Edelstein und Bialski

- Strafbefehl -

Rest. Heindorf

Tel. 25198

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1992 Nr. 1403

95

1403

SOENNECKEN
BONNA ES DIN A4

Kopie.

Herrn H u b e r

Die Herren Edelstein und Bialski haben ein Resthonorar von

DM 50.--

am 19.9. durch Überweisung auf mein Bankkonto entrichtet.

5.10.1960

(Prof.Dr.Heimerich)

Akte ablegen.

6.10.60.

den 17.9.1960

Herren

Ruwin Edelstein und
Israel Bialski

M a n n h e i m
K 2, 31/32

Sehr geehrte Herren !

In der Angelegenheit der Beschwerde des Herrn Georg Schäfer und Genossen und Ihres Antrags auf Verlängerung der Polizeistunde erlaube ich mir für meine Bemühungen DM 100.--
zu liquidieren. Nachdem Herr Edelstein bereits einen Betrag von DM 50.--
als Gebührenvorschuß an mich geleistet hat, verbleibt noch ein Rest von DM 50.--

den ich auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank zu überweisen bitte.

Mit freundlicher Begrüssung!

den 10.9.1960

Herren
Ruwin Edelstein und
Israel Bialski

M a n n h e i m
K 2, 31/32

Sehr geehrte Herren!

Wie ich heute von Herrn Stadtrat Martini erfahren habe, ist die gestrige Sitzung des Gewerbeausschusses verhältnismäßig günstig für Sie ausgefallen. Sie erhalten für Ihren Betrieb allerdings keine Polizeistundenverlängerung, aber es erfolgt auch keine Verkürzung der bisherigen Sperrzeiten. Die Gewerbepolizei will Ihrem Betrieb eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken und unter Umständen anregen, daß einer der zwei Ausgänge Ihres Lokals geschlossen wird.

Interessant ist, daß auf Vorladung der Gewerbepolizei Herr Schäfer junior und auch noch einige Damen, wohl aus der Nachbarschaft, vor dem Gewerbeausschuß erschienen sind. Die Ausführungen dieser Personen wurden aber nicht weiter beachtet. Als Herr Schäfer junior darauf hingewiesen wurde, daß er sich in einem antisemitischen Sinne gegenüber Herr Oemmichen geäußert habe, bestritt er dies.

Mit freundlicher Begrüssung!

Lh

den 7.9.1960

Herrn
Rechtsanwalt
B. Martini

M a n n h e i m
Kurpfalzstrasse

Sehr verehrter Herr Kollege!

Unter Bezugnahme auf unsere Rücksprache in der Angelegenheit Weindorf übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift einer Eingabe, die ich heute an das Polizeipräsidium gerichtet habe zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Mit kollegialer Begrüßung bin ich
Ihr

den 7. 9. 1960

1 x Mandant

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- Abteilung Gewerbepolizei -

M a n n h e i m

Polizeipräsidium
L 6

Betr.: das Tanzrestaurant Weindorf in K 2, 31

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident!

Ich vertrete die Herren Ruwin Edelstein und Israel Bialski, die Inhaber des obengenannten Tanzlokales. Es ist von Anwohnern dieses Tanzlokals bei dem Polizeipräsidium eine Beschwerde eingereicht worden, in der sich unter Führung eines Mineralwasserfabrikanten Georg Schäfer eine Reihe von Personen über den nächtlichen Lärm auf der Strasse beklagen, der mit dem Betrieb dieses Tanzlokals zusammenhängen soll. Es ist nicht bekannt, auf welche Weise Herr Schäfer die Unterschriften unter diese Eingabe zusammengebracht hat. Häufig ist es in solchen Fällen so, daß solche Unterschriften leicht zusammenzubringen sind, auch wenn die Unterzeichner sich gar nicht belästigt fühlen. Der Initiator der Unterschriftensammlung ist der schon erwähnte Herr Georg Schäfer. Es besteht seit der Übernahme des Lokals durch die Herren Edelstein und Bialski eine gewisse Spannung zwischen diesen Herren und der Firma Schäfer, weil die Herren Edelstein und Bialski den bisherigen Mineralwasser- und Limonadenlieferanten des Lokals beibehalten haben und diese Getränke nicht von der Firma Schäfer bezogen haben, wozu kein unmittelbarer Anlass bestand. Eigentümer und Vermieter der Weindorf-Räume ist die Mannheimer Liedertafel e.V. Der Präsident der Liedertafel, Herr Direktor Schmitt von den Strebelwerken, der die Herren Edelstein und Bialski als sehr anständige, fleissige und zuverlässige Mieter bezeichnet, wollte

nunmehr die Unzufriedenheit der Firma Schäfer aus der Welt schaffen und hat deswegen ein Vorstandsmitglied der Liedertafel, Herrn Oehmichen, der zugleich den Bierlieferanten des Weindorf, die Bürgerbräu A.G. in Ludwigshafen vertritt, zu den Herren Schäfer senior und junior geschickt, um die Angelegenheit zu bereinigen. Herr Schäfer senior war bereit, die bei der Polizei eingereichte Beschwerde zurückzunehmen und nunmehr die Weindorf o.H.G. mit Mineralwasser und Limonaden zu beliefern. Aber der Sohn Schäfer erklärte Herrn Oehmichen folgendes:

> "Was fällt Ihnen ein; ich bin Judengegner; ich liefere an Judenfirmen nichts; schmeißen Sie die Leute aus Ihrem Lokal heraus. Ich will keine Juden als Nachbarn haben."

Hier zeigte sich also die wahre Einstellung. Es handelt sich bei dem Schäferschen Vorgehen um eine Aktion gegen bedauernswerte Juden, die um ihre wirtschaftliche Existenz kämpfen. In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß als vor einiger Zeit die Hakenkreuzschmierereien in der Bundesrepublik sich ereigneten, auch die Eingangstüre des Lokals Weindorf an einem Morgen mit zahlreichen Hakenkreuzen versehen war. Nach Besprechung mit mir haben die Herren Edelstein und Bialski davon abgesehen, damals Anzeige zu erstatten, weil zu vermuten war, daß die Täter doch nicht ausfindig gemacht werden könnten. Jetzt muß aber zur Verdeutlichung der Situation dieser Vorgang doch erwähnt werden.

Das Tanzlokal Weindorf wird seit mehr als 10 Jahren betrieben. Der frühere Inhaber war Herr Rimile, der seine Anteile an der Weindorf G.m.b.H. um DM 32.500.-- an die Herren Edelstein und Bialski veräußert hat. Seit diese Herren das Lokal führen, hat sich im Betrieb nicht das geringste geändert. Auch der Lärm auf der Straße ist nicht größer geworden, wenn man davon absieht, daß in den letzten Jahren die Verkehrsdichte auch in der Nacht natürlich zugenommen hat. In der Hauptsache handelt es sich in

der schmalen Straße, in der das Weindorf liegt, um Verkehrslärm. Das hie und da einmal auch Gäste auf der Straße etwas Lärm machen, ist leider nicht zu verhindern, es sei denn, daß ein in der Nähe befindlicher Polizeiposten einschreitet. Dabei darf nicht übersehen werden, daß in der dortigen Gegend zahlreiche Nachtlokale bestehen, die zum Teil viel länger geöffnet sind als das Weindorf. Es ist also in keiner Weise nachzuweisen, daß ein besonderer Lärm auf der Straße von dem Betrieb des Weindorf ausgeht.

Wie ich höre, haben die Herren Edelstein und Bialski beim Polizeipräsidium beantragt, die ihnen bewilligte regelmäßige Polizeistundenverlängerung von 2 Uhr morgens auf 4 Uhr morgens auszudehnen. Sie wären auch damit zufrieden, wenn die Ausdehnung nur auf 3 Uhr morgens erfolgen würde. Das Weindorf hatte früher einmal Polizeistundenverlängerung bis 5 Uhr und dann, während Herr Rimile der Inhaber war, bis 3 Uhr morgens und Samstags bis 5 Uhr. Bei dem Übergang des Weindorfs auf die Herren Edelstein und Bialski ist die regelmäßige Polizeistundenverlängerung um eine Stunde auf 2 Uhr verkürzt worden. Wirtschaftlich ist diese Verkürzung für die jetzigen Inhaber des Weindorf nicht tragbar. Die Tanzkapelle kostet monatlich ca DM 5000.--. Der Getränkekonsum erstreckt sich in der Hauptsache auf Bier, zum Teil auf Coca-Cola, sodaß teuere Getränke im allgemeinen fast nicht konsumiert werden. Es muß also ein erheblicher Bierumsatz erzielt werden, wenn die Herren Edelstein und Bialski ihre Existenz aufrecht erhalten wollen. Außerdem muß noch darauf hingewiesen werden, daß andere in der Nähe befindliche Nachtlokale eine Polizeistundenverlängerung bis 3 Uhr morgens und sogar darüberhinaus haben. Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß für das Lokal eine jährliche Miete von DM 8.000.-- an die Liedertafel zu bezahlen ist, wozu noch erhebliche städtische Gebühren, die Gebühren für die Tanzerlaubnis und Vergnügungssteuer kommen. Die durch den Betrieb des Lokals erwachsenen

Spesen sind also außerordentlich hoch, sodaß nur bei einer Verlängerung der Betriebsdauer eine Rentabilität erzielt werden kann.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

gez.Dr.Heimerich

7. 9. 60

Tel 5 41 57

Bemerkungen / Fehlerquellen / Messgenauigkeit

6.9.1960

A k t e n n o t i z

Ich sah die Akten auf dem Polizeipräsidium ein. Es befinden sich darin:

1. Ein Bericht der Polizei (S. I S.) vom 9.8.60, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

   Persönliche Rücksprachen mit den Anwohnern hätten ergeben, daß das betreffende Gebiet sehr unter den radaulustigen Gästen des "Weindorf" zu leiden hätte. Die Anwohner wehrten sich gegen eine verlängerte Öffnungszeit. Herr Edelstein hatte früher das Lokal "Rondo" in F 1 innegehabt. Solange er dieses Lokal gehabt habe, sei dort täglich polizeiliches Einschreiten nötig gewesen. Edelstein sei offensichtlich nicht in der Lage, ein derartiges Lokal ordnungsgemäß zu führen. Es ereigneten sich dort laufend Körperverletzungen und Sachbeschädigungen.

2. Die Beschwerde des Georg Schäfer vom 24.7.60, die von etwa 30 Anwohnern der Quadrate J 2, K 2 und K 3 unterschrieben ist. Folgende Unterschriften waren lesbar

   Georg Schäfer, H. Rödel, L Hartmann, A Hartmann
   Josphine Schuck, E. Metz, Th. Hemberger, H. Widmann,
   A. Timborn, G. Fies, Gustav Lumpp, Herold, Schote,
   Paul Döllinger, Karg, Scheuermann, W. Stelz und
   Eugen Goldfuß.

3. Ein Polizeibericht S I (Polizeimeister Kunkel), der die Äußerungen von 6 Anwohnern enthält, die aufgrund der Beschwerde des Herrn Schäfer von der Polizei gehört wurden. Fünf von ihnen hatten die Beschwerde nicht unterschrieben. Die gehörten Anwohner Rudolf von Rosbitzki, Erwin Ihrig, Babette Flick, M. Irschlinger, S. Annweiler u. H. Volkert äußerten übereinstimmend, daß der Lärm beträchtlich bezw. unerträglich sei und die Nachtruhe stark gestört werde. Der Bericht enthält fernerhin die abschließende Stellungnahme der Polizei zu den Äußerungen der Anwohner:

   Es sei entgegen den erwähnten Äußerungen zu betonen, daß die Verhältnisse sich gerade dort wesentlich gebessert hätten; in der Innenstadt herrsche durch die dortigen Lokale mehr Lärm als in den übrigen Stadtgebieten. Es handle sich aber vor allem um Ver-

kehrs- und ortsüblichen Lärm.

[2] Vgl. BB 1960 S. 302 Nr. 529; [illegible]
BB 1960 S. 795 Nr. 1403.

BB. 19.60.

Versagung der Schankerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit

I. 1. Die für den Betrieb einer Gast-oder Schankwirtschaft erforderliche Erlaubnis (§ 1 des Gaststättengesetzes — GaststG)[1] ist dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GaststG). Gegen diese Regelung bestehen — anders als bei der Bedürfnisprüfung[2] — keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Das Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 des Grundgesetzes) wird nicht dadurch verletzt, daß die Zulassung zum Schankgewerbe, das in Händen unzuverlässiger Personen unter gesundheitlichen wie sittlichen Gesichtspunkten erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, von der Erfüllung bestimmter subjektiver Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die eine Gewähr dafür bieten sollen, daß diese Gefahren durch eine einwandfreie Betriebsführung vermieden werden.

2. Die Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden, gegen dessen eigene Lauterkeit sonst nichts einzuwenden ist, muß auch dann verneint werden, wenn er Dritten, welche die für diesen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, einen Einfluß auf die Führung des Gewerbebetriebes einräumt oder auch nur nicht willens oder nicht in der Lage ist, einen solchen Einfluß auszuschalten.

Dieser Grundsatz ist im Gewerberecht auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes allgemein anerkannt[3]. Die Gründe der Versagung liegen auch in einem solchen Falle in Wahrheit in der Person des Gewerbetreibenden selbst. Denn wenn er einen Gewerbebetrieb führen will und dabei Dritten, die selbst nicht die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, eine Einflußnahme auf die Führung des Betriebes ermöglicht oder sie nicht ausschalten will oder kann, so rechtfertigt dies den Schluß, daß er selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, alle Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung des Betriebes zu schaffen, also auch in seiner eigenen Person keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet.

3. Die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 GaststG kann nach dem Wortlaut und dem Sinn der Vorschrift nur auf Tatsachen, nicht auf bloße Vermutungen gestützt werden. Nur wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, darf die Schankerlaubnis versagt werden. Die Tatsache, daß der Bewerber um eine Schankkonzession verheiratet ist und daß der Ehegatte seinerseits nicht die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GaststG erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Versagung der Schankerlaubnis. Es müssen vielmehr weitere Tatsachen vorliegen, welche den Schluß rechtfertigen, daß der unzuverlässige Ehegatte auf die Führung des Betriebes Einfluß nehmen werde. Dabei wird allerdings nicht außer Betracht gelassen werden können, daß die eheliche Verbundenheit eine solche Einflußnahme in vielen Fällen erleichtern oder begünstigen kann.

(Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. 10. 1959 — BVerwG VII C 63/59)

II. 1. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit im Gaststättenrecht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GaststG) gilt für das Gaststättengewerbe schlechthin. Dabei können keine unterschiedlichen Anforderungen im Hinblick auf die besondere Betriebsart gestellt werden.

2. Die von der Militärregierung für Bayern im Zusammenhang mit der Gewerbefreiheitsdirektive erlassenen Vorschriften über die Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit sind seit dem Inkrafttreten der Bonner Verträge am 5. 5. 1955 nicht mehr anzuwenden.

(Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. 5. 1960 — VII C 65.59)

---

[1] Vom 28. 4. 1930, RGBl. I S. 146.
[2] Vgl. dazu zuletzt Bundesgerichtshof, Urteil vom . . . unten S. . . . (mit weiteren Hinweisen).
[3] Vgl. *Landmann/Rohmer*, Kommentar zur Gewerbeordnung, 11. Aufl., Anm. 4 d zu § 35 GewO (S. 439); *Rohmer/Eyermann*, Kommentar zum Gaststättengesetz, 2. Aufl., Anm. 3 zu § 2 GaststG (S. 34/35); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. 2. 1957, BB 1957 S. 256 Nr. 526 = JR 1957 S. 353 f.

Bitte
Polizeiakt einsehen
bei Oberinsp. Meyer
Gewerbepolizei

Bericht v. S IS 9.8.60

Persönl. Rücksprachen mit Anwohnern: Gebiet hat sehr zu leiden unter den radaulustigen Gästen. Anwohner wehren sich gegen verlängerte Öffnungszeit Edelstein früher "Rondo" 3 T 1. Solange E dort tätig Einigkeit mög
E. ist m. E. nicht: d. Lage, in derartigen Lokal ordnungsgemäß zu führen. ~~Pol.~~ Körperverl., Sachbeschädigg. Anzeige gegen E, weil wiederh. Pers. mit 16 Fenstern e Fa POK

Besprochen v. 24.7.60

FL	Georg Schaefer	Karg
K 2	H. Rödel	
K 3	L. Hartmann	Scheuermann
	A.	N. Stelz
	Josefine Schenk	
	E. Metz	Ewald Goldfuß
	Th. Altenberger	
	H. Uhlmann	
	A. Timbers	
	J. Fries	
	Gustav Lamprecht	
	Herold	
	Schote	
	Paul Döllinger	

Glück: (5 nicht aufgeführt auf Bs Liste) S 1
aufgef. der Bezirke ∂ 2,8 (Kunkel P.4)

1/ Rudolf v. Rostitzke: Bezirke Berufskäpt.,

2/ Ernst Hönig K 2,1-2: Alte Postkarte

3/ Bab. Flinsch K 2,33. A Lein gestr. Viel Lein.

4/ M. Joschinger ∂ 2,17: Lumpenhdl. a. Althandel

5/ J. Arnweiler ∂ 2,13: Lein ranzig

6/ H. Volkert ∂ 2 13: Lein ranzig.

Dagegen: Verhältnisse gerade dort wenig ge-
bessert, in Innenstadt durch Lokale-
neh Lein als sonstwo, aber wo alle
Verkehrs- u. Absatz Lein.

Schlageter – 7.8.

den 5. 9. 1960

Herren

Ruwin Edelstein und
Israel Bialski

M a n n h e i m
K 2, 31/32

Sehr geehrte Herren !

Wegen der Sitzung des Gewerbeausschusses vom 9.9.60, in dem auch Ihre Angelegenheiten behandelt werden, habe ich mich heute eingehend mit Herrn Stadtrat Martini unterhalten, der mich auf meinem Büro besucht hat. Ich habe ihm alles genau auseinandergesetzt. Herr Martini wird für Sie eintreten und sich bemühen, vor allem den Angriff des Herrn Georg Schäfer abzuwehren.

Allerdings erscheint es Herrn Martini und mir fraglich, ob Sie gerade im Augenblick darauf bestehen sollten, daß die Polizeistunde für Ihr Lokal von 2 Uhr morgens bis 4 Uhr morgens verlängert wird. Das bitte ich Sie, sich noch einmal zu überlegen.

Ich bitte um Ihren Besuch* am Mittwoch, den 7.9.1960 vormittags auf meinem Büro.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

2. 9. 1960

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Herrn Edelstein von der Weindorf o.H.G.

Herr Edelstein hat mir schon vor einiger Zeit mitgeteilt, daß von Anwohnern des Hauses K 2, 31-32 Unterschriften gesammelt würden zur Beseitigung des Lärmes, der angeblich von Gästen der Weindorf a.H.G. in der dortigen Gegend verursacht wird. Der Führer dieser Unterschriften-Sammlung ist ein Mineralwasserfabrikant Georg Schäfer in J 2, 11, der den Herren Edelstein und Bialdski nicht freundlich gesinnt ist, weil sie von ihm kein Mineralwasser beziehen, was er seit langem gerne haben wollte. Dieser Schäfer hat die Unterschriften-Sammlung betrieben und die Eingabe dann dem Polizeipräsidium überreicht. Die Gewerbepolizei hat Erhebungen veranlasst, die durch die uniformierte Polizei und durch die Kriminalpolizei gemacht wurden. Der Bericht der Kriminalpolizei steht noch aus. Nach Mitteilung von Oberinspektor Mayer von der Gewerbepolizei, mit dem ich heute telefoniert habe, soll die Angelegenheit am 9.9.60 im Gewerbeausschuß behandelt werden. Gleichzeitig damit soll auch ein Antrag der Herren Edelstein und Bialski auf Verlängerung der Polizeistunde von 2 Uhr bis 4 Uhr morgens behandelt werden, der schon vor einiger Zeit gestellt worden ist.

Ich habe Herrn Mayer gefragt, ob Bedenken gegen eine Akteneinsicht bestehen. Das ist nach Auskunft des Herrn Mayer nicht der Fall. Der Akt kann also von mir oder einem Beauftragten bei der Polizei eingesehen werden.

Ich beabsichtige, nach Akteneinsicht einen Schriftsatz bei der Polizeidirektion einzureichen.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit hat sich ergeben, daß Herr Edelstein noch an der Gaststätte Pflug in Käfertal mit 17% beteiligt ist. Herr Edelstein will diesen Anteil schon lange abstoßen und zwar schon deswegen, weil die Gaststätte Pflug völlig unrentabel ist. Es besteht aber noch für 2 Jahre ein Vertrag mit der Sinner-Brauerei in Karlsruhe, aus dem die Inhaber der Gaststätte nicht entlassen werden.

Copie

Herrn H u b e r

Von Herrn Edelstein habe ich heute mir Rücksicht auf meine weiteren Bemühungen einen Gebührenvorschuß von

DM 50.--

in bar erhalten.

2.9.1960

(Prof.Dr.Heimerich)

— 50. —

fünfzig

Wenn Edelstein
Gebrauch

Telefongespräch **Telegramm** **Fernschreiben**

Ein- / Aus- gang

am: 14.4.60
um: 10 15
durch: Schatte

Fa.: Polizeipräsidium
Str.:
Ort:
Telegr.-Adr.:

Betrifft: Herrn Prof. Kümmerich

Herr/Frau/Frl.:
Ruf-Nr. des Teilnehmers: App.-Nr.:

Text:

Vom Polizeipräsidium ist Ihnen am 31.3.60 ein Schriftsatz zugegangen, in dem die Fehler unterlaufen ist. Auf Seite 4 dieses Schriftsatzes im 2. Satz heißt es „ am 23.7.59 " nicht am 27.7.59.

Vermerke:

zweckform Telefon/Telegramm-Bericht, Bestell-Nr. 907

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, den 8. April 1960
FERNSPRECHER NR. ~~XXXX~~ 2931-2261
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

-Referat IX-
-Stadtdirektor Schell-

Herrn
Professor Dr.Dr.Heimerich
M a n n h e i m
Bassermannstraße 30a

Sehr verehrter Herr Professor !

Den Durchschlag Ihres Briefes an Herrn Dr.Leiber möchte ich nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern ich suche nach einer Abhilfe der von Ihnen dargelegten Mißstände. Wunschgemäß habe ich nicht mit Herrn Dr. Leiber gesprochen, der sich hier in einer schwierigen Lage befindet. Hier muss das Arbeitsamt in den einzelnen Fällen die Lösung suchen.

Nach unseren Beobachtungen handelt es sich häufig um Juden, die aus der Pfalz,insbesondere aus Kaiserslauten kommen und in Mannheim Vergnügungslokale aufmachen, die in der Bevölkerung als Animierkneipen, Amibeizen bezeichnet werden. Da sich andere Großstädte sehr energisch gegen das Überhandnehmen solcher Lokale wehren, laufen wir Gefahr, daß man in Mannheim solche Betriebe im Übermaß ins Leben zu rufen sucht, wenn wir nicht die gleiche abwehrende Haltung einnehmen, dies vor allem im Interesse des Jugendschutzes. Ich bin aber ganz Ihrer Meinung, daß eine solche Abwehr nicht in unmenschlicher Weise vor sich gehen darf. Wir müssen im Gegenteil versuchen, wie wir es erreichen könnten, diesen Menschen in anderer Weise zu einem Broterwerb zu verhelfen. Dem dient mein Brief an den Leiter des Arbeitsamtes.

Im übrigen darf ich sagen, daß wir in Mannheim uns den Juden gegenüber durchaus loyal verhalten und jeder erkennbaren Notlage in großzügiger Weise abhelfen.

--/--

Wie ich Ihnen schon telefonisch mitteilte, haben wir mit vieler Mühe die in Frankreich lebenden Juden aus Mannheim, die die grausame Deportation im 3.Reich überstanden haben, ausfindig gemacht und stehen in Verbindung mit ihnen. Der von jüdischer Seite angeregte Appell an die anderen Städte,in gleicher Weise vorzugehen, ist ungehört verhallt.

-/- Abschrift meines Schreibens an den Leiter des Arbeitsamtes füge ich bei.

Ich bin mit verbindlichen Grüßen
Ihr ergebener

Grumm

- Abschrift -

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

-Referat IX-
-Stadtdirektor Schell-

MANNHEIM, den 8. April 1960.
FERNSPRECHER NR. ~~5412~~ 2931-2261
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Herrn

Bundesverwaltungsdirektor
W e b e r

M a n n h e i m

M 3a -Arbeitsamt-

Sehr geehrter Herr Weber !

Von maßgebender Seite bin ich auf die traurige Lage von Juden aufmerksam gemacht worden, die in Mannheim sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen und die dabei gewisse Schwierigkeiten haben. Sie wollen zum Teil kleine Vergnügungslokale aufmachen, offenbar,weil man ihnen eine andere Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu erwerben nicht gibt. Man hat andererseits, vor allem wegen des Jugendschutzes Bedenken, zu viele derartige Lokale in der Stadt betreiben zu lassen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Überlegungen anstellen könnten, wie man durch eine besonders geeignete Spezialkraft solche Menschen beraten und sie unterstützen kann, damit sie eine geeignete Tätigkeit finden.

Wenn Sie mir gelegentlich Ihre Erfahrungen mitteilen würden, wäre ich Ihnen recht dankbar. In unserer nun bald wieder einmal fälligen Routinebesprechung können wir uns ausserdem über dieses Problem unterhalten.

Hoffentlich geht es Ihnen gesundheitlich wieder ganz gut und fühlt sich Ihre Familie hier wohl.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
I h r

gez. Schell

Polizeipräsident Dr. Leiber

Mannheim, den 8. April 1960

Herrn

Prof.Dr.Dr.hc. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Bassermannstr. 30a

Verehrter Herr Dr. Heimerich!

In den letzten Tagen war ich außerhalb Mannheims, um an Besprechungen am Polizeiinstitut in Hiltrup (Westfalen) teilzunehmen. Bei meiner heutigen Rückkehr fand ich Ihren persönlichen Brief vom 4. April 1960 vor, in welchem Sie über die heutige Lage der Juden in Deutschland geschrieben haben. Sie können versichert sein, daß ich in dieser Hinsicht in meiner Meinung vollkommen mit Ihnen übereinstimme, daß leider zu wenig geschieht. Das einst während des Naziregims begangene schreckliche Unrecht wiegt so schwer, daß es mit materiellen Mitteln allein überhaupt nicht wieder gutgemacht werden kann. Ich denke dabei an meine jüdischen Schulkameraden, von denen z.B. Franz Schweizer mit sechs Angehörigen seiner Familie in Theresienstadt ums Leben gekommen ist. Ich stehe in laufender brieflicher Verbindung mit ehemaligen Mannheimer Juden, die heute in New York, Washington, Glendale, Buenos Aires usw. wohnen. Erfreulicherweise konnten die meisten von ihnen das anfangs harte Schicksal der Auswanderer meistern und sie leben heute meist in recht guten Verhältnissen. Wie schwer gerade die Mannheimer Juden gelitten haben, ergibt sich in erschreckender Weise aus der Liste der nach Gurs und später nach dem Osten deportierten und schließlich in infamer Weise ums Leben gebrachten Mannheimer Juden, die wir im Polizeipräsidium besitzen. Diese Liste umfaßt allein 1.972 Namen. Die kleine Zahl der Juden, die gegenwärtig wieder in Mannheim leben, kann natürlich in der Öffentlichkeit

./.

kaum in Erscheinung treten. Diesen Mannheimer Juden nach besten Kräften zu helfen, wenn sie beim Polizeipräsidium einen Wunsch vortragen, ist mein stetes Bestreben. Auch jeder neu hinzukommende Jude kann meiner wärmsten Unterstützung sicher sein, wenn er sich einwandfrei verhält.

Hier mußte ich allerdings schon wiederholt schlechte Erfahrungen machen und war dann genötigt, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu drängen, wobei aber immer ein Weg gewählt wurde, der die betreffende Person möglichst schonte und wobei ich stets darauf geachtet habe, daß jedes bürokratische Schema vermieden wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Darlegungen recht herzlich und versichere Sie meiner steten Hilfsbereitschaft.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr sehr ergebener

Leiber

Mannheim, den 4. April 1960

Sehr verehrter Herr Dr. Leiber !

Dieser Brief ist nicht für die Akten Ihres Amtes bestimmt, sondern rein persönlich gemeint. Ich bin der Meinung, daß für die wenigen Juden, die in Deutschland verblieben sind, zu wenig getan wird und daß es offenbar niemand gibt, der sich der Fürsorge für diese Juden widmet und sie davon abhält, zur Fristung ihrer Existenz falsche Wege zu gehen. Wenn man derartiges vermeiden will, dann muß man für diese armen Juden Möglichkeiten schaffen, sich auf bessere Weise ihr Brot zu verdienen.

Es ist am 30.3.60 in der Deutschen Zeitung ein Aufsatz erschienen, der den Titel trägt "Ein Netz der Hilfe" und zur Arbeit einer jüdischen Frauenorganisation in Deutschland Stellung nimmt. Es heißt dort, daß unter 54 Ländern der Erde Deutschland das letzte ist, in dem die internationale Organisation zionistischer Frauen neu oder wiederaufgebaut wird. "Selbst Japan ist vorhergegangen. So also liegen die Dinge im Nachkriegsdeutschland; so wenige Juden, denen es wirtschaftlich gut genug geht, um eine Hilfsorganisation zu unterstützen, gibt es bei uns; so wenige sind zu uns zurückgekehrt". Es heißt dann weiter: "Deutschland brachte das Wirtschaftswunder zustande, aber es brachte es nicht zustande, "die Juden", d.h. jene Juden, die seit vielen Jahrhunderten hier ihre Heimat gehabt hatten, daran teilnehmen zu lassen. Deutschland schlägt sich bestenfalls mit seinen Schuldgefühlen herum, versucht seine Vergangenheit zu bewältigen, und wenn vom jüdischen Mitbürger die Rede ist, so hat das meistens einen etwas peinlichen Klang. So ist es nicht zu verwundern, daß Deutschland erst so spät an die Reihe kommt, wenn es um die grösste weibliche Hilfsorganisation geht, die das Judentum in aller Welt mit dem Staate Israel verbindet."

Ich glaube, das sind wahre Worte. Wir sind mit dem Judenproblem in Deutschland in keiner Weise fertig geworden. Es geschieht nicht nur nichts für die armen Juden, die bei uns geblieben sind oder

aus anderen Ländern zu uns gekommen sind, sondern es besteht im Untergrund auch immer noch ein Antisemitismus.

Darum müssen alle Gutgesinnten Mitleid mit diesen Juden und ein Herz für sie haben, auch wenn das nicht immer in das bürokratische Schema passt.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Mannheim, den 4. April 1960

Sehr verehrter Herr Dr. Leiber !

Dieser Brief ist nicht für die Akten Ihres Amtes bestimmt, sondern rein persönlich gemeint. Ich bin der Meinung, daß für die wenigen Juden, die in Deutschland verblieben sind, zu wenig getan wird und daß es offenbar niemand gibt, der sich der Fürsorge für diese Juden widmet und sie davon abhält, zur Fristung ihrer Existenz falsche Wege zu gehen. Wenn man derartiges vermeiden will, dann muß man für diese armen Juden Möglichkeiten schaffen, sich auf bessere Weise ihr Brot zu verdienen.

Es ist am 30.3.60 in der Deutschen Zeitung ein Aufsatz erschienen, der den Titel trägt "Ein Netz der Hilfe" und zur Arbeit einer jüdischen Frauenorganisation in Deutschland Stellung nimmt. Es heißt dort, daß unter 54 Ländern der Erde Deutschland das letzte ist, in dem die internationale Organisation zionistischer Frauen neu oder wiederaufgebaut wird. "Selbst Japan ist vorhergegangen. So also liegen die Dinge im Nachkriegsdeutschland; so wenige Juden, denen es wirtschaftlich gut genug geht, um eine Hilfsorganisation zu unterstützen, gibt es bei uns; so wenige sind zu uns zurückgekehrt". Es heißt dann weiter: "Deutschland brachte das Wirtschaftswunder zustande, aber es brachte es nicht zustande, "die Juden", d.h. jene Juden, die seit vielen Jahrhunderten hier ihre Heimat gehabt hatten, daran teilnehmen zu lassen. Deutschland schlägt sich bestenfalls mit seinen Schuldgefühlen herum, versucht seine Vergangenheit zu bewältigen, und wenn vom jüdischen Mitbürger die Rede ist, so hat das meistens einen etwas peinlichen Klang. So ist es nicht zu verwundern, daß Deutschland erst so spät an die Reihe kommt, wenn es um die grösste weibliche Hilfsorganisation geht, die das Judentum in aller Welt mit dem Staate Israel verbindet."

Ich glaube, das sind wahre Worte. Wir sind mit dem Judenproblem in Deutschland in keiner Weise fertig geworden. Es geschieht nicht nur nichts für die armen Juden, die bei uns geblieben sind oder

aus anderen Ländern zu uns gekommen sind, sondern es besteht im Untergrund auch immer noch ein Antisemitismus.

Darum müssen alle Gutgesinnten Mitleid mit diesen Juden und ein Herz für sie haben, auch wenn das nicht immer in das bürokratische Schema passt.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

den 4. April 1960

Herrn
Ruwin Edelstein

Mannheim-Feudenheim
Wingertsbuckel 6

Sehr geehrter Herr Edelstein!

In der Anlage übersende ich Ihnen das Originalschreiben des Herrn Polizeipräsidenten an mich vom 31.3.60, mit der Bitte, mir dieses Schreiben alsbald wieder zurückzugeben, da ich an den Polizeipräsidenten noch einen persönlichen Brief richten möchte. Ich konnte den Brief des Polizeipräsidenten nicht für Sie abschreiben lassen, da auf meinem Büro zuviel Arbeit vorliegt.

Die entscheidenden Stellen des Schreibens befinden sich auf Seite 4 unten; sie sind von mir angestrichen. Immerhin scheint man auf dem Polizeipräsidium einzusehen, daß man in Ihrer Sache nicht richtig verfahren ist.

Im übrigen enthält das Schreiben des Polizeipräsidenten aber einige Beanstandungen Ihres gegenwärtigen Betriebes, die Sie wohl bis zu einem gewissen Grade werden ernst nehmen müssen. Ich würde an Ihrer Stelle vermeiden, Bikini-Bälle zu veranstalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 30.02

(17a) Mannheim, den 31. März 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 221

Herrn
Prof. Dr.Dr.h.c. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2. 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
Bezug: Ihr Schreiben vom 2. 3. 1960

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich befürchte, daß sich unsere Ansichten über den Fall Ihres Mandanten Edelstein aus verschiedenen Gründen kaum angleichen lassen. Dazu sind die Ausgangspunkte wohl zu unterschiedlich. Sie sprechen als sein Anwalt und Verteidiger, während ich die Belange meines Amtes und seiner Bediensteten wahren muß. Sie beurteilen die Vorgänge aus einer Situation heraus, wie sie erst nachträglich, d.h. nach der Hauptverhandlung gegen Herrn Edelstein und Herrn Bialski, vorlag. Für mich ist dagegen in erster Linie maßgeblich, wie der Fall im Ermittlungsstadium zu beurteilen war, d.h. zu einer Zeit, als die Erkenntnisse, die Sie zum Ausgangspunkt nehmen, noch nicht vorhanden waren. Ihrer Meinung nach hat es sich ferner bei der Geschäftsführung des Herrn Rimile in der Gaststätte "Weindorf" um einen ernstgemeinten Vertragsbestandteil gehandelt. Ich persönlich bin aber auch heute noch davon überzeugt, daß der nachträgliche Zusatz zu dem Vertrag nur ein Scheingeschäft war.

Zunächst betone ich, daß das schwere Schicksal, welches Herr Edelstein erlitten hat, selbstverständlich auch von mir tief bedauert wird. Deswegen halte ich ihn aber doch für keinen zuverlässigen Wirt. Er ist unserem Amt nicht nur flüchtig, sondern durch jahrelangen Umgang genau bekannt geworden. In den von ihm geleiteten Betrieben hat er immer wieder Anlaß zu Beanstandungen gegeben, so daß es bereits bei der Übernahme der Gaststätte "Weindorf" zweifelhaft erschien, ob er die Konzession erhalten konnte. Auch neuerdings sind wieder Tatsachen bekannt geworden, die sehr stark gegen ihn sprechen. So hat sich kürzlich das Stadtjugendamt an uns gewandt und um eingehende

./.

Überwachung seiner Gaststätte gebeten, weil viele Anrufe empörter Eltern eingegangen waren, die sich über das in sittlicher Beziehung anstößige Treiben in dem Lokal beschwerten. Es hatte dort u.a. ein bezeichnenderweise bei uns nicht angemeldetes Rock and Roll-Turnier stattgefunden, bei dem es anläßlich der Preisverteilung unter den größtenteils minderjährigen Teilnehmern zu Schlägereien gekommen war. Einige Zeit später stellte der Jugendschutztrupp am Eingang des Lokals ein Plakat mit folgender Aufschrift fest: "Die Sensation des Tages, großer Bikini-Ball! Jede Dame, die in einem Bikini erscheint, erhält eine große Flasche Sekt!" Am 20. 3. 1960 traf eine Streife der Polizei in der Wirtschaft 9 jugendliche Mädels an, von welchen sich 4 entgegen den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit am Tanz beteiligten, ohne seitens des Betriebsinhabers daran gehindert zu werden. Herr Edelstein kommt aber offenbar auch in anderer Beziehung nicht seinen Verpflichtungen nach. Dies ergibt sich aus dem gegen ihn und einige seiner Teilhaber ergangenen Urteil des Landgerichts Mannheim vom 22. 12. 1959, Aktenzeichen 8 - O - 247/58. Das Gericht bezeichnet darin sein Verhalten gegen den Kläger als dreiste und sittenwidrige Benachteiligung und vergleicht es mit den strafrechtlichen Tatbeständen der Untreue und des versuchten Betrugs. Er hatte seinerzeit dem Finanzamt eine falsche Steuererklärung eingereicht und auch von dem Gewinnanteil des klagenden Teilhabers mehr als 5000 DM nicht an diesen abgeführt. Letzteres spricht u.E. um so mehr zu seinem Nachteil, als es sich bei dem Geschädigten ebenfalls um einen heimatlosen Ausländer handelte. Dies alles erwähne ich aber nur, um darzulegen, warum meine Einschätzung der Person des Herrn Edelstein eine andere ist als die Ihre.

Wenn ich auch im nachstehenden von Ihrer Auffassung abweiche, hat das folgende Gründe: Um die Position des Herrn Rimile als "Geschäftsführer" der Gaststätte "Weindorf" richtig beurteilen zu können, muß man vor allen Dingen wissen, daß die Polizeistundenverlängerungen der Mannheimer Lokale im Falle eines Wirtswechsels stets herabgesetzt zu werden pflegen. Dies beruht auf einem Beschluß des Gewerbeausschusses und ist inzwischen jedem Gastwirt bekannt geworden. Zweck der Maßnahme ist es, den übermäßig gewordenen Nachtbetrieb in der Stadt allmählich abzubauen. Um die Herabsetzung der Polizeistunde zu vermeiden, werden seit einiger Zeit bei den Wirtswechseln

./.

Versuche gemacht, die Übernahme der Lokale durch einen neuen Inhaber zu verschleiern. Die neuen Übernehmer wählen z.B. nach außen hin die Form einer "stillen Beteiligung" und lassen den früheren Besitzer nach wie vor der Behörde gegenüber in Erscheinung treten, damit der Wechsel nicht auffällt. Mit demselben Ziel werden auch Gesellschaften gegründet, Geschäftsanteile verkauft usw. Auch bei dem Lokal "Weindorf" hat diese Absicht meiner Überzeugung nach bestanden. Andernfalls hätten die Beteiligten die Behörde nämlich nicht über die veränderten Besitzverhältnisse im unklaren gelassen, sondern wie allgemein üblich und vorgeschrieben, die Verträge vorgelegt. Nach Einsichtnahme in die Strafakten 11 Cs 638/59 - Edelstein und Bialski - werde ich in dieser Ansicht nur noch bestärkt. Herr Bialski hat bei seiner Vernehmung vor Gericht ausdrücklich zugegeben, daß Herr Rimile nur für die "behördlichen Angelegenheiten", wie Polizeistundenverlängerung und Tanzerlaubnis, gebraucht wurde. Ich muß dieFrage aufwerfen, wozu eine Gaststätte im Ausmaß des "Weindorf" für diese Zwecke wohl einenbesonderen Geschäftsführer benötigt, es sei denn, er solle bei der Behörde den Eindruck erwecken, als habe sich in dem Betrieb nichts verändert. Herr Edelstein hat jedenfalls die erwähnten Funktionen gegenüber der Behörde bei seinen anderen Lokalen stets in eigener Person ausgeübt. Eigentümlich berührt ferner, daß Herr Rimile für seine Tätigkeit eine Entlohnung von 50 DM erhalten sollte, die er aber gar nicht bekam und, wie seine Aussagen vor Gericht beweisen, auch keinesfalls ernstgenommen hat. Alle diese Gesichtspunkte deuten mit Sicherheit auf ein bloßes Scheingeschäft hin. Die Beteiligten werden das natürlich nie zugeben,bsonders Herr Rimile, der sich ja sonst einer strafbaren Beihilfehandlung bezichtigen müßte.

Es kann den mit dem Fall beschäftigten Beamten unter diesen Voraussetzungen nicht zum Vorwurf gereichen, daß sie die Ermittlungen sorgfältig, aber auch mit Nachdruck betrieben haben. Sie mußten davon ausgehen, daß ein strafrechtlicher Vergehenstatbestand und bei den Beteiligten Vorsatz vorlag. Daß sie mit dieser Annahme richtig lagen, beweist schließlich die gegen Herrn Edelstein und Herrn Bialski erhobene Anklage sowie der vorausgegangene Strafbefehl. Sogar am Schluß der Hauptverhandlung, d.h. als mehr bekannt war, als die Beamten vorher wissen konnten, hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft noch Bestrafung wegen Vergehens, und nur fürsorglich wegen Übertretung, beantragt. Deswegen hat POM Gottstein richtig gehandelt,

./.

23

als er bei seiner Ermittlungsarbeit den üblichen Weg beschritt, also zuerst die Zeugen und erst danach die Beschuldigten vernahm. Es kann auch nicht beanstandet werden, daß er am Vortage des 27. 7. 1959 Frl. Rimile aufsuchte und mit ihr verhandelte. Herr Rimile war an diesem Tage außerhalb und daher nicht erreichbar. Frl. Rimile konnte die Verhandlungen aber genau so gut führen wie ihr Vater. Sie hat POM Gottstein ausdrücklich versichert, sie sei dazu befugt, sei Teilhaberin der "Weindorf GmbH." gewesen und besäße Prokura. Sie hat sogar angegeben, das Lokal "Weindorf" sei lediglich als ihre persönliche Erwerbsquelle eingerichtet worden und daher sozusagen ihr Eigentum gewesen. Aus diesem Grunde hat sie auch die längst fällige Gewerbeabmeldung vollzogen, und zwar sofort telefonisch und in Gegenwart des Beamten. Dieser hatte den Eindruck, als sei ihr die Abmeldung durchaus recht und begrüßte sie diese als willkommene Beendigung des pro forma-Geschäftsführungsverhältnisses mit den neuen Besitzern des Lokals. Wenn Herr Rimile im Gegensatz hierzu die Vorgänge in der Verhandlung vom 27. 11. 1959 etwas anders hingestellt haben sollte, wollte er sich damit wohl nur einen guten Rückzug verschaffen. Seine Aussagen sind nämlich auch sonst nicht in allen Punkten wörtlich zu nehmen. So trifft es beispielsweise nicht zu, daß er nach der Schließung der Gaststätte auf das Polizeipräsidium gegangen ist, worauf dann umgehend eine vorläufige Schankerlaubnis erteilt wurde. Zutreffend ist vielmehr, daß er in dieser Sache überhaupt nicht vorgesprochen hat.

Nach der Gewerbeabmeldung am 22. 7. 1959 erteilte die Verwaltung dem zuständigen Polizeirevier die Anweisung, die Gaststätte "Weindorf" zu schließen, weil kein verantwortlicher Konzessionsinhaber vorhanden war. Die Schließung wurde am selben Abend durchgeführt. Insoweit muß ich also mein Schreiben vom 5. 1. 1960 berichtigen und Ihre Darstellung anerkennen. Eine nochmalige Anhörung der Beamten hat ergeben, daß ein Irrtum bezüglich des Datums vorgelegen hat. Sie haben daher auch recht, wenn Sie ausführen, daß die Schließung die Inhaber unvorbereitet getroffen hat, und ich will Ihnen sogar dahin folgen, daß der Zeitpunkt der Schließung nicht gerade geschickt gewählt war. Es wäre besser gewesen, die Gaststätte an diesem Tage erst gar nicht eröffnen zu lassen. So kam es dann leider dazu, daß die Schließung erfolgte, als sich bereits Gäste in der Wirtschaft aufhielten. Es muß aber auch in diesem Falle berücksichtigt werden, daß die Voll-

./.

zugsbeamten dienstlich sehr in Anspruch genommen werden und es ihnen nicht immer möglich ist, den Zeitpunkt ihrer Amtshandlungen beliebig zu wählen.

Vermeiden ließ sich die Schließung allerdings nicht. Es ist nicht möglich, eine Gaststätte ohne verantwortlichen Leiter zu belassen, besonders, wenn es sich um eine solche in der Art des "Weindorf" handelt. In Mannheim wurde bisher jedes Lokal prompt geschlossen, wenn es ohne Konzessionsträger war. Es kann vom Standpunkt der Behörde nicht verantwortet werden und würde eine Amtspflichtverletzung bedeuten, wenn es beim Betrieb von Schankwirtschaften zu Unzuträglichkeiten kommt und niemand vorhanden ist, der zur Verantwortung gezogen werden kann. Es war auch nicht möglich, die Inhaber vorher von der Schließung zu verständigen, weil ihre Adresse nicht bekannt war. Es war auch nicht einmal bekannt, ob Herr Edelstein oder Herr Bialski überhaupt die maßgeblichen und alleinigen Inhaber waren und sie die Leitung des Betriebes übernehmen wollten. Aus dem eingangs von mir erwähnten Urteil des Landgerichts ergibt sich beispielsweise, daß in der Gaststätte "Goldener Pflug", um die es sich dort handelt, außer Herrn Edelstein noch weitere 4 Personen maßgeblich beteiligt waren. Alle diese Fragen klärten sich noch nicht einmal am Vormittag des nächsten Tages auf, als Ihre beiden Mandanten auf dem Amt erschienen und das Antragsformular für die Konzession abholten. Erst als das Formular ausgefüllt zurückgegeben wurde, war klar, daß Herr Edelstein die Erlaubnis für sich persönlich haben wollte. Damit stand der Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis nichts mehr im Wege. Dies aber nicht etwa, wie Sie schreiben, weil das Gewerbeamt wegen der Schließung des Lokals "kein gutes Gefühl hatte", sondern weil Person und Verhältnisse des Herrn Edelstein bekannt waren und man ihm trotz Bedenken, mit dem Vorbehalt einer späteren eingehenden Prüfung seiner Zuverlässigkeit, die Vorerlaubnis nicht verweigern wollte. Wenn jedoch Herr Bialski die Konzession beantragt oder, wovon die Rede war, eine Doppelkonzession Edelstein/Bialski gewünscht worden wäre, hätte die Vorerlaubnis nicht erteilt werden können. Herr Bialski war dem Amt nicht bekannt, und es hätten über ihn erst Ermittlungen angestellt werden müssen. Sie erwähnen zwar, daß es sich bei ihm um einen völlig unbescholtenen Mann handelt. Ich will dies natürlich nicht bestreiten, muß aber hinzufügen, daß der amtliche Nachweis der Zuverlässigkeit nur durch einen Strafregisterauszug geführt werden kann, der dem Gewerbeamt nicht vorliegt.

./.

Nach diesen Ausführungen darf ich wohl annehmen, daß die Angelegenheit erledigt ist. Sie werden sicherlich dafür Verständnis haben, daß die Verhältnisse derjenigen Lokale, die immer wieder den Unwillen der Bevölkerung erregen, sehr genau geprüft werden. Dabei lassen sich leider mitunter gewisse Härten nicht vermeiden. Im vorliegenden Falle wäre es aber schwerlich zu einer Auseinandersetzung gekommen, wenn seitens Ihrer Mandanten und des Herrn Rimile von Anfang an mit offenen Karten gespielt worden wäre. Wie ich Ihnen bereits in meinem ersten Schreiben mitteilte, hat es an gutgemeinten Aufforderungen der Beamten gegenüber Herrn Edelstein, jederzeit bei der Behörde Rat zu suchen, nicht gefehlt. Schon daraus können Sie ersehen, daß nie daran gedacht worden ist, ihn zu benachteiligen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Dr. Leiber
Polizeipräsident

PS: Ihr weiteres Schreiben vom 31. 3. 1960 ist erst nach Fertigstellung meiner obigen Antwort hier eingegangen. Ich darf annehmen, Ihren Wünschen durch meine ausführliche Stellungnahme entsprochen zu haben.

Ein Netz der Hilfe

Deutsche Zeitung 30.3.60

Zur Arbeit einer jüdischen Frauenorganisation in Deutschland

Unter 54 Ländern der Erde ist Deutschland das letzte, in dem die WIZO, die internationale Organisation zionistischer Frauen (Women's International Zionist Organization) neu oder wieder aufgebaut wird. Selbst Japan ist vorhergegangen. So also liegen die Dinge im Nachkriegs-Deutschland; so wenige Juden, denen es wirtschaftlich gut genug geht, um eine Hilfsorganisation zu unterstützen, gibt es bei uns; so wenige sind zu uns zurückgekehrt. Man wende nicht ein, daß ein Zionist, dem es Ernst ist, ja nach dem Kriege die Möglichkeit hatte, nach Israel zu gehen — dieser junge Staat hat zwar seine Tore weit geöffnet für alle Juden der Welt, aber was er zu bieten hat, ist ein hartes Leben, das Leben der Pioniere; die Reichen und Wohlsituierten in Staaten wie England oder USA sind nicht in Scharen herbeigeströmt — die Million Einwanderer, die das kleine Land im permanenten Kriegszustand aufgenommen hat, kamen aus den Gettos von Europa und Nordafrika, kamen aus dem Nahen und dem Fernen Osten; Deutschland öffnete seine Konzentrationslager, und die Überlebenden verließen in ihrer großen Mehrzahl das Land; Deutschland brachte das Wirtschaftswunder zustande, aber es brachte es nicht zustande, „die Juden", jene Juden, die seit vielen Jahrhunderten hier ihre Heimat gehabt hatten, daran teilnehmen zu lassen. Deutschland schlägt sich bestenfalls mit seinen Schuldgefühlen herum, versucht, „seine Vergangenheit zu bewältigen", und wenn vom „jüdischen Mitbürger" die Rede ist, so hat das meistens einen etwas peinlichen Klang. So ist es nicht zu verwundern, daß Deutschland erst so spät an die Reihe kommt, wenn es um die größte weibliche Hilfsorganisation geht, die das Judentum in aller Welt mit dem Staate Israel verbindet.

Nun endlich sind in Berlin und Frankfurt, in Düsseldorf-Oberrhein und in Hamburg Ortsgruppen gegründet worden, in Köln und München sind sie im Begriff, sich zu konstituieren. Ich wohnte der Münchner Gründungsversammlung bei, in der Mrs. Fay Grove-Pollack, Mitglied der Exekutive und Leiterin der Abteilung für Organisation und Kulturarbeit, einen mitreißenden Vortrag über die Aufgaben der WIZO heute hielt. Denn hier geht es nicht um den üblichen Wohltätigkeitsverein mit gewissen fürsorgerischen Zielen — hier geht es darum, das Netz der Institutionen in Israel zu erhalten und auszubauen, das geschaffen wurde, um den Einwanderern aus aller Welt — von fernher in Zeit und Raum — die Integration in den neuen Staat zu ermöglichen. Man überlege sich, was das praktisch bedeutet. Wie viele Akademikerinnen aus den europäischen Ländern haben all ihr Gelehrtenwissen in die Schubladen legen müssen, um zu lernen, wie man mit eigenen Händen Hausarbeit macht oder Landwirtschaft im Kollektiv betreibt; auf der anderen Seite die orientalischen Frauen, die noch nie ein Bett gesehen hatten, sich in ihren Zelten auf den Fußboden legten und deren Kinder aufwuchsen oder erkrankten und starben, ohne daß ihre Mütter auch nur die elementarsten Regeln der Kinderpflege kannten.

In ihren Institutionen, den landwirtschaftlichen und Haushaltsschulen, den Beratungsstellen, den Kinderhorten und Kinderheimen, lehrt die WIZO die Menschen, sich selbst zu helfen, und oberster Leitsatz ist überall die Würde des freien Menschen. 220 000 Mitglieder der Weltorganisation, in aller Welt, beschaffen die Mittel für diese Einrichtungen.

Susanne Carwin

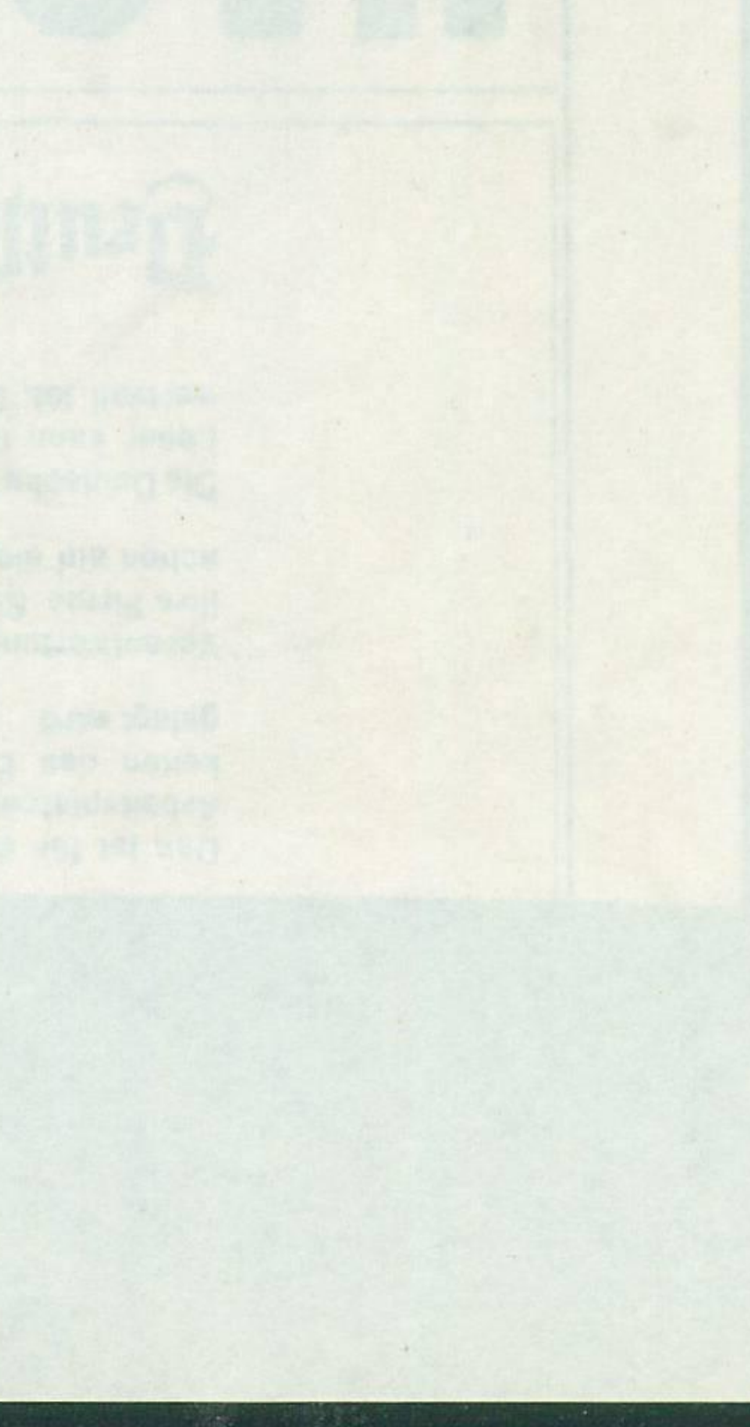

den 31.3.1960

Herrn
Polizeipräsidenten
Dr. L e i b e r

M a n n h e i m
Polizeipräsidium

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident!

Meine an Sie gerichtete Vorstellung vom 26.1.60 ist immer noch nicht erledigt.

Nachdem ich bis zum 27.2.60 keinen Bescheid erhalten hatte, habe ich Sie gebeten, meine Briefe vom 30.11.59 und 26.1.60 als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln und eine Entscheidung Ihrer vorgesetzten Stelle herbeizuführen.

Diesem Ersuchen wollten Sie nachkommen, wie aus Ihrem Schreiben an mich vom 1.3.60 hervorgeht. Ich habe auf dieses Ihr Schreiben mit meinem Briefe vom 2.3.60 reagiert.

Nun habe ich in Ihrer Abwesenheit erstaunlicherweise von der Abteilung Gewerbepolizei, über die ich Beschwerde geführt habe, das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 14.3.60 erhalten. Ich durfte nach diesem Schreiben erwarten, daß Sie auf die Angelegenheit unmittelbar nach Ihrer Rückkehr vom Urlaub am 22.3.60 zurückkommen würden; das ist aber auch nicht geschehen.
Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen sollten, mir und meinen Klienten befriedigende Erklärungen abzugeben, dann bitte ich, den Akt nunmehr an das Regierungspräsidium zu leiten und mich von dieser Weiterleitung der Akten zu verständigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Hh

den 31.3.1960

Herrn

Polizeipräsidenten
Dr. L e i b e r

M a n n h e i m

Polizeipräsidium

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident!

Meine an Sie gerichtete Vorstellung vom 26.1.60 ist immer noch nicht erledigt.

Nachdem ich bis zum 27.2.60 keinen Bescheid erhalten hatte, habe ich Sie gebeten, meine Briefe vom 30.11.59 und 26.1.60 als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln und eine Entscheidung Ihrer vorgesetzten Stelle herbeizuführen.

Diesem Ersuchen wollten Sie nachkommen, wie aus Ihrem Schreiben an mich vom 1.3.60 hervorgeht. Ich habe auf dieses Ihr Schreiben mit meinem Briefe vom 2.3.60 reagiert.

Nun habe ich in Ihrer Abwesenheit erstaunlicherweise von der Abteilung Gewerbepolizei, über die ich Beschwerde geführt habe, das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 14.3.60 erhalten. Ich durfte nach diesem Schreiben erwarten, daß Sie auf die Angelegenheit unmittelbar nach Ihrer Rückkehr vom Urlaub am 22.3.60 zurückkommen würden; das ist aber auch nicht geschehen.
Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen sollten, mir und meinen Klienten befriedigende Erklärungen abzugeben, dann bitte ich, den Akt nunmehr an das Regierungspräsidium zu leiten und mich von dieser Weiterleitung der Akten zu verständigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 30.02

(17a) Mannheim, den 14. März 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 221

Dem/Ri.

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2. 1

Betr.: Gaststätte "Weindorf", K 2. 31/32, Inhaber Ruwin Edelstein
Bezug: Ihr Schreiben vom 2. 3. 1960

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Wenn wir Ihr obiges Schreiben richtig verstehen, wünschen Sie anstelle des in Ihrem Brief vom 27. 2. 1960 erwähnten Beschwerdeverfahrens eine nochmalige Stellungnahme des Herrn Polizeipräsidenten zu Ihren früheren Ausführungen. Hierzu teilen wir mit, daß sich Herr Dr. Leiber zur Zeit in Urlaub befindet und erst am 22. ds.Mts. zurückkehrt. Wir glauben in Ihrem Sinne zu handeln, wenn wir die Stellungnahme bis dahin zurückstellen. Falls Sie damit nicht einverstanden sein sollten, bitten wir uns zu benachrichtigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung
Im Auftrag

Demke
Oberrechtsrat

den 2.3.1960

Herrn
Polizeipräsidenten
Dr. L e i b e r

M a n n h e i m
Polizeipräsidium, L 6, 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
Ihr Schreiben vom 1.3.1960 Abt. V. Zeichen 30.02

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Da ich in dem Fall Edelstein/Bialski auftragsgemäß gehandelt habe und da auch der Vorstand der jüdischen Gemeinde in Mannheim an dem Ausgang der Angelegenheit interessiert ist und da schließlich meine Tatbestandsschilderung von der Tatbestandsschilderung Ihrer Abteilung Gewerbepolizei ganz grundlegend abweicht, kann ich auf eine schriftliche Beantwortung meiner Ihnen vorgetragenen Beschwerde nicht verzichten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 30.02

(17a) Mannheim, den 1. März 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 221

Dem/Ri.

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2. 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
Bezug: Ihr Schreiben vom 27. 2. 1960

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Da Sie in Ihrem Schreiben vom 30. 11. 1959 darum baten, Ihre Schritte nicht als förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde zu betrachten, und in Ihrem weiteren Schreiben vom 26. 1. 1960 den Wunsch äußerten, den Herrn Oberbürgermeister vom Inhalt Ihrer Briefe zu unterrichten, war ich der Annahme, daß Sie die obige Angelegenheit damit als erledigt betrachteten. Dieser Meinung scheint auch Herr Oberbürgermeister Dr. Reschke zu sein, denn er hat mir - nachdem er den Vorgang gelegentlich mit Ihnen besprochen hatte - am 9. 2. 1960 mitgeteilt, er glaube, daß Sie keine Antwort mehr erwarten und betrachte den Fall als abgeschlossen.

Nachdem Sie jetzt ausdrücklich die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wünschen, werde ich die Akten unserer Dienstaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Dr. Leiber
Polizeipräsident

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, den 11. Februar 1960
FERNSPRECHER NR. 5[illegible]21 293 2241
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Herrn

Professor
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,

Mannheim A 2. 1

Lieber Herr Doktor !

Ich danke Ihnen für die Zusendung der Hamburgischen Polizeistunden-Regelung und darf Sie bitten, Ihre Vorgänge wieder zu entnehmen und von den Äußerungen des Polizeipräsidiums mit Anlage Kenntnis zu nehmen.

Da im Augenblick das Land Baden-Württemberg neue Bestim - mungen zu erlassen beabsichtigt, werden wir diese wohl am besten abwarten, ehe wir zu einer besonderen Regelung hier in der Stadt übergehen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

Dr. Reschke

Mannheim, den 11. 1. 1960

Lieber Herr Reschke !

Ich bin in Bayrischzell wiederholt mit dem Vizepräsidenten des Hamburger Rechnungshofes, Herrn Dr. Max Saenger zusammengetroffen. Herr Saenger ist ein hervorragender Mann, der mir von seiner wirklich fruchtbaren Arbeit viel erzählt hat. In Wirklichkeit hat er den Hamburgischen Rechnungshof schon fast seit drei Jahren allein geleitet, da sein früherer Vorgesetzter, Herr Präsident Weichmann, Finanzsenator in Hamburg geworden ist und dessen Nachfolger im Rechnungshof wegen Krankheit seine Funktion als Präsident des Rechnungshofes kaum ausüben konnte.

Herr Saenger hat mir nun erzählt, daß der Hamburgische Rechnungshof festgestellt habe, daß die Polizeistundenverlängerungen und die Genehmigungen zum Tanzen eine ungewöhnlich hohe Verwaltungsarbeit verursachen und zahlreiche Beamte des Polizeipräsidiums in Hamburg beschäftigen. Man ist deshalb in Hamburg auf Anraten des Rechnungshofes dazu übergegangen, die Sperrstundenregelung im Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe auf das äußerste zu vereinfachen, sodaß Ausnahme-Genehmigungen überhaupt nicht mehr notwendig sind. Herr Saenger hat mir die einschlägigen drei Verordnungen übersandt, wobei auf die letzte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sperrstunde im Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe vom 17.10.1958 besonders hinzuweisen ist. Ich übersende Ihnen diese Verordnungen mit der Bitte um Rückgabe. Aus der letztgenannten Verordnung geht hervor, daß für Gast- und Schankwirtschaften in den Vergnügungsvierteln, vor allem auch in St. Pauli generell eine Sperrstunde besteht, die auf 4 Uhr morgens festgesetzt wurde. Für die übrigen Gast- und Schankwirtschaften wurde die Sperrstunde auf 2 Uhr morgens festgesetzt. In der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag besteht in den Hamburger Gast- und Schankwirtschaften überhaupt keine Sperrstunde. Herr Saenger sagte mir, daß diese Verordnung erhebliche Verwaltungserspar-

nisse herbeigeführt habe und zu Beanstandungen in keiner Weise Anlass gegeben habe.

Ich denke mir, daß die Hamburger Regelung Sie vielleicht interessieren könnte.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

DR. IUR. MAX SAENGER

HAMBURG-NIENSTEDTEN, HEIMBURGSTRASSE 2

TEL. AMT 34 10 16
PRIVAT 82 77 31

7. Jan. 1960

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
Rhein. Hypothekenbank

Sehr geehrter Herr Professor!

Zu unseren weihnachtlichen Gesprächen anbei die einschlägigen Rechtsunterlagen.

Ich hoffe, Sie haben eine anregende Heimreise gehabt und sich von dem von uns nun seit Jahren beliebten Retiro die nötige Erholung mit nach Hause genommen.

Ich darf mich heute von Ihnen verabschieden mit dem in Norwegen üblichen Dank:

"Dank für das gute Zusammensein"

und dem Wunsche, daß Sie Ihre Frau Gemahlin in einem erträglichen Gesundheitszustand angetroffen haben.

Ihr ergebener

Max Saenger

3 Anlagen

Abschrift/Ki

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt von 1956, Nr. 44

V e r o r d n u n g

über die Sperrstunde im Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe

Vom 4. September 1956

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) und des § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes verordnet:

§ 1

Für alle in dieser Verordnung genannten Betriebe und Veranstaltungen besteht eine Sperrstunde (Polizeistunde).

§ 2

(1) Die Sperrstunde beginnt für

1. Vergnügungsparks und sonstige auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und auf Privatplätzen veranstaltete Schau- und Darstellungen

   in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April ..... um 20.00 Uhr

   und

   in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ..... um 22.00 Uhr

2. Trinkhallen sowie Speise- und Speiseeiswirtschaften einschließlich der Imbißstände ..... um 23.00 Uhr

3. Schützenfeste, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen ..... um 23.00 Uhr

4. Spielhallen und ähnliche Betriebe um 23.00 Uhr

5.

5. Theater- und Lichtspielvorstellungen und Veranstaltungen im Sinne des § 33 a der Reichsgewerbeordnung ..... um 24.00 Uhr

und in der Nacht vor Sonn- und Feiertagen ..... um 1.00 Uhr

~~6. alle Gast- und Schankwirtschaften, soweit sie nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallen, ... um 2.00 Uhr~~

geändert m.W.v. 1.11.58. S. Änderungsverordnung v. 17.10.58

~~mit Ausnahme der Nacht von Sonnabend auf Sonntag, in der für diese Gruppe von Betrieben keine Sperrstunde besteht.~~

(2) Die Sperrstunde endet um 6.00 Uhr.

§ 3

Die Sperrstunde für Jahrmärkte richtet sich nach den Marktordnungen.

§ 4

Für Betriebe der im § 2 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Art, in denen andere Waren als Getränke, Speisen und Speiseeis einschließlich der dazugehörenden Waffeln und Früchte, sei es auch durch Automaten, ladenmäßig verkauft werden, und für Probierstuben gelten die Bestimmungen für offene Verkaufsstellen über den werktäglichen Ladenschluß und die Sonntagsruhe.

§ 5

Werden die in § 2 Absatz 1 Ziffer 5 genannten Veranstaltungen in unmittelbarer Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaften betrieben und überwiegt diese Betriebsart, so richtet sich die Sperrstunde nach dem § 2 Absatz 1 Ziffer 6.

§ 6

(1) Die Sperrstunde für die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 4 und in § 3 genannten Veranstaltungen gilt an allen Tagen der Woche für sämtliche Betriebe im Rahmen der dort genannten Veranstaltungen.

(2) S. Änderungsverordnung v. 17.10.58.

§ 7

§ 7

Die Behörde für Wirtschaft und Verkehr kann die Sperrstunde aus besonderem Anlaß und für die Dauer von höchstens 10 Tagen für alle oder bestimmte Betriebsarten aufheben, einschränken oder, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, auch ausdehnen.

§ 8

(1) Im Einzelfall kann der Beginn der Sperrstunde auf Antrag hinausgeschoben werden, wenn die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse unter Anlegung eines strengen Maßstabes eine solche Ausnahme rechtfertigen und ein öffentliches Interesse hierfür besteht. Ausnahmen dürfen jedoch im Falle des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 nicht über 23.00 Uhr hinaus gewährt werden.

(2) Für den Frühverkehr, insbesondere von Nachtarbeitern, Marktbeziehern und Gasthausangestellten, kann das Ende der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften bei einwandfreier Betriebsführung unter den sonstigen im Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Einzelfalle früher als 6.00 Uhr festgelegt werden.

§ 9

Neufassung ! Änderungsverordnung v. 17.10.58

~~(1) Hat der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft in der~~ Nacht von Sonnabend auf Sonntag über 2.00 Uhr hinaus Belästigungen irgend welcher Art für Dritte ~~zur Folge~~, so kann, um diese Belästigungen zu verhindern, für diese Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend oder dauernd eine Sperrstunde festgesetzt werden, die frühestens um 2.00 Uhr beginnt und ~~spätestens um 6.00 Uhr endet.~~

(2) Erweisen sich Inhaber oder ihre Beauftragten bei der Leitung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Betriebe oder Veranstaltungen als unzuverlässig oder ergeben sich aus der Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, so kann für die betreffenden Betriebe oder Veranstaltungen vorübergehend eine Sperrstunde festgesetzt werden, die frühestens um 19.00 Uhr beginnt und um 6.00 endet.

§ 10

§ 10

Der Ausschank von Branntwein in Gast-und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit Branntwein ist vom Beginn der Sperrstunde bis 7.00 Uhr unzulässig.

§ 11

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen werden, soweit sie Verstöße nach § 29 Ziffern 6, 7 und 8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) darstellen, mit Geldstrafe bis zu 150,-- DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft; im übrigen können sie als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Festsetzung der Sperrstunde für das Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe (Polizeiverordnung) vom 20. März 1951 mit den Änderungen vom 22. Juli 1952 und 30. Juni 1953 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1951 Seite 32, 1952 Seite 161, 1953 Seite 116) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. September 1956.

Abschrift/Ki

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 1957, Nr. 69, Teil I

V e r o r d n u n g

über den Betrieb von Gaststätten

Vom 25. Oktober 1957.

Auf Grund des § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) und des § 17 Absatz 2 des Gaststättengesetztes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) wird verordnet:

§ 1

Zutritt und Auskunft

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, ihre Stellvertreter und sonstige aufsichtführende Personen haben den Bediensteten des Bezirksamtes, der Sozialbehörde und der Jugendbehörde Zutritt zu den zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt von Arbeitnehmern des Betriebes benutzten Räumen zu gestatten. Sie sind außerdem verpflichtet, Auskünfte über betriebliche Angelegenheiten zu erteilen und die Befragung der Gäste zuzulassen.

§ 2

Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung

(1) Die nach § 1 Verpflichteten haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihren Betrieben zu sorgen, insbesondere dafür, daß die Anwohner nicht gestört werden und Darbietungen unterbleiben, die geeignet sind, Anstoß oder Ärgernis zu erregen.

(2) Öffentliche Tansveranstaltungen dürfen nicht vor 16 Uhr beginnen.

(3) Öffentliche Veranstaltungen mit Gewinnmöglichkeiten, insbesondere mit Aussetzung von Preisen, sind dem Bezirksamt spätestens am dritten Tage vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen.

§ 3

§ 3

Veranstaltungen

Ist zu befürchten, daß Veranstaltungen, insbesondere Tanz, Lustbarkeiten, Sport, Musikaufführungen, Filmvorführungen oder die Veranstaltungen des § 2 Absatz 3, zu Unzuträglichkeiten für die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Ordnung führen, so kann

a) die störende Veranstaltung vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden,

b) verboten werden, derartige Veranstaltungen ohne vorhergehende Erlaubnis des Bezirksamtes abzuhalten.

Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Anstößiges Verhalten von Arbeitnehmern

Wenn ein Arbeitnehmer bei Ausübung seines Berufes die guten Sitten oder den Anstand verletzt oder die Sicherheit,Ruhe oder Ordnung stört, kann das Bezirksamt die weitere Beschäftigung dieses Arbeitnehmers untersagen.

§ 5

Beschäftigung jugendlicher weiblicher Personen

(1) Jede Beschäftigung einer weiblichen Person unter 18 Jahren ist von den nach § 1 Verpflichteten dem Bezirksamt vorher anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn die Jugendliche im unmittelbaren Vertragsverhältnis mit einem Dritten steht.

(2) Die Anzeige ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Höhe des Lohnes in doppelter Ausfertigung abzugeben.

§ 6

§ 6

Entlohnung von Arbeitnehmerinnen

(1) Arbeitnehmerinnen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften nur gegen einen baren Lohn beschäftigt werden, der dem üblichen Mindestlohn der Arbeitnehmer mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Bei zeitweiser Beschäftigung muß ein dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit entsprechender Teil dieses Barlohnes gezahlt werden. Abzüge von dem Lohn sind nur dann erlaubt, wenn sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind.

(2) Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie Inhalt von Tarifverträgen sind oder wenn die einschlägigen Entlohnungsbestimmungen eines Tarifvertrages im Einzelvertrag vereinbart werden.

(3) Arbeitsverträge sind schriftlich abzuschließen und dem Bezirksamt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Mitbringen von Hunden

Die nach § 1 Verpflichteten haben dafür zu sorgen, daß Hunde in den Wirtschaftsräumen nicht frei umherlaufen können.

§ 8

Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Verstöße gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung werden nach § 29 Ziffer 5 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,-- DM oder mit einer dieser Strafen geahndet.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von höchstens 1.000,--, DM im Falle des § 7 mit Geldbuße von höchstens 150,-- DM, geahndet werden.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

(2)

(2) Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird gleichzeitig die Verordnung über den Betrieb von Gaststätten vom 30. September 1931 in der Fassung der Verordnungen vom 31. Oktober 1933, 16. Dezember 1936 und 16. Oktober 1953 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 266, 1933 Seite 483, 1936 Seite 275, 1953 Seite 289) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Oktober 1957.

Abschrift/Ki

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt von 1958, Teil I, Nr. 70

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Verordnung über die Sperrstunde
im Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe

Vom 17. Oktober 1958.

Auf Grund der §§ 14 und 23 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) wird nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Sperrstunde im Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe vom 4. September 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 437, 444) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

   6. Gast- und Schankwirtschaften, soweit sie nicht unter die Ziffern 1 bis 5 fallen,

      a) innerhalb des von dem Millerntorplatz, der Budapester Straße bis Simon-von-Utrecht-Straße, der Simon-von-Utrecht-Straße, der Schmuckstraße, der Straße Große Freiheit in ihrer ganzen Länge, der Klaus-Stallknecht-Straße bis Pepermölenbek, der Straße Pepermölenbek bis Trommelstraße, der Trommelstraße ab Pepermölenbek bis Hein-Köllisch-Platz, dem Hein-Köllisch-Platz, der Antonistraße, der St. Pauli Hafenstraße, der Straße Bei den St. Pauli-Landungsbrücken, der Helgoländer Allee bis Cuxhavener Allee und der Cuxhavener Allee umschlossenen Gebiets einschließlich dieser Straßen
      um 4.00 Uhr,

      b) im übrigen Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
      um 2.00 Uhr,

   mit Ausnahme der Nacht von Sonnabend auf Sonntag, in der für diese Gruppe von Betrieben keine Sperrstunde besteht.

2.

2. Im § 6 wird als Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Sperrstunde für die im § 2 Absatz 1 Ziffer 6 genannten Betriebe findet auch Anwendung auf Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Räumen, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus anderen Gründen überlassen worden sind, soweit in diesen Räumen Getränke ausgeschenkt werden.

3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Hat der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, der über 2.00 Uhr hinaus fortgesetzt werden darf, nach 2.00 Uhr Belästigungen irgendwelcher Art für Dritte zur Folge, so kann, um diese Belästigungen zu verhindern, für diese Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend oder dauernd eine Sperrstunde festgesetzt werden, die frühestens um 2.00 Uhr beginnt und spätestens um 6.00 Uhr endet.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ausführungsverordnung zum Gaststättengesetz vom 2. Mai 1950 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119), soweit sie noch nicht außer Kraft getreten ist, aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Oktober 1958.

den 27.2.1960

Herrn
Polizeipräsidenten

M a n n h e i m
Polizeipräsidium L 6, 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
mein Schreiben an Sie vom 26.1.1960
Ihre Abt. V, Zeichen 30.02

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Nachdem ich in der obigen Sache auf mein Schreiben an Sie vom 26.1.1960 bisher keinen Bescheid erhalten habe, muß ich Sie bitten, meine beiden Briefe vom 30.11.59 und vom 26.1.60 als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln und eine Entscheidung Ihrer vorgesetzten Stelle herbeizuführen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Hh.

den 27.2.1960

Herrn
Polizeipräsidenten

M a n n h e i m
Polizeipräsidium L 6, 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
mein Schreiben an Sie vom 26.1.1960
Ihre Abt. V, Zeichen 30.02

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Nachdem ich in der obigen Sache auf mein Schreiben an Sie vom 26.1.1960 bisher keinen Bescheid erhalten habe, muß ich Sie bitten, meine beiden Briefe vom 30.11.59 und vom 26.1.60 als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln und eine Entscheidung Ihrer vorgesetzten Stelle herbeizuführen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Abschrift

den 26.1.1960

1 x an den 1.Vorsitzenden der
jüdischen Gemeinde Herrn
Mayer, Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

1 x an Herrn Ruwin Edelstein
u. Herrn Israel Bialski

Herrn
Polizeipräsidenten
Dr. L e i b e r

M a n n h e i m
Polizeipräsidium L 6, 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
Ihr Schreiben v. 5.1.60 Abt. V Zeichen 30.02

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Ich kann wegen verschiedener Erkrankungen in meinem Büro auf Ihr Schreiben an mich vom 5.1.60 erst heute zurückkommen.

Ihr Schreiben vom 5.1.60 wird den Ereignissen nicht gerecht und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ganz offenbar ist Ihnen der Hergang der Ereignisse von den zuständigen Dienststellen nicht richtig dargestellt worden. Die Dinge liegen nicht so, daß, wie Sie schreiben, Herrn Edelstein "bei seiner Vorsprache auf dem Polizeipräsidium eröffnet worden sei, daß die Gaststätte geschlossen bleiben müsse, bis eine Vorprüfung der Anträge erfolgt sei, daß er aber das Lokal trotzdem geöffnet und somit die polizeiliche Schließung desselben Tages, auf die er vorbereitet sein musste, selbst verschuldet habe." Die Herren Edelstein und Bialski sind vielmehr am 22.7. abends durch die polizeiliche Schließung ihrer Gaststätte völlig überrascht worden. Der Beamte der Gewerbepolizei hatte die Tochter des Herrn Rimile ohne jede Verständigung der Herren Edelstein und Bialski und auch des Herrn Rimile veranlasst, den Gewerbebetrieb des Herrn Rimile im Weindorf abzumelden. Auch nach Eingang dieser Abmeldung bei dem Polizeipräsidium sind die Herren Edelstein und Bialski nicht verständigt worden. Am Abend des 22. Juli erschienen gegen 22.30 Uhr,

als das Lokal voll besetzt war, zwei uniformierte Polizeibeamte vom Revier 1 im Weindorf und verlangten von den Herren Edelstein und Bialski die sofortige Schließung des Lokals. Die gänzlich überraschten Herren Edelstein und Bialski erklärten den beiden Polizeibeamten, daß es sich offenbar um einen Irrtum handle, worauf die Polizeibeamten zu ihrer Wache zurückkehrten, um Erkundigungen einzuziehen. Nach etwa einer Viertelstunde erschienen aber die beiden Polizeibeamten wiederum im Weindorf und verlangten nun kategorisch die sofortige Schließung des Lokals. Dieser Befehl wurde vollzogen, die Musik hörte zu spielen auf und alle Gäste mussten das Lokal verlassen.

Erst am 23.7.59 gingen die Herren Edelstein und Bialski nach Rücksprache mit Herrn Rimile auf das Polizeipräsidium, um wegen der Gaststättenerlaubnis zu verhandeln. Bei dieser Gelegenheit wurden ihnen die Antragsformulare ausgehändigt. Die Gaststätte blieb ohne jedes polizeiliche Eingreifen geschlossen bis die Erlaubnis erteilt war. Diese Erlaubniserteilung erfolgte bereits am 24.7.59, sodaß am Abend dieses Tages die Gaststätte wieder geöffnet werden konnte. Dieses rasche Verfahren der Erlaubniserteilung deutet darauf hin, daß die Gewerbepolizei hinsichtlich der überraschenden Schließung des Lokals selbst kein gutes Gefühl hatte.

Ich bitte Sie, diesen Sachverhalt noch einmal nachzuprüfen und festzustellen, ob meine Darstellung der Ereignisse auf Richtigkeit beruht. Ist dies der Fall, dann kann das Verfahren der Gewerbepolizei nicht als korrekt, keinesfalls aber als rücksichtsvoll angesehen werden.

2. In Ihrem Brief an mich wird Herr Bialski nicht hervorgehoben. Er ist in der Tat ein völlig unbescholtener Mann, dessen Strafliste keinen Eintrag aufweist. Dagegen ist Ihnen Herr Edelstein offenbar als eine belastete Persönlichkeit dargestellt worden. Sie schreiben an mich, daß Herr Edelstein bisher 17 Mal wegen verschiedener Verstösse in Ausübung seines Wirtsgewerbes ange-

zeigt worden sei und daß auch einschlägige Eintragungen in seinem Strafregister wären. In dem Strafregister des Herrn Edelstein befinden sich nur 4 Eintragungen über Geldstrafen, die er allerdings bei Ausübung seines Wirtsgewerbes erhalten hat. Woher kommen also die 17 Anzeigen ? Jedenfalls dürften 4 solche Eintragungen im Strafregister keinen Anlass geben zu Ihrer Erklärung, daß Ihnen eine besondere Rücksichtnahme gegenüber Herrn Edelstein nicht angebracht erscheine. Herr Edelstein, den ich selbst mittlerweile etwas genauer kennengelernt habe, betreibt schon seit einer Reihe von Jahren das Wirtsgewerbe in Mannheim. Er ist durch die Gäste, die die von ihm geleiteten Lokale nun einmal besuchten, einige Male in Schwierigkeiten geraten, weil entweder keine Tanzerlaubnis bestand oder sich Jugendliche in dem Lokal befanden. Aber deswegen kann über ihm der Stab noch nicht gebrochen werden. Herr Edelstein ist ein Pechvogel, der es nicht leicht im Leben hat und der mühsam um die Aufrechterhaltung der Existenz seiner Familie kämpft.

In diesem Zusammenhang darf ich noch darauf hinweisen, daß die Herren Edelstein und Bialski wegen ihres Verhaltens in der Angelegenheit Weindorf vom Amtsgericht in Mannheim nur einer fahrlässigen Übertretung des Gaststättengesetzes schuldig gesprochen sind, daß also nach diesem Gerichtsurteil keine Rede davon sein kann, daß sich Herr Edelstein, wie Sie in Ihrem Briefe an mich ausführen, seiner Schuld durchaus bewusst gewesen sei.

3. Ich habe in meinem Brief an Sie vom 30.11.59 nicht mit einem Wort behauptet oder auch nur angedeutet, daß Sie selbst antijüdisch eingestellt seien oder daß Sie bei den Ihnen unterstellten Beamten antijüdische Tendenzen duldeten. Ich habe lediglich darauf hingewiesen, daß ein "stiller Antisemitismus" bei uns umgeht. Die letzten antisemitischen Vorfälle zeigen deutlich, daß der Geist des Antisemitismus bei uns noch nicht tot ist. Dabei halte ich diesen stillen Antisemitismus für gefährlicher als offene Gesetzesverletzung. Diesem Antisemitismus kann nur

durch Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen begegnet werden. In Mannheim befinden sich noch rund 150 Juden, die fast durchweg ein schweres Schicksal erlitten haben und sich mühsam durchs Leben bringen. Die Juden können bei Gesetzesübertretungen keine Sonderbehandlungen für sich beanspruchen. Ich hielte es aber für eine gute Sache, wenn auch die Polizei bei der Behandlung jüdischer Fälle jede innerhalb der Schranken des Gesetzes mögliche Rücksicht walten lassen würde und erkennen wollte, daß es sich um fast durchweg traurige Schicksale handelt, die einer entsprechenden psychologischen Einstellung bedürfen. Ich bin nicht davon überzeugt, daß dies im vorliegenden Fall geschehen ist.

Nachdem Sie Ihren Brief an mich dem Herrn Oberbürgermeister zur Kenntnis gebracht heben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie auch über meine beiden Schreiben an Sie vom 30.11. und vom heutigen den Herrn Oberbürgermeister unterrichten würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung bin ich

Ihr ergebener
gez.Dr.Heimerich

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 26.1.1960

Herrn
Polizeipräsidenten
Dr. L e i b e r

M a n n h e i m
Polizeipräsidium L 6, 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
Ihr Schreiben v. 5.1.60 Abt. V Zeichen 30.02

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Ich kann wegen verschiedener Erkrankungen in meinem Büro auf Ihr Schreiben an mich vom 5.1.60 erst heute zurückkommen.

Ihr Schreiben vom 5.1.60 wird den Ereignissen nicht gerecht und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ganz offenbar ist Ihnen der Hergang der Ereignisse von den zuständigen Dienststellen nicht richtig dargestellt worden. Die Dinge liegen nicht so, daß, wie Sie schreiben, Herrn Edelstein "bei seiner Vorsprache auf dem Polizeipräsidium eröffnet worden sei, daß die Gaststätte geschlossen bleiben müsse, bis eine Vorprüfung der Anträge erfolgt sei, daß er aber das Lokal trotzdem geöffnet und somit die polizeiliche Schließung desselben Tages, auf die er vorbereitet sein musste, selbst verschuldet habe." Die Herren Edelstein und Bialski sind vielmehr am 22.7. abends durch die polizeiliche Schließung ihrer Gaststätte völlig überrascht worden. Der Beamte der Gewerbepolizei hatte die Tochter des Herrn Rimile ohne jede Verständigung der Herren Edelstein und Bialski und auch des Herrn Rimile veranlasst, den Gewerbebetrieb des Herrn Rimile im Weindorf abzumelden. Auch nach Eingang dieser Abmeldung bei dem Polizeipräsidium sind die Herren Edelstein und Bialski nicht verständigt worden. Am Abend des 22. Juli erschienen gegen 22.30 Uhr,

4

als das Lokal voll besetzt war, zwei uniformierte Polizeibeamte vom Revier 1 im Weindorf und verlangten von den Herren Edelstein und Bialski die sofortige Schließung des Lokals. Die gänzlich überraschten Herren Edelstein und Bialski erklärten den beiden Polizeibeamten, daß es sich offenbar um einen Irrtum handle, worauf die Polizeibeamten zu ihrer Wache zurückkehrten, um Erkundigungen einzuziehen. Nach etwa einer Viertelstunde erschienen aber die beiden Polizeibeamten wiederum im Weindorf und verlangten nun kategorisch die sofortige Schließung des Lokals. Dieser Befehl wurde vollzogen, die Musik hörte zu spielen auf und alle Gäste mussten das Lokal verlassen.

Erst am 23.7.59 gingen die Herren Edelstein und Bialski nach Rücksprache mit Herrn Rimile auf das Polizeipräsidium, um wegen der Gaststättenerlaubnis zu verhandeln. Bei dieser Gelegenheit wurden ihnen die Antragsformulare ausgehändigt. Die Gaststätte blieb ohne jedes polizeiliche Eingreifen geschlossen bis die Erlaubnis erteilt war. Diese Erlaubniserteilung erfolgte bereits am 24.7.59, sodaß am Abend dieses Tages die Gaststätte wieder geöffnet werden konnte. Dieses rasche Verfahren der Erlaubniserteilung deutet darauf hin, daß die Gewerbepolizei hinsichtlich der überraschenden Schließung des Lokals selbst kein gutes Gefühl hatte.

Ich bitte Sie, diesen Sachverhalt noch einmal nachzuprüfen und festzustellen, ob meine Darstellung der Ereignisse auf Richtigkeit beruht. Ist dies der Fall, dann kann das Verfahren der Gewerbepolizei nicht als korrekt, keinesfalls aber als rücksichtsvoll angesehen werden.

2. In Ihrem Brief an mich wird Herr Bialski nicht hervorgehoben. Er ist in der Tat ein völlig unbescholtener Mann, dessen Strafliste keinen Eintrag aufweist. Dagegen ist Ihnen Herr Edelstein offenbar als eine belastete Persönlichkeit dargestellt worden. Sie schreiben an mich, daß Herr Edelstein bisher 17 Mal wegen verschiedener Verstösse in Ausübung seines Wirtsgewerbes ange-

zeigt worden sei und daß auch einschlägige Eintragungen in seinem Strafregister wären. In dem Strafregister des Herrn Edelstein befinden sich nur 4 Eintragungen über Geldstrafen, die er allerdings bei Ausübung seines Wirtsgewerbes erhalten hat. Woher kommen also die 17 Anzeigen ? Jedenfalls dürften 4 solche Eintragungen im Strafregister keinen Anlass geben zu Ihrer Erklärung, daß Ihnen eine besondere Rücksichtnahme gegenüber Herrn Edelstein nicht angebracht erscheine. Herr Edelstein, den ich selbst mittlerweile etwas genauer kennengelernt habe, betreibt schon seit einer Reihe von Jahren das Wirtsgewerbe in Mannheim. Er ist durch die Gäste, die die von ihm geleiteten Lokale nun einmal besuchten, einige Male in Schwierigkeiten geraten, weil entweder keine Tanzerlaubnis bestand oder sich Jugendliche in dem Lokal befanden. Aber deswegen kann über ihm der Stab noch nicht gebrochen werden. Herr Edelstein ist ein Pechvogel, der es nicht leicht im Leben hat und der mühsam um die Aufrechterhaltung der Existenz seiner Familie kämpft.

In diesem Zusammenhang darf ich noch darauf hinweisen, daß die Herren Edelstein und Bialski wegen ihres Verhaltens in der Angelegenheit Weindorf vom Amtsgericht in Mannheim nur einer fahrlässigen Übertretung des Gaststättengesetzes schuldig gesprochen sind, daß also nach diesem Gerichtsurteil keine Rede davon sein kann, daß sich Herr Edelstein, wie Sie in Ihrem Briefe an mich ausführen, seiner Schuld durchaus bewusst gewesen sei.

3. Ich habe in meinem Brief an Sie vom 30.11.59 nicht mit einem Wort behauptet oder auch nur angedeutet, daß Sie selbst antijüdisch eingestellt seien oder daß Sie bei den Ihnen unterstellten Beamten antijüdische Tendenzen duldeten. Ich habe lediglich darauf hingewiesen, daß ein "stiller Antisemitismus" bei uns umgeht. Die letzten antisemitischen Vorfälle zeigen deutlich, daß der Geist des Antisemitismus bei uns noch nicht tot ist. Dabei halte ich diesen stillen Antisemitismus für gefährlicher als offene Gesetzesverletzung. Diesem Antisemitismus kann nur

durch Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen begegnet werden. In Mannheim befinden sich noch rund 150 Juden, die fast durchweg ein schweres Schicksal erlitten haben und sich mühsam durchs Leben bringen. Die Juden können bei Gesetzesübertretungen keine Sonderbehandlungen für sich beanspruchen. Ich hielte es aber für eine gute Sache, wenn auch die Polizei bei der Behandlung jüdischer Fälle jede innerhalb der Schranken des Gesetzes mögliche Rücksicht walten lassen würde und erkennen wollte, daß es sich um fast durchweg traurige Schicksale handelt, die einer entsprechenden psychologischen Einstellung bedürfen. Ich bin nicht davon überzeugt, daß dies im vorliegenden Fall geschehen ist.

Nachdem Sie Ihren Brief an mich dem Herrn Oberbürgermeister zur Kenntnis gebracht haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie auch über meine beiden Schreiben an Sie vom 30.11. und vom heutigen den Herrn Oberbürgermeister unterrichten würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

gez.Dr.Heimerich

A Bienenmühle 19.1.60

X-Ray auf Strahlenverlangen

Letzten Tel wurde Ihnen gestern bekannt, daß E.-B v. 7.6.59 – 22.7.59 ohne Einhaltung bezahlt haben

Folgende 3 X-Einlagen Stufen

1.) wurden Jugendliche. 100 DM
am 4.7.57

2.) Verletzung Lebensmittelmarke irreführender Bezeichnung 9.12.57
250 DM

3.) Andere Jugendliche ohne Erziehungsberechtigte 2000 DM X-1.59

Bescheid nach § 1, 2 – 30 Tage Zeit Gaststättengesetz

A2 v. 8.12.59
Allen Punkte Terminal

Die Justizgewährung

Aktenzeichen:
11 Cs 638 / 59

U r t e i l

In der Strafsache
gegen

1. den am 10. Oktober 1914 in Wilkomir/Litauen geborenen, in Mannheim-Feudenheim, Wingertsbuckel 6 wohnhaften, verh. Gastwirt

Ruwin E d e l s t e i n

2. den am 16. Mai 1905 in Radom/Polen geborenen, in Mannheim, K 2. 31-32 wohnhaften, verw. Geschäftsinhaber

Israel B i a l s k i

wegen Vergehen gegen das Gaststättengesetz

hat das Amtsgericht -SG 11- M a n n h e i m in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 1959, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Dr. R ö b k e
als Amtsrichter,

Amtsanwalt (h) R e i ß
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Müller - Uri
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I m N a m e n d e s V o l k e s !

Die Angeklagten

R u w i n E d e l s t e i n

aus Wilkomir / Litauen und

I s r a e l B i a l s k i

aus Radom / Polen
sind der fahrlässigen Übertretung des Gaststättengesetzes
(§ 30 Abs. I Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. III) schuldig.

Es werden verurteilt:
Edelstein zu einer

Geldstrafe von 120.-- (einhundertzwanzig) Deutsche Mark,

im Unbeibringlichkeitsfalle zu 12 Tagen Haft,

Bialski zu einer

Geldstrafe von 100.-- (einhundert) Deutsche Mark,

im Unbeibringlichkeitsfalle zu 10 Tagen Haft.

Die Angeklagten haben die Verfahrenskosten zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Der 45 Jahre alte, verheiratete Angeklagte Edelstein ist in Litauen aufgewachsen. Er ist gelernter Werkstattmechaniker. Seit 1954 ist er im Gaststättengewerbe tätig. Er ist Inhaber der Nachtlokale "Pflug" in Käfertal und "Rondo" in Mannheim.

Die Strafliste enthält seit dem Jahre 1957 drei Eintragungen. Wegen Verbreitung unzüchtiger Gegenstände, wegen Verkaufs von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung sowie wegen Duldens des Aufenthalts Jugendlicher im Tanzlokal ohne Erziehungs-

berechtigte hat der Angeklagte Edelstein Geldstrafen zwischen 100.-- und 250.-- DM erhalten. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vergehens gegen das Jugendschutzgesetz zu 500.-- DM Geldstrafe ist in der Strafliste noch nicht eingetragen.

Der 54 Jahre alte, verwitwete Angeklagte Bialski ist in Polen aufgewachsen. Im väterlichen Geschäft arbeitete er dort als Fuhrunternehmer. Seit 1956 ist der Angeklagte im Gaststättengewerbe tätig. Zuletzt betrieb er in Babenhausen eine Schankwirtschaft.

Die Strafliste enthält keinen Eintrag.

II.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1959 haben die Angeklagten von dem Zeugen Otto Rimile sämtliche Geschäftsanteile des Nachtlokals mit Alkoholausschank "Weindorf GmbH" in Mannheim, K 2, 31-32, erworben. Bisherige Gesellschafter der Weindorf GmbH waren Otto Rimile, seine Ehefrau Anni sowie seine Tochter Inge. Es war vereinbart, daß Otto Rimile, der persönlich eine Schankkonzession besaß, als Geschäftsführer im Geschäft verbleiben und den Verkehr mit den Behörden abwickeln solle.

Die entsprechende notarielle Zusatzvereinbarung lautet:

> "Herr Rimile, der anläßlich der Veräusserung der GmbH-Anteile als Geschäftsführer der GmbH von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben".

Ab 1. Juni 1959 haben die Angeklagten den Betrieb der Weindorf-GmbH als alleinige Gesellschafter auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung weiter-geführt. Den Verkehr mit den Behörden hat Otto Rimile abgewickelt. Als die Gewerbepolizei feststellte, daß die Angeklagten keine Schankkonzession besitzen, wurde das Lokal am 22. 7. 1959 geschlossen.

III.

Die Angeklagten wenden ein: Otto Rimile habe bei den Verkaufsver-

handlungen ausdrücklich und wiederholt darauf hingewiesen, die Schankkonzession laute auf die GmbH. Die Angeklagten hätten Herrn Rimile voll vertraut und seien der Ansicht gewesen, allen behördlichen Anforderungen zu genügen.

Diese Einlassung ist nicht geeignet, die Freisprechung der Angeklagten zu begründen. Zwar war den Angeklagten nicht nachzuweisen, daß sie -wie die Staatsanwaltschaft meint- den Betrieb der Weindorf GmbH vorsätzlich ohne Konzession ausgeübt hätten. Den Angeklagten war nicht zu widerlegen, daß sie darauf vertrauten, die vorhandene Schankkonzession laute auf ~~auf~~ die GmbH als juristische Person. Dieser Tatsachenirrtum schließt eine vorsätzliche Verfehlung der Angeklagten aus. Da jedoch die vorhandene Konzession lediglich auf den bisherigen Gesellschafter Otto Rimile persönlich lautete, haben die Angeklagten, die damals selbst keine Schankkonzession besaßen, objektiv vom 1. 6. bis 22. 7. 1959 den Betrieb der Schankwirtschaft unbefugt ausgeübt.

Bei Anwendung der ihnen zumutbaren Sorgfalt hätten die Angeklagten den Mangel einer gültigen Schankkonzession erkennen sollen und können. Dies umsomehr, als beide Angeklagte seit Jahren im Gaststättengewerbe tätig sind. Sie durften, zumal es sich um ein Vermögensobjekt im Werte von 32.500.-- DM handelte, sich nicht leichtfertig darauf verlassen, die vorhandene Konzession laute auf die GmbH. Eine einfache Anfrage beim Gewerbeamt hätte den Angeklagten den wirklichen Sachverhalt offenbart. Da sie die erforderlichen und ihnen zumutbaren Aufklärungspflichten verletzt haben, waren die Angeklagten wegen einer fahrlässigen Übertretung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 zu bestrafen (§30 Abs. I Ziff. 1 i. V. mit Abs. III der zitierten Gesetzesbestimmung).

IV.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, daß dem antragstellenden Angeklagten Edelstein später eine vorläufige Schankkonzession unbedenklich erteilt worden ist.

Da jedoch der Angeklagte Edelstein mehrfach vorbestraft ist, während sich der Angeklagte Bialski bisher straffrei geführt hat, hat das Gericht im Falle Edelstein eine Geldstrafe in Höhe von 12o.-- DM, im Unbeibringlichkeitsfalle eine Haftstrafe von 12 Tagen, im Falle Bialski eine Geldstrafe von 100.-- DM, im Unbeibringlichkeitsfalle eine Haftstrafe von 10 Tagen, als ausreichende und schuldangemessene Sühne erachtet.
Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafen beruht auf § 29 StGB.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 StPO.

gez. Dr. R öb k e

AMTSGERICHT MANNHEIM

Ausgefertigt:
Fritz
(Fritz)
Justizinspektor

Entwurf

Betreff: Verhalten als Gewerbepolizei

Antwort nicht befriedigend.

In Einzelnen ist zu Ihrem Brief folgendes zu sagen.

Zu Ihrer Bitte um Mitteilung Ihres Briefes v. 30.11.59 an Landrat Peters, daß der Gemeindevorstand verblieben ist, erst nachdem das mit der Polizei geregelt ist, kann ich nicht Stellung nehmen, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die mir nicht bekannt ist. Falls Sie mir jedoch Ihre Bitte schriftlich vorlegen, werde ich sie gern weiterleiten.

Zu Ihrer Bitte um Einsicht in die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates, auf der Ihre Angelegenheit behandelt wurde, kann ich Ihnen leider nicht entsprechen, da es sich um eine vertrauliche Sitzung handelte, die nicht öffentlich ist. Ich bitte Sie daher, mir Ihre Wünsche mitzuteilen, damit ich Ihnen Auskunft geben kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Unterschrift

Bürgermeister

[illegible] Unterpunkt abweichende Feststellungen [illegible]
[illegible] Gerichts, sondern diese Feststellungen [illegible] zur
~~auf~~ Zeit [illegible] Gegenstand genommen, so daß [illegible]
Abnahmeprüfung erforderlich geworden ist, das
Gericht Abnahmeprüfung selbst [illegible] Zeit [illegible] Zeugen
zu [illegible], die an [illegible] Zeit per [illegible] mit
Kommission [illegible]. Gründe zu prüfen, [illegible]
[illegible], daß es sich [illegible] Behörde, [illegible]
sich auch mit [illegible] Behörde, die sich [illegible]
zur Nachprüfung ~~[illegible]~~ [illegible] Fragen
[illegible] Zeit, völlig [illegible] Prüfung [illegible],
[illegible] besonders Nachprüfung auf die Frist
zu empfehlen.[2]

2.) Es liegt [illegible] nahe, [illegible] Fristen
für die Fristen zu fordern, die in Anwendung der
allgemein geltende gesetzlichen Bestimmungen je
je nach Lage des Falles durch [illegible] Gericht
mit Fristen versehen werden.

Ich bin der Auffassung, daß [illegible] die [illegible]
Zeitlichen-Bielski der Lage des Falles [illegible]
[illegible] Rechtsbehelfe mit [illegible]
Fristen Rechnung getragen wird.

a) Zunächst [illegible] sich [illegible], daß [illegible]
Beschwerde [illegible] v. 5. 7. 00. mit [illegible] Wort [illegible]
gesetzlichen Bielski [illegible] Recht [illegible] [illegible]
bestehen Raum ~~[illegible]~~ [illegible] diesem Rechtsbehelf [illegible]
[illegible] einzige Zeitig [illegible]. Wenn es mit der [illegible]
schlecht Bestimmung möglich wäre, Bielski [illegible]
Fristen zu [illegible], [illegible] müßte als [illegible]
[illegible] gelten müsste. ~~und~~ Es ist aber Zweck
mit der Beschwerde, [illegible] Recht [illegible]
wollen, [illegible] Verzögerung [illegible],

angemessen u. dürfte ~~mit den~~ [illegible] wegen
verschiedener [illegible] Beiträge .. an [illegible]
mit einer Gehaltshöhe von DM 250.- beklagen möchte.

b./ In erster Linie habe ich durch Ihren Brief
Kenntnis erhalten, von einem Beschluss des [illegible]
schaft, dass die [illegible] genannten Polizei-
[illegible] bei einem [illegible] regelmässig
[illegible] wird. [illegible] ich [illegible]
bin nicht der [illegible] einer bestehenden
Auffassung, ob er solche Massnahme würde
empfehlen oder nicht beschliessen können. Die
Verantwortung für eine solche Massnahme hat
ausschliesslich der Polizeipräsident u. der Ober-
bürgermeister zu tragen. In [illegible] Falle ist
diese Massnahme für rechtlich höchst be-
denklich, da sie [illegible] Recht für
die [illegible] [illegible] Betriebe sieht.

c./ Ohne Darstellung der Ereignisse, die Sie in
Ihrem Brief u.s.w. geben, dürfte nicht eine
gerechte Beurteilung möglich sein.

Anlässlich der [illegible] u. der [illegible]
in [illegible] habe ich die Dinge mit [illegible]
abgesprochen.

Auch Herrn Edelstein z.B. hatte bei Eröffnung
der Tarifverhandlung der [illegible] am 25. V 1954
~~mit Riemer [illegible]~~ folgende mit Herrn Riemer
vereinbart.

a Herrn R.

[illegible]"

Le Herr des ne pas Glocke pete m. mut
m de Bild inverspehen m Kreuzmyhut
2 Apostel. *

Als er fortellte, dass er Bernwarde
e de Mondant Jesus
T.O.N. Gottes bek, das mark Ihn ergo Dorothy
de Tochter des Herr R. abtgesprodez, dass Gemeindehaus
für den Herr R. des Kreuz eitler Rede abgemacht
dass Trifferdy in Hartel-Rehmke mach. Als Herr
R. dann erfuhr protestierte er da de Bleue gg
dass Verfahren. Der Herr Edelste u. Briefe
erfuhren m dann Abmeldg Amanda - Hartzept
nichts mal mache an Abend des 27. X. 59
durch de Polizei, die an Telefon des m
Herr Oberste Lehels anruf - Hellig - Hermann.
Erst da Polizeidienst Dey de 23. X. 59 m dass Herr
Edelste auf des Balcone stand pfeife, m Fahrg
formulare für ein Lastwelle anlaufen abzuholen.
Er sei da auch des Lehel mit nach pfeifen
dass er mit einige wenige Tage das Einlaufen
m Kinder will.

Der Herr dreht aus des Polizei am
Telephon mit Fr Bonert, Kommerzrats de
Fr Paths verbunden bekam. Darauf rief
alle Umstände Hilfe an pleitenbruch Fahrg
des Lehels m Anmeldgen de obedient Fahrg
verwiede wende wissen Fahrg Herr Hartzept
Hartzept en mit dem Krieg bedroht,
Herr nie sich entschlug, das Herr Edelste
m Briefe mit wegen verschiedene mündliche Beleidigs
en Ehrverletzgen m Anzeige m Augsb
des Gericht Polizei dann auch endlos
entwickelte

d.) Inzwischen bedauere ich, daß Sie trotz der gegenwärtigen Entwicklung des [illegible], die Ihnen bekannt geworden ist, Herrn Edelstein wiederholt beschuldigen, daß er ganz bewußt die [illegible] ohne Erlaubnis betreten habe und daß Sie ~~[illegible]~~ ansehen Herr E. sei [illegible] 17 x [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] habe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Entgegnung. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] als [illegible]. [illegible] Herr E. [illegible] gehabt hat, [illegible] daß er [illegible] [illegible], die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] hat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] geschaffen hat. [illegible] ~~[illegible]~~ bitten Sie daß Sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Herrn E. [illegible] [illegible] [illegible] hätten? Ich habe dieses ~~[illegible] [illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] Umstände [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

Von jetzt entfernte sich Klara E. v. B. des
öfteren von Hause und kam erst gegen
Morgen heim. Auf Vorhalt ihrer Mutter
gab sie an, sie habe sich mit Freundinnen
getroffen und sei dann noch in ein Lokal
gegangen. Dort habe sie einen Herrn
kennengelernt, der sie dann nach Hause
begleitet habe. Dieser Herr habe sich
Hans Richter genannt. Er sei Kaufmann
und in Berlin wohnhaft gewesen.

Es sei also möglich, daß die Klara
E. v. B. noch polizeilich wegen Verleitung des Lebens,
oder eine ähnliche Straftat, gesucht wird
oder Zeugin in einer Strafsache sein könnte.
Ich bitte daher um gefl. Nachricht
ob Hans Richter ohne festen Wohnsitz ist
oder Namen Klara E. v. B. unbekannt.

Bei dieser Gelegenheit darf ich auch darauf
hinweisen, daß die Klara E. v. B. noch
Schulden aus unbezahlten Rechnungen
schuldig geblieben ist. Es soll deshalb
gepfändet werden. Auch deshalb, das der
Fall nachgeprüft, ist es der Klara
E. v. B. wegen ev. Verleitung des
Lebens der Vormundschaft überlegt, ob sie
sich rechtzeitig über die Verhältnisse der
Mündel genügend unterrichtet hat.

HERMANN HEIMERICH

Ich.

Es wird dem alten Platz gelungen sein
22. 7. 1959. Am Abend dieses Tages gegen
gegen 22 30 Uhr kommt Polizei Beamte
in Begleitung Herrn ... Leiter d.
Kreis L. in B. auf, daß das Lokal zum
Verkauf freigegeben wird, der Herr Genosse
erlaubt für den Rest der Nacht
der Herr E. D, die Räume erhalten sollen,
diese sind in zwei Tagen räumen,
und die Räume in die Hände
gelangen. Wir sind in Aufregung. Wir
sagen den Herrn sie werden informiert.
Nun beginnt die schwere Leistung
des Rettens. Diese Aufgabe wird ihr
Herr G. — B. auch nachgehen; die
Kapelle musste noch in Ordnung
u. die Werte mussten das Lokal verlassen
damit Lokal verlasse. Der Herr G. —
B. teilte den noch Anwesenden mit die
R. aufgenommen werden, dass sie ein
weil an nächste Tage einen
Herr R. zu der diese Unterredung
diese gesagt, dass sein Telefon die 47 E.
weiterhin abgemeldet sein. Er wird
noch gewesen in Polizei in gehen, sagen
über den dann die Herr G. in B. sollen
diese Weg suchen. Das geschah in 23. Juni

Betriff: Verhalten des
Generalgouvernements

S. g. H. P. P.

Ich bestätige den Ihres Schreibens vom 5. d. M., das die Anfrage auf meine Fernstellung v. 30. 11. 39 enthielt. In meinem Bedauern kann mich Ihr Bescheid nicht befriedigen, da es an der Sache, um die es sich handelt und an meine Aufgaben vorbeigeht.

Mein Schreiben an Sie v. 30. 11. 39 entsprach meiner persönlichen Initiative u. ~~nicht~~ bewusste nicht auf eine ausdrückliche Anfrage des Herrn Edelsee — B. Bialystok. Ich war aber als Vertreter des Herrn Edelsee — B. zu der Überzeugung gelangt, dass die Reise in ihre Felle nicht nötig war, da ~~sie~~ die alles auch mit den besonderen Umständen Rechnung getragen hat, unter denen die wenige ~~der~~ unserer Landsleute noch verblieben sind selbst meine. Mein heutiges Schreiben richtet sich an Einen Einzelnen mit der Aufforderung sich bei Ihnen zu verwenden, damit ihnen Genehmigung zur Ausreise erteilt wird.

In einsicht darf ich zu Ihrem Brief folgendes bemerken:

1.) Ihr Schreiben gibt der Lage der Ehegatten nicht richtig wieder.

Die Ehefrau E. - B. hatte mit notariellem Vertrag v. 25.5.59 sämtliche Anteile der Weinbau Marbach - Restaurant G.m.b.H. erworben zu einem Preis von DM 32 500.- - Für diese Anteile verfügte Herr Dr. Ri. noch über Barmittel, die auch die allein. Gesellschafterin der G.m.b.H. war. Im Zuge des Ausbaues des notariellen Vertrages wurde gemäß der Einigung der Anteile v. Herr Ri. auf folgende weise

II

II

Dieser Vertrag ist in pure Höhe aufgrund Verhandlungen der Ehegatten über Behandlung der Ehe. Eine Übersicht kann zwischen Einzelpersonen nicht ein jährliches Person erlebt werden. Der Herr E. - B. war nicht damit einverstanden, daß Herr R. die Summe ~~auf~~ Herr gesetzlich erhalte sollte. Auch aufgrund Herr R. damals keine Absicht erkennen, in Konzern mitzugehen. ~~Das~~ Er wollte erst Ende 1959 als Verlustpartner der G.m.b.H. ausscheiden.

gegenüber nicht angebracht sei. Der Hinweis
auf die Edelsteine enthält nur
Einfuhr und Ausfuhr Geldscheine. Er ist die
erste Instanz - Kammer für alle
Rechtsbehelfe - u. Klage gegen
Urteile erwerben, ohne Rücksicht auf
Er ist es gekommen, ohne - die wegen
einige Anzeige -. Beschwerde (Zeitschrift)
innerhalb einer Frist v. Beamte u. Jugendlich ohne
mal, die selbst die Rechtsmittel
Zeugnis beilegt.

2./ A- Zeitschrift wenn Zimmer

nur der Richtigstellung des Sachverhaltes ent-
fällt ein wesentlicher Teil ihrer Schlussfolgerungen. Darüber hinaus ergibt sich, dass
das Verfahren der P.O.L. Zeltot nicht korrekt
war. Er hat den Sachverhalt nicht genügend
geprüft und er hat ohne jede Verständigung
der Herren Z. u. B. die Fal. Abmeldung als
Abmeldung des Gewerbebetriebes veranlasst, um damit
eine Unterlage für eine Anzeige der Herrn Z. u. B.
zu schaffen.

~~Auf starke Bemerkungen auf den Standpunkt~~

Es liegt mir nur natürlich fern, ein
Sonderrecht für die Juden in unserem Bundesrepublik
verlangen zu fordern. Aber in Anwendung der
allgemein geltend gesetzlichen Bestimmungen sollte
doch gerade, wenn es sich um Juden handelt
die weitestgehendst mögliche Rücksicht genommen
werden.

Darum hat es mich auch peinlich berührt
dass Sie im Zusammenhang mit der Forderung
dass Herr Edelst... ganz bewusst die
bestehenden Vorschriften überschritten habe, noch darauf
hingewiesen haben, dass Herr Edelst... bereits
17 Mal wegen verschiedener Verstöße ... des
... des Gewerbegesetzes angezeigt worden sei:
-- auch einschlägige Eintragungen in sein Strafregister
habe, so dass ein besondere Rücksichtnahme nicht

HERMANN HEIMERICH

E n t w u r f

An den
Herrn Polizeipräsidenten

M a n n h e i m

Betr.: Verhalten der Gewerbepolizei

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 5. ds.Mts., das die Antwort auf meine Vorstellung vom 30.11.59 enthält. Zu meinem Bedauern kann mich Ihr Antwortschreiben nicht befriedigen, da es an der Sache, um die es sich handelt und an meinem Anliegen vorbeigeht.

Ich habe mein Schreiben an Sie vom 30.11.59 zwar mit Kenntnis der Herren Edelstein und Bialski an Sie gerichtet, aber nicht in deren Auftrag und habe dies im allgemeinen Interesse getan, weil ich zu der Überzeugung gelangt war, daß die Polizei in diesem Falle nicht richtig verfahren ist und daß sie nicht den besonderen Umständen Rechnung getragen hat, unter denen solche Juden bei uns leben müssen.

Im einzelnen darf ich zu Ihrem Brief folgendes bemerken:

1. Ich habe in meinem Brief an Sie vom 30.11.59 am Schluss zum Ausdruck gebracht, daß den in Deutschland verbliebenen Juden und erst recht den Juden, die sich aus dem Osten zu uns gerettet haben, häufig ein stiller Antisemitismus begegnet, der aus unserem Volke leider nicht ganz verschwunden sei. Dabei habe ich weder auf Sie, dessen korrekte Einstellung mir ja genau bekannt ist, noch auf Mannheimer Polizeibeamte überhaupt Bezug genommen. Es kam mir vielmehr nur darauf an, anzudeuten, daß sich eine solche im Untergrund schwelende antijüdische Stimmung auch auf das Verhalten einzelner Polizeibeamter gegenüber Juden auswirken könnte

und daß man deswegen den Polizeibeamten generell nahe legen müsste, auf solche Juden, die ein schweres Schicksal zu tragen haben, besondere Rücksicht zu nehmen und sie mit Milde zu behandeln; das war ja der ganze Zweck meiner Eingabe.

Mittlerweile haben die in jüngster Zeit eingetretenen Ereignisse meine Auffassung von dem im Untergrund schwelenden Antisemitismus nicht nur bestätigt, sondern dieser Antisemitismus ist jetzt so aggressiv geworden, daß scharfe Abwehrmaßnahmen erforderlich geworden sind. Das beste Abwehrmittel scheint mir freilich eine Erziehung zu sein, die eine solche Gesinnung gar nicht mehr aufkommen lässt. Glauben Sie wirklich, Herr Polizeipräsident, daß es in einer grossen Behörde, in der sich sicher auch noch Beamte befinden, die sich früher zum Nationalsozialismus und zum Antisemitismus bekannt haben, völlig überflüssig wäre, eine besondere Rücksichtnahme auf die Juden zu empfehlen? Ich brauche nur auf die Vorgänge hinzuweisen, die durch die Ihnen sicherlich bekannte Karlsruher Ausstellung jetzt hinsichtlich einer Anzahl von Richtern und Staatsanwälten zu Tage getreten sind. Landesjustizminister Dr. Haußmann hat erklärt, daß von den im Lande Baden-Württemberg tätigen Richtern, Anklagevertretern oder Ministerialbeamten 62 bei Sondergerichten und 4 bei dem berüchtigten Volksgerichtshof in Amt und Würden gestanden haben.

2. Es liegt mir natürlich fern, ein Sonderrecht für die Juden in unserer Bundesrepublik zu fordern. Aber in Durchführung der allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollte,gerade wenn es sich um Juden handelt, auch im polizeilichen Verfahren die größtmöglichste Milde angewandt werden. Ich bin der Auffassung, daß in der Angelegenheit Edelstein/Bialski die zuständigen Polizeibeamten der Lage dieses Falles nicht in angemessener Weise Rechnung getragen haben.

   a) Ich glaube zunächst, daß die Sachdarstellung, die Sie in Ihrem Brief vom 5.1. über das polizeiliche Verfahren gegeben haben, nicht ganz dem wirklichen Ablauf der Ereignisse entspricht.

      Die Herren Edelstein und Bialski hatten bei Erwerb der Anteile

—

der Weindorf G.m.b.H. am 25.5.1959 mit dem Verkäufer der Anteile, Herrn Otto Rimile, folgendes vereinbart:

> "Herr Rimile, der anlässlich der Veräusserung der G.m.b.H.-Anteile als Geschäftsführer der G.m.b.H. von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben."

Diese Vereinbarung ist in gutem Glauben erfolgt und keinesfalls in der Absicht, die Behörde irre zu führen, um die Konzessionsgebühr zu sparen, wie der polizeiliche Sachbearbeiter behauptete.

Polizeimeister Gottstein hat dann, als er vermutet oder festgestellt hatte, daß bei der Weindorf G.m.b.H. ein Besitzwechsel stattgefunden habe, die Tochter des Herrn Rimile aufgefordert, den Gewerbebetrieb, für welchen Herr Rimile die Konzession erhalten hatte, abzumelden; dieser Aufforderung ist Fräulein Rimile nachgekommen. Als Herr Rimile davon erfuhr, protestierte er bei der Polizei gegen ein solches Verfahren; das hat Herr Rimile als Zeuge vor Gericht ausgesagt. Die Herren Edelstein und Bialski erfuhren von dieser Gewerbeabmeldung zunächst überhaupt nichts, sondern wurden am Abend des 22. Juli 1959 von der Polizei, die die Schließung des mit Gästen besetzten Lokals vornahm, völlig überrascht. Am folgenden Tage, dem 23.7.59 ist dann Herr Edelstein auf die Polizei gegangen, um ein Antragsformular für eine Gaststättenerlaubnis abzuholen. Er hat dann auch das Lokal nicht mehr geöffnet, bis er nach einigen Tagen die Konzession in Händen hatte.

Ich kann diese Art des polizeilichen Vorgehens nicht für korrekt, keinesfalls aber für rücksichtsvoll halten. Unter allen Umständen hätte eine polizeiliche Schließung des Lokals in Anwesenheit der abendlichen Gäste (unter Hinausweisung dieser Gäste) vermieden werden müssen. Auch hätte der Sachverhalt einer weit besseren Klärung bedurft, bevor sich die Polizei entschloß, die Herren Edelstein und Bialski wegen des

vorsätzlich unbefugten Betriebs einer Gastwirtschaft zur Anzeige zu bringen. Das Gericht hat ja dann auch ein vorsätzliches Vergehen der Herren Edelstein und Bialski abgelehnt und sie nur wegen einer fahrlässigen Übertretung verurteilt.

b) Sie schreiben in Ihrem Brief vom 5.1., daß Herr Edelstein nach Ihrer Überzeugung ganz bewusst die Gaststätte Weindorf wochenlang ohne Erlaubnis betrieben habe, denn es sei ihm bekannt gewesen, daß die Polizeistundenverlängerung eines Lokals anlässlich eines Wirtswechsels regelmässig herabgesetzt wurde. Diese Maßnahme sei vom Gewerbeausschuss beschlossen worden, damit die vielen Wirtschaften mit Polizeistundenverlängerung allmählich verringert werden. Ich muss entschieden bestreiten, daß Herrn Edelstein eine solche Regelung bekannt war; diese Regelung erscheint mir aber auch höchst bedenklich. Zunächst kann sie nämlich der Gewerbeausschuß gar nicht beschließen, da er, soweit ich unterrichtet bin, nur ein beratender Ausschuß ist. Der Gewerbeausschuß könnte also eine solche Maßnahme nur empfehlen. Die Verantwortung für eine entsprechende Anordnung hätte aber ausschließlich der Polizeipräsident und evtl. der Oberbürgermeister zu tragen. Ich halte die Maßnahme für unzulässig, da sie verschiedenes Recht bezw. einen verschiedenen Ermessensgebrauch für die gleiche Art von Betrieben vorschreibt.

c) Während der auch zur Anzeige gebrachte Herr Bialski in Ihrem Brief kaum erwähnt wird, haben Sie es für richtig gehalten, hinsichtlich des Herrn Edelstein ausdrücklich zu betonen, daß er ganz bewusst die bestehenden Vorschriften übertreten habe und daß er bisher 17 Mal wegen verschiedener Verstösse in Ausübung seines Wirtsgewerbes angezeigt worden sei und auch einschlägige Eintragungen in seinem Strafregister habe und daß deswegen ihm gegenüber eine besondere Rücksichtnahme nicht angebracht sei. Ich kann mir auch diese Schlußfolgerung nicht zu eigen machen. In dem Strafregister des Herrn Edelstein sind nur Geldstrafen eingetragen und hinsichtlich der Ausübung seines Wirtsgewerbes nur folgende Einträge erfolgt:

- - - - - - - - - - -

Wer Herrn Edelstein kennen gelernt hat, erkennt sofort, daß er ein bescheidener Mensch ist, der seit Jahren auf das schwerste um seine und seiner Familie Existenz zu ringen hat. Er beherrscht die deutsche Sprache nicht in vollem Umfange, er erscheint eingeschüchtert und ist wohl ein Pechvogel, den das Schicksal immer wieder schwer getroffen hat. Auch einer solchen psychologischen Situation sollte die Polizei Rechnung tragen.

Das vergessene Dritte Reich

Von unserem Korrespondenten

F. L. Bonn, im Januar

Die antisemitischen Manifestationen der letzten Wochen haben in der Deutschen Bundesrepublik viele politische Abwehrreaktionen und Abwehrgesten ausgelöst. Die offiziellen Sprecher haben alle, oft im Tone der Beschwörung, erklärt, daß das heutige Deutschland mit dem nationalsozialistischen nichts mehr zu tun haben wolle und nichts mehr zu tun habe. Man hat keinen Grund, solchen Versicherungen mit betonter Skepsis zu begegnen, soweit sie sich auf den politischen Willen beziehen, der in der Bundesrepublik und ihren Bundesländern heute maßgebend ist — bei den Regierungen wie bei der jeweiligen Opposition, abgesehen höchstens von einigen unbedeutenden rechtsradikalen Splittern. Die skandalösen Vorkommnisse bieten auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß hinter der demokratischen Fassade eine Gärung im Gange sei, eine Bewegung sich entfalte, die wieder ein ganz anderes Deutschland als das heutige, eines nach dem Sinn und Geschmack von gestern, zur Geltung bringen will. Für die Wiederholung des zwölfjährigen Abenteuers besteht in der Bundesrepublik nach wie vor keine Lust und Stimmung; die Ruinen schrecken noch immer.

Das Ausweichen der Intellektuellen

Mit dieser Feststellung ist jedoch der Hintergrund des deutschen Verhältnisses zur totalitären Vergangenheit noch nicht beschrieben. So wenig man heute das wiedererstehen lassen will, was mit einem Trümmerhaufen und mit Millionen von Gräbern sein Ende genommen hat, so wenig wissen — und so wenig bemühen sich weiteste Kreise in Deutschland noch immer zu wissen —, wieso es zu jener folgenschwersten Verirrung der deutschen Geschichte kam. Der Spuk ist vorbei, was soll das Grübeln im Vergangenen! Bei einer Nation, deren beste Geister im 19. Jahrhundert mit idealem Schwung und großer Hingabe eine Wissenschaft gegründet und zu höchster Blüte geführt haben, um bis in fernste Zeiten zurück zu erforschen, «wie es eigentlich gewesen», ist dieser Verzicht auf Wissen, diese Duldung eines leeren Flecks in der unmittelbaren Vergangenheit, diese freiwillige und bewußte partielle Ignoranz ein seltsames und unheimliches Phänomen. Der Unterschied zwischen dem Bild der letzten dreißig Jahre, das die Umwelt Deutschlands hat, und dem, das sich allzu viele Deutsche, auch unter den Gebildeten, davon machen, ist kraß, krasser wohl noch als während der erbittertsten Streitereien um die Kriegsschuldfrage nach 1918.

Auf die These von der Kollektivschuld der Deutschen am Kollektivwahn, der sie ins Verderben trieb, hatte man hier mit Entrüstung reagiert. Es entwickelte sich unter dem Druck der Anklagen eine Mentalität der Kollektivunschuld: niemand hatte gewollt, was geschehen war, niemand hatte es gewußt; was Deutschland mit dem Nationalsozialismus «widerfahren» war, war «Schicksal» gewesen, das ja das «Schicksalsvolk» Europas in besonderer Weise heimzusuchen pflegt; die Deutschen hatten lediglich als erste und besonders gründlich, wie es ihr Hang zum Absoluten will, die Erfahrung der totalitären Herrschaft «durchlitten». Mit solchen ebenso verantwortungsscheuen wie mystischen Deutungen drückte sich lange Zeit und drückt sich heute noch eine bedeutende Schicht von Gebildeten bis hinauf zu repräsentativen Spitzen der Geschichtswissenschaft in Deutschland um die unbehagliche direkte Konfrontation mit der geschichtlichen Erscheinung des Nationalsozialismus herum. Es dauerte erstaunlich lange, bis aus deutscher Feder erste Versuche kamen, das tausendjährige Reich so darzustellen, wie es war — abgesehen von Erlebnisberichten Betroffener, Dokumentationen, Monographien und zahlreichen gewissenhaften und anerkennenswerten Spezialuntersuchungen.

Ein Vakuum der Schulbildung

Das weitgehende Versagen der sogenannten geistigen Elite vor dem Problem der jüngsten deutschen Vergangenheit hat natürlicherweise Folgen gezeitigt bis hinunter in den Volksschulunterricht. Die Zeitungen haben im letzten Jahr, aufgerüttelt durch eine eingehende Fernsehreportage, schockiert festgestellt, daß manchenorts — mit einigen rühmlichen Ausnahmen — die Schuljugend bis hinauf zu den Abiturienten überhaupt nichts oder nur mangelhafte und grotesk verzerrte Fragmente aus jenen zwölf Jahren kennt, deren Spuren und Trümmer sie noch täglich vor Augen hat. Warum und wie jener Krieg entstand, der ihnen den Vater genommen, das Haus in Schutt gelegt, die Sowjets in die Mitte Europas gebracht und Deutschland zerrissen hat — nicht allzu viele junge Deutsche können darauf offenbar eine ernsthafte Antwort geben.

Man hat die *Lehrer* getadelt; sie sind zu einem beträchtlichen Teil noch Leute, die früher selber vor den Schulbänken Volkstum, Ueberlegenheit der Rasse, «Blubo» und zionistische Weltverschwörung doziert hatten und die heute ihre Hemmungen haben, offen das zu verdammen, was sie einst gepriesen oder zu preisen hatten. Objektive Geschichtsdarstellung ist nach eingewurzelten Bildungsbegriffen überdies nur möglich von den Hethitern bis zu einem Zeitpunkt, der mindestens fünfzig Jahre zurückliegt, und so hat man, wo die Behörde nicht dazwischengefahren ist, auch noch eine wissenschaftliche Begründung dafür, daß man den Schlußstrich mit Bismarcks Entlassung oder mit dem Ersten Weltkrieg zieht und den unübersichtlichen, peinlichen Wirrwarr danach den Zeitungen, Zeitschriften, Volkshochschulen oder dem Elternhaus überläßt.

Hitlers Autobahnen

Die Antworten, die der junge Deutsche auf Fragen nach der Vergangenheit im Elternhaus erhält, dürften in der Regel nicht viel zur Aufklärung beitragen. Der Verdacht ist begründet, daß vor allem dort jene primitiven Bruchstücke vermittelt werden, die das ärmliche zeitgeschichtliche Mobiliar in so und so viel jungen Hirnen ausmachen — die Standardphrasen: Hitler hat die Autobahnen gebaut und die Arbeitslosigkeit beseitigt; so viel Juden, wie «die andern» behaupten, werden wohl nicht umgebracht worden sein; im übrigen waren sie an vielem selber schuld; im übrigen konnte niemand etwas davon wissen; im übrigen haben ja «die andern» mit ihrem Bombenkrieg auch einiges auf dem Gewissen, und man wäre wohl etwa quitt — und was soll das alles heute?

Was die bundesrepublikanischen Illustrierten oder ihre Mehrzahl mit ihren *«Tatsachenberichten»* und ihren *Landser- und SS-Romanen* zur Kenntnis des Dritten Reiches beitragen, ist über die deutschen Grenzen hinaus bekannt. In Kammerdiener- und Eva Braun-Stories sind sie allerdings den einstigen Größen bzw. ihrem Privatleben postum vehement und mit pikanten Details zu Leibe gerückt, so daß von ihrer früheren Glorie nicht mehr viel übrig blieb. Das Volk aber, das zu Millionen «Ja» gestimmt, «Heil» und «Sieg Heil» gerufen hatte, war nach diesen Darstellungen entweder immer «dagegen» gewesen oder ahnungslos verführt worden, und der Illustriertenheld der letzten Jahre, der Landser im russischen Schlamm, flucht neorealistisch über alle Oberen und Obrigkeiten, die ihm diese Sache eingebrockt haben, besonders als es, seit 1943, abwärts und rückwärts geht — und seit man damit Stimmung gegen den Wehrdienst im demokratischen Staat machen kann. Wann und warum auch all dies namenlose, wohlmeinende Volk versagt hat, erfährt Lieschen Müller aus ihren bunten Heftchen nie; es wäre auch nicht umsatzfördernd.

Zarte Schonung

Welch zarte Rücksichten die Manager der Massenunterhaltung in Dingen walten lassen, die unangenehme Gefühle bewirken könnten, hat man kürzlich an Beispielen der Filmbearbeitung für den deutschen Markt erfahren. In der deutschen Fassung des französischen Streifens *«Les cousins»* wurde ein Jude, der im Original mit einem makabren Scherz, mit dem Ruf «Aufstehen, Gestapo!» während eines Budenfestes aus dem Schlaf geschreckt wird, mit sanfter Hand in einen ungarischen Emigranten verwandelt, dem die kommunistische Geheimpolizei ins Ohr schreit. Ebenso wurde früher schon, laut einem Leserbrief in der «Süddeutschen Zeitung», im Audrey Hepburn-Film *«Roman Holiday»* ein Mann, der sich in einer Szene als Journalist Abraham Cohen aus Tel Aviv vorstellte, in der deutschen Synchronisierung in einen Herrn verwandelt, dessen Name und Herkunft — nach Meinung der Manager — deutsche Ohren weniger verletzen. Leute, für die der Kassenerfolg das einzige Kriterium ist, müssen von Berufs wegen wohl wissen, was das Publikum hören will und womit man es verschonen soll.

Rehabilitierte Beamte

Die allgemeine Betulichkeit in Sachen Nationalsozialismus hat bei manchen, die sich der Elite zurechnen, einen persönlichen Grund, nämlich den ihrer eigenen Vergangenheit. Nur relativ wenige Leute der exponierteren Schichten des öffentlichen Lebens konnten der *Massenkorruption des Dritten Reiches* entgehen. Politische Körperschaften, eine öffentliche Verwaltung, ein Unterrichtswesen, eine Armee, Presse und Radio, kulturelle Institutionen aus den Trümmern wieder aufzubauen nur unter Mitwirkung derer, die in keiner Weise etwas mit dem Nationalsozialismus zu tun gehabt hatten, und unter Ausschluß aller andern, erschien unmöglich. Der Maßstab zum Beispiel bei der Wiedereingliederung der *alten Beamtenschaft* war in vielen Fällen denn auch nicht der eines strengen Purismus. Für manchen der großzügig rehabilitierten Staatsdiener gibt es deshalb das Problem seiner eigenen Vergangenheit, nicht zuletzt etwa im *Richterstand*, wo heute noch eine Anzahl von Männern Urteile über Verbrechen der Vergangenheit zu fällen haben, die früher im Volksgerichtshof oder in Sondergerichten nationalsozialistische Justiz praktizierten. Wie sehr man in gewissen Kreisen dieses Standes zum Verschweigen, Vertuschen und Verharmlosen disponiert ist, hat der Fall des Euthanasiearztes Heyde gezeigt, dessen Identität und frühere Tätigkeit einer ganzen Reihe von Gerichtsbeamten jahrelang bekannt war, ohne daß eine polizeiliche Anzeige erfolgte. Die von den Kommunisten verbreitete generelle Behauptung, daß in Bonn wieder «die alten Nazis» in den früheren Stellungen säßen, ist auf der andern Seite jedoch eindeutig ein Propagandamärchen. Nur sehr wenige durch ihre frühere Stellung und Tätigkeit kompromittierte Leute sind in politische Spitzenstellungen gelangt. Daß die wenigen, weithin sichtbar, dort wieder wirken, kann freilich der Gewissensschärfung in breiteren Schichten nicht eben förderlich sein.

Befangene Publizisten

Was für den Beamtenapparat gilt, trifft ähnlich auch für den Sektor der Publizistik zu. Ein ehemaliger Nationalsozialist der jungen Generation, der Schriftsteller *Kurt Ziesel*, hat vor zwei Jahren ein leidenschaftlich zorniges Buch geschrieben *(Das verlorene Gewissen*, München, 1958, inzwischen in 6. Auflage erschienen), in dem er sich, in manchen Fällen sicher ungerecht, aber immerhin mit harten Zitaten mit einer Reihe jener Leute auseinandersetzt, die heute als demokratisches Gewissen der Nation walten, ehedem aber Geist und Feder der Ideologie Goebbels' und Rosenbergs zu leihen pflegten. Erstaunliche Entdeckungen sind in diesem Buch anhand seines Namensregisters zu machen. Mit seinen Zitaten von einst und jetzt macht es deutlich, in welchem Maß persönliche Belastung und Befangenheit die nachträgliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus problematisch macht.

Die Erbschaft, die noch immer nicht liquidiert ist, besteht in mehr als nur in einem verzerrten Geschichtsbild. Der Denkmechanismus breiter Schichten, auch in der publizistischen Intelligenz, ist noch immer so eingerichtet, wie ihn die totalitäre Propaganda formte; man sucht zwar nicht mehr, wie früher, die verborgene Hand des «internationalen Judentums», der Freimaurerei oder Wallstreets hinter jeder unbequemen Entwicklung; aber die primitive Vorstellung, daß Geschichte von Komplotten, Drahtziehern und Hintermännern gemacht werde, hat sich doch gerade in der politischen Diskussion weitherum erhalten und pflegt sie immer wieder zu verzerren. Nur anzudeuten ist in diesem Zusammenhang die noch immer nicht zurückgebildete Verwilderung der deutschen Sprache zum Jargon der «Bewegung» und der Kriegsjahre.

Gegenkräfte

Natürlich gibt es Gegenkräfte gegen die Tendenzen der Verharmlosung und des Nichtwissenwollens. Die *drei führenden Parteien* der Bundesrepublik haben ihren Ausgangspunkt in der entschiedenen Abkehr vom Nationalsozialismus genommen, und sie sind ihrer ursprünglichen Haltung zumeist treu geblieben, auch als sie alle sich gestrige Elemente zu assimilieren begannen. Vielleicht gerade dadurch, daß sie diese Elemente nicht zum vornherein und durchgehend isolierten, ist es ihnen gelungen, den organisierten Rechtsradikalismus auf dem Stand unbedeutender und einflußloser Sekten zu halten, was ein bedeutender Erfolg der demokratischen Parteipolitik war und ist. Von den Parteien, von überparteilichen Organen, unterstützt von Regierungsstellen, aber auch von Gruppen junger Dozenten und Lehrer oder von kirchlichen Organisationen, werden manche redliche Versuche unternommen, die Vergangenheit ins Bewußtsein zu heben und das gefährliche Vakuum zu füllen. Sie finden vor allem bei Jugendlichen oft ein ausgeprägtes Interesse und kommen einem von Schule, Elternhaus und Oeffentlichkeit nicht befriedigten Informationsbedürfnis entgegen. Auch die Kriegsverbrecherprozesse der letzten Jahre haben manchen die Augen wenigstens für die kriminelle Seite des früheren Regimes geöffnet, und was im laufenden Jahr noch an mit peinlicher Sorgfalt vorbereiteten Fällen über die Bühne gehen wird, mag diese Wirkung vertiefen. Ob der Blick sich dabei weitet und auch jenen Punkt schonungslos zu erfassen vermag, wo man zur Versuchung des Radikalismus noch ja oder nein sagen konnte, ist ungewiß.

Die *außenpolitische Entwicklung* spielt in diesem Prozeß eine Rolle; sollte die Bundesrepublik in *Isolierung* fallen und der westliche Zusammenhang sich auflösen, dann wird man damit rechnen müssen, daß sich aus der Verschwörung des Schweigens über die Vergangenheit eine Bewegung der Rehabilitierung des Dritten Reiches entwickelt. Daß in der weit herum noch herrschenden Indifferenz diese Möglichkeit steckt, läßt die Gefahren ahnen, die mit dem Ausweichen vor der Vergangenheit verbunden sind.

Die Umrüstungspläne Moskaus

Abschluß der Session des Obersten Sowjets

ok. Die Session des Obersten Sowjets ist nach Ablauf der Scheindebatten über den Umrüstungsplan, den Chruschtschew am 14. Januar verkündet hatte, mit der Annahme eines entsprechenden Gesetzes und mit der Verabschiedung eines Aufrufs an die Parlamente der ganzen Welt am Freitagabend zu Ende gegangen. Das aus drei Artikeln bestehende *Gesetz* ist eine Rahmenbestimmung, die die angekündigte Reduzierung der Roten Armee um 1 200 000 Mann juristisch festlegt, alle Einzelheiten jedoch, und zwar insbesondere die Termine der Verringerung der Streitkräfte und die Aufnahme der ehemaligen Soldaten und Offiziere in die Wirtschaft, der *Regierung Chruschtschew* überläßt. Im Abschnitt b des Artikels 3 des erwähnten Gesetzes wird ausdrücklich erklärt, daß der Ministerrat die Verteidigungskraft des Landes auf dem «erforderlichen Niveau zu halten hat, bis ein internationales Abkommen eine allgemeine Abrüstung ermöglichen wird».

Der *Appell* des Obersten Sowjets an die Parlamente des Auslandes ist in dem üblichen Stil der pompösen Propaganda redigiert worden und soll im Westen ein günstiges Echo auf die angekündigte Truppenreduktion hervorrufen. Die Autoren des Aufrufs legen den Parlamentariern der Welt die Nachahmung der sowjetischen Maßnahmen nahe und versuchen, die öffentliche Meinung des Auslandes für eine Entwaffnung zu mobilisieren. Sehr ausgiebig wird dabei von den *Besprechungen zwischen Chruschtschew und Eisenhower* Gebrauch gemacht, die bahnbrechend für die internationalen Beziehungen gewesen seien. Der Oberste Sowjet hat dabei nicht versäumt, auf die Aufrüstung Westdeutschlands hinzuweisen, die schwere Folgen für den Frieden Europas und in der ganzen Welt nach sich ziehen könne.

Die *Aussprache* im Obersten Sowjet bewegte sich genau in den von Chruschtschew abgesteckten Grenzen. Alle Redner, besonders aber die Vertreter der Armee, darunter Verteidigungsminister *Marschall Malinowski*, der Chef der politischen Erziehung der Sowjettruppen, *General Golikow*, und die Oberbefehlshaber der einzelnen Wehrbezirke wie Marschall Moskalenko aus Moskau, Marschall Tschujkow aus Kiew, ferner der Oberkommandierende der Sowjettruppen in Ostdeutschland, Armeegeneral Sacharow, und der Admiral der Schwarzmeerflotte, *Kasatonow*, erklärten übereinstimmend, daß die Reduzierung der Streitkräfte die Kampf- und *Feuerkraft der Roten Armee* nicht beeinträchtigen werde. Sacharow wiederholte außerdem die Garantie der Unantastbarkeit der Grenzen der DDR. Die Sowjettruppen beschützten diese Grenzen, die zugleich einen Kordon um den ganzen Ostblock bilden.

Außenminister *Gromyko* distanzierte sich in dezidierter Weise von jeglicher Verantwortung der Sowjetunion für die *Wiedervereinigung Deutschlands* und vertrat den Standpunkt, daß die Deutschen sich selbst in zwei Staaten gespalten hätten. Er polemisierte ausgiebig gegen die Ansichten Adenauers und Außenminister v. Brentanos. Die ganze «Debatte» brachte neue Blüten des Personenkultes um Chruschtschew; alle Redner hielten es für unerläßlich, byzantinische Lobesworte an den Diktator zu richten.

Inzwischen hat die *Popularisierung der Beschlüsse* des Obersten Sowjets bei den Truppen der Roten Armee begonnen. Aus einem mehrstündigen Programm des Soldatensenders Wolga, das am Sonntag für die russischen Truppen in Deutschland und Polen ausgestrahlt wurde, gewann man den Eindruck, daß die Maßnahmen Chruschtschews offenbar dazu ausgenutzt werden, um zu einer unentwegten Verstärkung des Kriegspotentials aufzurufen und um immer wieder auf die Existenz der Feinde westliche der Elbe hinzuweisen. Das Ganze war mit alten und neuen Marschliedern umrahmt, in denen von Schlachten, Kämpfen, Feinden, Siegen, Wachsamkeit und dem Ruhm der russischen Waffen die Rede war.

Der Fall Oberländer

Erklärung holländischer Widerstandskämpfer

Den Haag, 16. Jan. ag (Reuter) Die niederländische Organisation ehemaliger Widerstandskämpfer, der «Nationale Federatieve Raad van het voormalig Verzet Niederland», veröffentlichte am Samstag eine Erklärung, in der es heißt:

«Die Organisation distanziert sich ausdrücklich von dem *internationalen Komitee*, das kürzlich den westdeutschen Flüchtlingsminister *Oberländer* einvernahm im Zusammenhang mit Behauptungen über seine Mitschuld an dem Massaker von 34 000 Polen in *Lemberg* während des Kriegs. Die in der erwähnten Organisation zusammengeschlossene niederländische Widerstandsbewegung distanziert sich völlig von der Tätigkeit dieses internationalen Komitees, das teilweise auf Ersuchen der *westdeutschen Regierung* gewisse Behauptungen, die gegen Oberländer ausgesprochen worden sind, untersucht. Sie ist der Meinung, daß Leute wie Oberländer unter keinen Umständen gestattet werden sollte, einen führenden Posten im demokratischen Westdeutschland einzunehmen. Als *überzeugter Nationalsozialist* diente Oberländer jahrelang in sehr hoher Stellung einem System des Terrors, der Unterdrückung und der Konzentrationslager. Allein schon infolge dieser Tatsache ist er ungeeignet, im neuen Deutschland ein wichtiges Amt zu bekleiden.»

Neue Erdbeben in Peru

Lima, 16. Jan. ag (AFP) Ein neues Erdbeben in Peru hat die Ortschaft *Chuquibamba*, im Gebiet von Arequipa, vollständig zerstört. Mindestens *30 Personen* sollen dabei den Tod gefunden haben. Seit Dienstag bebt die Erde fortlaufend im Gebiet von *Arequipa*. Der Sachschaden ist sehr bedeutend, und die Zahl der Opfer ist beträchtlich.

Die Bevölkerung der betroffenen Gebiete ist von der Umwelt abgeschnitten, da alle Bodenverbindungen unterbrochen sind. Nur Helikopter können den Opfern Hilfe bringen. Doch verfügen die Behörden nicht über eine genügende Zahl, um eine wirksame Hilfsaktion durchzuführen. Präsident Manuel Prado und die Regierungsmitglieder haben an Ort und Stelle die Hilfsaktionen geleitet. In einigen kleinen, völlig zerstörten Ortschaften ist die Lage katastrophal: die Einwohner beispielsweise von Chuquibamba, Ica, Nazca, Palpa schlafen unter freiem Himmel bei eisiger Kälte.

Jeden Morgen die bange Frage: «Springt der Motor an? Wird er streiken?» Schluss mit der ewigen Ungewissheit:

Wechseln Sie jetzt auf VISCO-STATIC*

Ganzjahresöl – es schont die Batterie und Ihre Nerven!

* BP Energol Visco-Static, das erste und meistgefahrene Ganzjahresöl — vielfach nachgeahmt, aber nie erreicht!

BP

An allen BP-Tankstellen erhältlich!

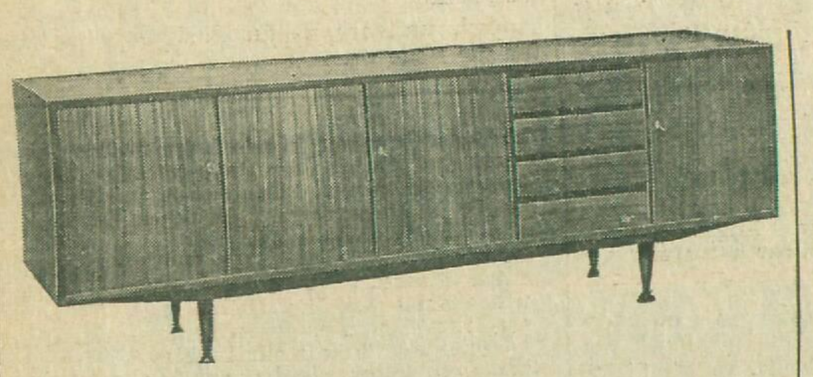

Die dunkle Tönung dieses schweren südamerikanischen Holzes und seine herrliche Zeichnung sind wie geschaffen, die Schönheit unserer neuzeitlichen Möbelformen zu unterstreichen. Wie apart Palisander angewendet werden kann, zeigen Ihnen viele neue Modelle in unserer Ausstellung im Claridenhof. Als Beispiel diene das hier abgebildete Buffet, Modell «Rio», das wir in eigener Fabrik für Qualitätsmöbel herstellen. Deshalb ist es in Palisander-Luxusausführung (innen Ahorn weiss) zum vorteilhaften Preis von nur 1480 Franken erhältlich

Palisander ein Luxusholz belebt die Schönheit neuer Formen

Das Buffet, Modell «Rio», wird oft kombiniert mit einer Polstergruppe in klarer Form und Linienführung, wie wir sie in unseren Ausstellungsräumen im Claridenhof in vielen Varianten zeigen. Wir bieten in jeder Preislage und Ausführung einzigartige Vorteile. Das hier abgebildete Eigenmodell, eine Polstergarnitur mit Salontisch aus Palisander, führen wir schon ab 2280 Franken.

Im Claridenhof, Zürich 2
Dreikönigstr. 21, beim Kongresshaus, Tel. 27 58 50

MÖBEL GEBR MÜLLER
Nachfolger Ernst Müller

MÖBELFABRIK INNENAUSBAU POLSTERWERKSTÄTTE

Die Justizgewährung

Aktenzeichen:
11 Cs 638 / 59

U r t e i l

In der Strafsache
gegen

1. den am 10. Oktober 1914 in Wilkomir/Litauen geborenen, in Mannheim-Feudenheim, Wingertsbuckel 6 wohnhaften, verh. Gastwirt

Ruwin E d e l s t e i n

2. den am 16. Mai 1905 in Radom/Polen geborenen, in Mannheim, K 2. 31-32 wohnhaften, verw. Geschäftsinhaber

Israel B i a l s k i

wegen Vergehen gegen das Gaststättengesetz

hat das Amtsgericht -SG 11- M a n n h e i m in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 1959, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Dr. R ö b k e
als Amtsrichter,

Amtsanwalt (h) R e i ß
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Müller - Uri
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I m N a m e n d e s V o l k e s !

Die Angeklagten

R u w i n E d e l s t e i n

aus Wilkomir / Litauen und

I s r a e l B i a l s k i

aus Radom / Polen
sind der fahrlässigen Übertretung des Gaststättengesetzes (§ 30 Abs. I Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. III) schuldig.

Es werden verurteilt:
Edelstein zu einer

Geldstrafe von 120.-- (einhundertzwanzig) Deutsche Mark,

im Unbeibringlichkeitsfalle zu 12 Tagen Haft,

Bialski zu einer

Geldstrafe von 100.-- (einhundert) Deutsche Mark,

im Unbeibringlichkeitsfalle zu 10 Tagen Haft.

Die Angeklagten haben die Verfahrenskosten zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Der 45 Jahre alte, verheiratete Angeklagte Edelstein ist in Litauen aufgewachsen. Er ist gelernter Werkstattmechaniker. Seit 1954 ist er im Gaststättengewerbe tätig. Er ist Inhaber der Nachtlokale "Pflug" in Käfertal und "Rondo" in Mannheim.

Die Strafliste enthält seit dem Jahre 1957 drei Eintragungen. Wegen Verbreitung unzüchtiger Gegenstände, wegen Verkaufs von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung sowie wegen Duldens des Aufenthalts Jugendlicher im Tanzlokal ohne Erziehungs-

berechtigte hat der Angeklagte Edelstein Geldstrafen zwischen 100.-- und 250.-- DM erhalten. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vergehens gegen das Jugendschutzgesetz zu 500.-- DM Geldstrafe ist in der Strafliste noch nicht eingetragen.

Der 54 Jahre alte, verwitwete Angeklagte Bialski ist in Polen aufgewachsen. Im väterlichen Geschäft arbeitete er dort als Fuhrunternehmer. Seit 1956 ist der Angeklagte im Gaststättengewerbe tätig. Zuletzt betrieb er in Babenhausen eine Schankwirtschaft.

Die Strafliste enthält keinen Eintrag.

II.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1959 haben die Angeklagten von dem Zeugen Otto Rimile sämtliche Geschäftsanteile des Nachtlokals mit Alkoholausschank "Weindorf GmbH" in Mannheim, K 2, 31-32, erworben. Bisherige Gesellschafter der Weindorf GmbH waren Otto Rimile, seine Ehefrau Anni sowie seine Tochter Inge. Es war vereinbart, daß Otto Rimile, der persönlich eine Schankkonzession besaß, als Geschäftsführer im Geschäft verbleiben und den Verkehr mit den Behörden abwickeln solle.

Die entsprechende notarielle Zusatzvereinbarung lautet:

> "Herr Rimile, der anläßlich der Veräußerung der GmbH-Anteile als Geschäftsführer der GmbH von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben".

Ab 1. Juni 1959 haben die Angeklagten den Betrieb der Weindorf-GmbH als alleinige Gesellschafter auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung weiter geführt. Den Verkehr mit den Behörden hat Otto Rimile abgewickelt. Als die Gewerbepolizei feststellte, daß die Angeklagten keine Schankkonzession besitzen, wurde das Lokal am 22. 7. 1959 geschlossen.

III.

Die Angeklagten wenden ein: Otto Rimile habe bei den Verkaufsver-

handlungen ausdrücklich und wiederholt darauf hingewiesen, die Schankkonzession laute auf die GmbH. Die Angeklagten hätten Herrn Rimile voll vertraut und seien der Ansicht gewesen, allen behördlichen Anforderungen zu genügen.

Diese Einlassung ist nicht geeignet, die Freisprechung der Angeklagten zu begründen. Zwar war den Angeklagten nicht nachzuweisen, daß sie -wie die Staatsanwaltschaft meint- den Betrieb der Weindorf GmbH vorsätzlich ohne Konzession ausgeübt hätten. Den Angeklagten war nicht zu widerlegen, daß sie darauf vertrauten, die vorhandene Schankkonzession laute auf ~~auf~~ die GmbH als juristische Person. Dieser Tatsachenirrtum schließt eine vorsätzliche Verfehlung der Angeklagten aus. Da jedoch die vorhandene Konzession lediglich auf den bisherigen Gesellschafter Otto Rimile persönlich lautete, haben die Angeklagten, die damals selbst keine Schankkonzession besaßen, objektiv vom 1. 6. bis 22. 7. 1959 den Betrieb der Schankwirtschaft unbefugt ausgeübt.

Bei Anwendung der ihnen zumutbaren Sorgfalt hätten die Angeklagten den Mangel einer gültigen Schankkonzession erkennen sollen und können. Dies umsomehr, als beide Angeklagte seit Jahren im Gastgewerbe tätig sind. Sie durften, zumal es sich um ein Vermögensobjekt im Werte von 32.500.-- DM handelte, sich nicht leichtfertig darauf verlassen, die vorhandene Konzession laute auf die GmbH. Eine einfache Anfrage beim Gewerbeamt hätte den Angeklagten den wirklichen Sachverhalt offenbart. Da sie die erforderlichen und ihnen zumutbaren Aufklärungspflichten verletzt haben, waren die Angeklagten wegen einer fahrlässigen Übertretung des Gastgewerbegesetzes vom 28. April 1930 zu bestrafen (§30 Abs. I Ziff. 1 i. V. mit Abs. III der zitierten Gesetzesbestimmung).

IV.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, daß dem antragstellenden Angeklagten Edelstein später eine vorläufige Schankkonzession unbedenklich erteilt worden ist.

Da jedoch der Angeklagte Edelstein mehrfach vorbestraft ist, während sich der Angeklagte Bialski bisher straffrei geführt hat, hat das Gericht im Falle Edelstein eine Geldstrafe in Höhe von 12o.-- DM, im Unbeibringlichkeitsfalle eine Haftstrafe von 12 Tagen, im Falle Bialski eine Geldstrafe von 100.-- DM, im Unbeibringlichkeitsfalle eine Haftstrafe von 10 Tagen, als ausreichende und schuldangemessene Sühne erachtet.
Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafen beruht auf § 29 StGB.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 StPO.

gez. Dr. R öb k e

AMTSGERICHT MANNHEIM

Ausgefertigt:
Fürs (Fritz)
Justizinspektor

K o n f e r e n z

mit Herrn Edelstein, dem ich das Schreiben des Polizeipräsidenten vom 5.1.1960 zur Kenntnis gebracht habe.

Gleichzeitig habe ich Herrn Edelstein davon unterrichtet, daß auch der Vorsteher der jüdischen Gemeinde, Herr Meyer, von mir nicht nur eine Abschrift meiner Eingabe an den Polizeipräsidenten vom 30.11.59 zur Kenntnisnahme erhalten hat, sondern daß ich jetzt auch Herrn Meyer Kenntnis von dem Antwortschreiben des Polizeipräsidenten vom 5.1.60 gegeben habe, in der Absicht, zu einer Erwiderung auf dieses Schreiben des Polizeipräsidenten auch die Zustimmung der jüdischen Gemeinde zu erhalten. Herr Meyer war an einem der letzten Tage bei mir und hat mit mir die Angelegenheit besprochen. Er hat mich gebeten, ihm einen Entwurf der von mir beabsichtigten Antwort an den Polizeipräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Herr Edelstein gibt folgendes an:

An einem Abend der zweiten Julihälfte - es dürfte, wie früher erwähnt, der 22.7. gewesen sein - sind 2 uniformierte Polizisten vom 1. Polizeirevier in der Weindorf-Gaststätte erschienen. Es war etwa um 10.30 Uhr abends, das Lokal war voll besetzt. Die beiden Polizeibeamten haben Herrn Bialski und mir eröffnet, daß das Lokal ohne Gewerbeerlaubnis betrieben werde und daß der Betrieb sofort geschlossen werden müsse. Herr Bialski und ich haben die Polizeibeamten darauf hingewiesen, daß es sich doch um einen Irrtum handeln müsse. Daraufhin sind die Polizeibeamten wieder zurückgegangen ins Revier, um sich zu erkundigen. Nach etwa 20 Minuten kamen die Beamten wieder und wiederholten ihre Anordnung, daß das Lokal sofort zu schließen sei. Das Lokal war sehr gut besetzt. Wir mussten an die Tische der Gäste gehen und mussten erklären, daß sie das Lokal sofort zu verlassen haben. Auch die Musikkapelle haben wir veranlassen müssen sofort ihr Spiel einzustellen. Die beiden Polizeibeamten sind anwesend geblieben bis das Lokal geräumt war. Polizeiobermeister Gottstein war nicht anwesend.

Wir hatten vorher mit Herrn Gottstein über die Sache überhaupt

nicht gesprochen, da wir gar nicht wussten, daß irgendetwas gegen uns schwebte. Wir haben dann versucht mit Herrn Rimile, der doch damals noch Geschäftsführer der G.m.b.H. war, eine telefonische Verbindung aufzunehmen, konnten aber Herrn Rimile in der Nacht nicht erreichen; wahrscheinlich hat sich Herr Rimile verleugnen lassen. Am nächsten Morgen sind wir sofort zu Herrn Rimile gegangen, um zu erfahren, was eigentlich los sei. Herr Rimile sagte uns bei dieser Gelegenheit nicht, daß er bezw. seine Tochter den Gewerbebetrieb abgemeldet hätten, sondern er erklärte lediglich wir müssten zusammen auf die Polizei gehen. Herr Rimile hat uns aber dann doch nicht auf die Polizei begleitet, sodaß Herr Bialski und ich allein auf das Polizeipräsidium gehen mussten. Herr Rimile hat in dem Gespräch mit uns noch erwähnt, wir sollten uns doch gleich eine Konzession beschaffen, weil am nächsten Tag eine Sitzung des Gewerbeausschusses sei. Dann sind wir also allein auf das Polizeipräsidium gegangen und haben dort mit Polizeioberinspektor Meyer Rücksprache genommen, der uns die Antragsformulare für eine Gaststättenerlaubnis übergab. Er empfahl, daß nur Herr Edelstein um die Konzession nachsuchen solle, da Herr Bialski noch notwendige Papiere, wie z.B. ein Führungszeugnis fehlten. Am gleichen Tag hat Herr Edelstein den Antrag um die Konzession bei Herrn Meyer abgegeben. Am Abend des 23.7. war die Sitzung des Gewerbeausschusses und am 24. erhielten wir die Genehmigung, sodaß wir das Lokal wieder eröffnen konnten. Das Lokal war also am 22. und 23.7. geschlossen.

Auf die Schließung des Lokals durch die Polizei waren Herr Bialski und ich in keiner Weise vorbereitet, wir sind völlig überrascht worden.

bitte nächste Seite!

Ich weiß wirklich nicht, ob ich 17 Mal wegen Verstössen in Ausübung meines Wirtsgewerbes angezeigt worden bin. Jedenfalls sind in meinem Strafregister nicht so viele Eintragungen. Wenn ich wiederholt angezeigt wurde, so hängt das mit dem Charakter der ursprünglich von mir betriebenen Gaststätte der Pflug in Käfertal zusammen. Dort haben viele Neger verkehrt und sich ungebührlich aufgeführt. Es wurde deshalb von der Polizei die Tanzerlaubnis nicht mehr erteilt. Dann haben aber doch die Neger wieder getanzt und jedes Mal wurde ich dafür verantwortlich gemacht. Einmal bin ich wegen Vertreibung unzüchtiger Sachen mit einer Geldstrafe belegt worden. Es hat sich um folgendes auch in dem Lokal Pflug gehandelt:

Ein Vertreter hat schon bei meinem Vorgänger im Pflug einen Automaten mit Präservativs aufgestellt. Welcher Art diese Präservativs waren weiß ich nicht; sie wurden als eine unzüchtige Sache betrachtet und es wurde Anzeige erstattet. Ich wurde verantwortlich gemacht und bekam eine Geldstrafe. Unzüchtige Schriften habe ich niemals verbreitet.

Andere kleine Strafen hingen damit zusammen, daß die Gewerbepolizei die Polizeistundenverlängerung im Rondo nicht mehr gewährt hat. Es kam dort viel Jugend in das Lokal, darunter auch Jugend unter 18 Jahren; deswegen bin ich auch bestraft worden.

16.1.1960

Fernere Information: 5.10.59

G.m.b.H. hat
den Firmensitz aufgehoben
mit Wirkung vom 1. Juni 1959

dem Registergericht.

Rechtsanwalt am 22. Juni
die Klageschrift aufgegeben.

Anmeldung bei
VfR 12. Januar beantragen
Beitrag Ges.

Bilanz fehlt noch

20. August 1959
Anmeldung beantragen
mit Anmeldungsgebühr.

Bruno Gerhard Kurt
Karl Alexander

—

Bruno R. von Handelmann
* 8. 5. 9.
Lissy als Ehefrau

Amen
B 62/1083

Fine Mendaur
Restaurant-Restaurant
G. m. b. H.

Fortsetzung Information ebenda vom 5.10.59

Vermutlich!

David Bresmer

Akt. K 3,7

der Verfolgung verfällt

R. beschränkte, Einsprüche sind auf das Land- und Stadtgebiet von Berlin und Brandenburg.

R. tritt erklärt e Berlin Genehmigung.

Peter Lippl
Rosenstr. 4
Adelsheim.

erhalte am 28. Juli 59
Ihre Nachricht
2 Tage vor Geburtstag

Eva-Maria Jarnea

MR.

Les Remèmes p. 63

RECHT

ENTSCHEIDUNGEN

Die Bestimmung des Arbeitsvertrags einer Arbeitnehmerin, daß ihr Arbeitsverhältnis mit Feststellung der Schwangerschaft ende, ist nichtig (Bundesarbeitsgericht).

Eine ältere Angestellte, deren Erwerbsfähigkeit in ihrem Beruf nicht durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte einer gesunden Versicherten herabgesunken ist, ist nicht deshalb berufsunfähig, weil sie nicht mehr „wettbewerbsfähig" ist (Bundesgerichtshof).

NS-RICHTER

Auf Photokopien

Nur mit zwiespältigen Gefühlen konnten zahlreiche bundesdeutsche Richter und Staatsanwälte die Feiertagsruhe genießen, mußten sie doch kurz vor Jahresende die fatale Erkenntnis gewinnen, daß einer speziellen Aktion des Pankower SED-Regimes [illegible]en die bundesrepublikanische Justiz doch noch ein zwar später, dafür aber um so eklatanterer Erfolg beschieden sein werde: Von Ostberlin eingeschleustes Belastungsmaterial — hauptsächlich Photokopien von Todesurteilen — über die frühere Tätigkeit westdeutscher Rechtsdiener bei Sondergerichten und beim Volksgerichtshof, das lange Zeit als „Lüge", „Diffamierung" und „durchsichtige Aktion" abgetan worden war, beschäftigt neuerdings Landtage und Justizverwaltungen.

Die Beschwichtigungsversuche bisheriger Art konnten nichts mehr fruchten, nachdem ein prominenter Jurist der Bundesrepublik ebenso überraschend wie folgeträchtig einräumte, daß an der Echtheit der Pankower Photokopien nicht zu zweifeln sei. Der Generalbundesanwalt Dr. Max Güde erklärte nämlich: „Ich habe Urteile gesehen unter dem Material, das ich im übrigen für echt halte, Photokopien, ich glaube von richtigen, echten Urteilen, ich habe Urteile gesehen, über die ich erschrocken bin."

Während es der Verfassungsausschuß des B[illegible]erischen Landtags noch vor einigen W[illegible]en stolz ablehnte, aufgrund solch „unbestätigten" Materials östlicher Provenienz gegen bayrische Justizdiener vorzugehen, beschloß nun der Ständige Ausschuß des Landtags von Baden-Württemberg die Gründung einer „unabhängigen Sachverständigen-Kommission" — aus den Präsidenten der Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe sowie einem Strafrechts-Professor — zur Überprüfung ehemaliger Nazi-Richter und Nazi-Staatsanwälte, die jetzt im Justizdienst Baden-Württembergs ihre Pensionen ersitzen.

Für diese Überprüfung, die Landesjustizminister Dr. Haußmann „keinesfalls als Wiederholung der Entnazifizierung" betrachtet wissen will, kommen in Südwestdeutschland immerhin 66 von 1470 höheren Justizbediensteten in Betracht. 62 Richter, Anklagevertreter oder Ministeriale waren bei Sondergerichten, vier beim berüchtigten Volksgerichtshof in Amt und Würden. Überdies amtieren 23 ehemalige Kriegsgerichtsräte in der Rechtspflege Baden-Württembergs.

Wiewohl gegen ein paar Richter und Staatsanwälte schon einmal — im Frühjahr 1959 — nach einer Landtags-Intervention des SPD-Abgeordneten Fritz Helmstädter aufgrund ihrer Vergangenheit staatsanwaltschaftlich ermittelt worden war, blieb es einer obskuren Veranstaltung in der „Residenz des Rechts", in Karlsruhe, vorbehalten, die Stuttgarter Justizverwaltung nachhaltig aufzuscheuchen und manchen altgedienten Ankläger oder Verurteiler mit Unruhe zu erfüllen.

Im Kleinen Saal der Karlsruher Stadthalle veranstaltete der Westberliner Student Reinhard Strecker namens des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) eine Ausstellung im Rahmen der SDS-Aktion „Ungesühnte Nazijustiz". Während sich Student Strecker noch über das dürftige Interesse der Karlsruher Bevölkerung wunderte und Student Wolfgang Koppel, Vorsitzender der Karlsruher SDS-Hochschulgruppe, von der SPD mit einem Verfahren auf Parteiausschluß — als Strafe für die provozierende Ausstellung — bedacht wurde, fanden Streckers 100 Ordner und Schnellhefter höheren Orts die gebührende Beachtung: Enthielten sie doch eine lange Reihe anstößiger Todesurteile — aus der Zeit vor 1945 —, beantragt und verhängt von derzeit amtierenden Staatsanwälten und Richtern.

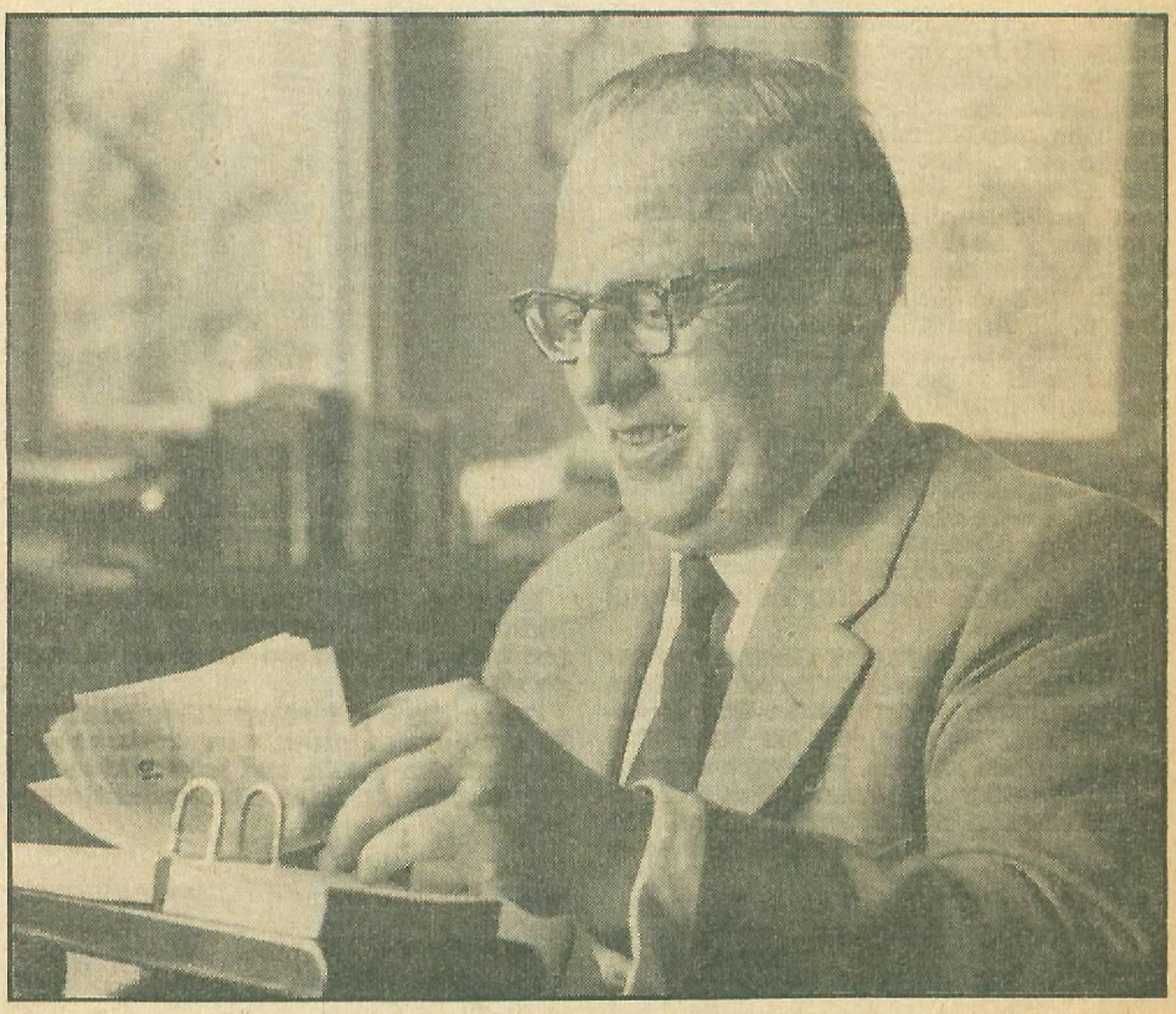

Generalbundesanwalt **Güde**: Henken war nicht Richterpflicht

Der höchste deutsche Anklagevertreter, Generalbundesanwalt Dr. Max Güde, ließ sich den Aussteller nebst den Ausstellungsstücken zu einer mehrstündigen Unterredung ins Amt kommen, und der Landesjustizminister Dr. Haußmann gestand ein, daß sich der Kreis betroffener Beamter aufgrund des (vom Ostberliner „Ausschuß für Deutsche Einheit" stammenden) Materials „etwas erweitert" habe — ein Zugeständnis, zu dem sich die Justizminister anderer Bundesländer wohl ebenfalls durchringen müssen, soll doch die Aktenschau als „Wanderausstellung" noch andere Städte erreichen.

Nun ist es freilich kein Geheimnis, daß in der Bundesrepublik Staatsanwälte anklagen und Richter Recht sprechen, die ehedem an nationalsozialistischen Sondergerichten dienten. Schon die Urteils-Bilanz dieser speziellen NS-Gerichte weist aus, daß zum Zustandekommen solch stattlicher Ziffern eine erhebliche Mitarbeiterzahl notwendig gewesen sein muß: Sondergerichte und Volksgerichtshof verhängten rund 45 000 Todesurteile. Allein im Zweiten Weltkrieg wurden im zivilen Bereich Deutschlands und der besetzten Gebiete 16 000 Menschen „im Namen des deutschen Volkes" zum Tode verurteilt.

Die Richter, deren Urteile in der Aktion „Ungesühnte Nazijustiz" angeprangert wurden, hatten keineswegs gleich dem Medizinmann Heyde alias Sawade unter falschem Namen in der Bundesrepublik gearbeitet. Gab der Minister Haußmann zu: „Es ist nicht ein einziger Fall bekannt, in dem ein Beamter oder Richter seine frühere Tätigkeit beim Volksgerichtshof, bei Militär- oder Sondergerichten verschwiegen hätte."

Das hatten diese Anklagevertreter und Urteilsverkünder auch gar nicht nötig. Ließ doch beispielsweise die bayrische Justizverwaltung noch im Juli 1958 den KZ-Totschläger Martin Sommer ganz unbefangen durch einen Landgerichtsdirektor Adolf Paulus lebenslänglich ins Zuchthaus schicken (SPIEGEL 35/1958), von dem sie wußte, daß sein Name über einem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 14. Januar 1943 steht: Paulus, seinerzeit Erster Staatsanwalt, sprach sich in diesem Bericht als Gnaden-Sachbearbeiter für die Vollstreckung der Todesstrafe an einem durch das Sondergericht Nürnberg verurteilten Ukrainer aus. Dem Opfer der Gnade des Adolf Paulus, einem nach Deutschland verschleppten ukrainischen Analphabeten namens Petlikowski, hatten die Sonderrichter nicht mehr vorzuwerfen gewußt als eine bescheidene Stallprügelei mit dem Bauern, auf dessen Hofe der Ukrainer arbeitete. Gnaden-Bearbeiter Paulus aber hatte gegutachtet: „In der Person des Verurteilten liegen keine Gründe, die ihn eines Gnadenerweises würdig erscheinen lassen." Der

Ukrainer starb. Paulus wurde Landgerichtsdirektor und Richter über Martin Sommer.

In der Tat galt bislang unter westdeutschen Rechtsdienern beinahe unbestritten die Auffassung, daß ein NS-Richter oder NS-Anklagevertreter nicht getadelt werden könne, sofern er sich nur im Rahmen der damals geltenden — praktisch jeden Justizterror deckenden — Gesetze gehalten habe. So formulierte auch Haußmann: „Die Tätigkeit an einem Kriegsgericht, Sondergericht und dergleichen ist für sich allein noch kein Anlaß für ein strafrechtliches Einschreiten, auch nicht die Mitwirkung an einem Todesurteil. Die Todesstrafe war eine gesetzliche Strafe ... Wenn aber das Gesetz die Todesstrafe vorschrieb und der Richter, weil er das Gesetz anwenden mußte, auf Todesurteil erkannt hat, kann ihm daraus kein strafrechtlicher und disziplinärer Vorwurf gemacht werden."

Diese Darstellung des Justizministers von Baden-Württemberg ging, wie alle früheren zum Thema NS-Richter, wohlwollend darüber hinweg, daß auch die Richter an Sondergerichten einen sogenannten „Ermessensspielraum" hatten — den sie allerdings nur ganz selten ausnützten. Es blieb dem Generalbundesanwalt Dr. Güde vorbehalten, als erster hoher deutscher Jurist über die Möglichkeiten und das tatsächliche Verhalten der Sondergerichts-Richter nicht nur in vagen Andeutungen zu parlieren.

Ein Reporter des Süddeutschen Fernsehens hatte Dr. Güde aus Anlaß der Karlsruher Ausstellung vor die Kamera geholt. Freilich wurde die Sendung nur von der regionalen Abendschau übertragen, auch machte sich keine einzige Zeitung die Mühe, Güdes bis dahin unerhörte Feststellungen wiederzugeben.

Zunächst bemerkte der Generalbundesanwalt, daß auch durchaus korrekte Urteile ergangen seien: „Urteile gegen Gewaltverbrecher zum Beispiel, die zu jeder Zeit hätten ergehen können. Deswegen sage ich ganz allgemein: ... es kommt darauf an, ob die Urteile sich uns als gerecht darstellen oder als grob ungerecht. Das muß man prüfen."

Reporter: „Wenn man aber an den Volksgerichtshof und an die Sondergerichte denkt, denkt man in jedem Fall eigentlich an ungerechte Urteile dieser Gerichte ... Können Sie mir sagen: wie kann man die Rechtsprechung dieser Gerichte mit der Rechtsprechung normaler Gerichte vergleichen?"

Güdes Antwort ließ keinen Zweifel daran, daß zumindest ehemalige Mitglieder des Volksgerichtshofs nach seiner Ansicht wenig geeignet sind, in einem demokratischen Rechtsstaat — etwa in Baden-Württemberg — anzuklagen, Recht zu sprechen oder die Juristen ministeriell zu beaufsichtigen. Güde: „Der Volksgerichtshof war von vornherein ein politisches Instrument. Als solches war er geschaffen worden, als solches war er ausgebildet worden, in ihm saßen grundsätzlich nur dem Regime ergebene Juristen zusammen mit hohen Funktionären von Partei, SA und SS. Wer konnte von einem solchen Gericht Gerechtigkeit erwarten?"

Güde schilderte sodann, was ihm einer der maßgebenden Beamten des Volksgerichtshofs, nämlich der Oberreichsanwalt, einmal gesagt habe: Aufgabe des Volksgerichtshofs sei es nicht, Recht zu sprechen, sondern die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten.

Fuhr Güde fort: „Aber man darf nicht in einen Topf werfen den Volksgerichtshof und die Sondergerichte. Die Sondergerichte hatten zunächst ein schmales Tätigkeitsgebiet, aber im Lauf der Jahre und vor allem im Krieg übernahmen sie ein gutes Stück der Aburteilung normaler und gemeiner Kriminalität."

Minister **Haußmann**
„Viele Todesurteile ...

Reporter: „Wie kamen überhaupt die Richter und Staatsanwälte in den Volksgerichtshof, wie kamen sie in die Sondergerichte?"

Güde: „In die Sondergerichte wurde ein Richter berufen, wie er in irgendein anderes Amt berufen wurde, und jeder Richter hat das einfach als seine Dienstpflicht angesehen."

Richter **Paulus**
... hätten nicht zu ergehen brauchen"

Reporter: „Konnte er sich weigern?"

Güde: „Er konnte sich von Rechts wegen nicht weigern. Es hatten viele versucht, sich zu weigern. Auch ich habe mir lange überlegt, was ich machen würde, wenn ich in ein Sondergericht berufen würde. Ich habe nicht geglaubt, die Berufung ablehnen zu können; ich habe mir vorgenommen, so zu richten, so meine Stimme abzugeben im Sondergericht, daß ich nicht lang im Sondergericht bleiben würde, sondern daß sie mich wieder wegschicken würden."

Reporter: „Welchen Spielraum der Entscheidung hatten die Richter an den Sondergerichten und beim Volksgerichtshof?"

Güde: „Ja, darauf kommt es natürlich entscheidend an. In einem zunehmenden Maß wurden die Gesetze so gefaßt, daß den Richtern kaum ein Spielraum blieb. Es gab ... immer mehr Gesetze, die nur eine Strafe kannten, die Todesstrafe. Aber in einer Reihe von Gesetzen blieben Milderungsmöglichkeiten, und man kann nicht verschweigen, wenn man ehrlich sein will: Viele der Todesurteile hätten nicht zu ergehen brauchen. Sie hätten nicht ergehen dürfen, selbst auf der Grundlage der Gesetze, nach denen sie gefällt wurden."

Generalbundesanwalt Güde mochte bei solch revolutionären Feststellungen an jenen Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Roesler zu Münster denken, gegen den das Justizministerium von Nordrhein-W[illegible]falen derzeit wegen einer Reihe ins A[illegible]fallender Todesurteile gegen Polen ermitteln läßt.

Roesler, ein besonders entschlossener Vertreter nationalsozialistischer Rechtsauffassungen, schickte als Strafkammer-Vorsitzender in Posen im Jahre 1942 beispielsweise einen polnischen Pfarrer ins Straflager, aus dem es keine Rückkehr gab, weil der Pfarrer „der polnischen Intelligenz angehört und durch sein geistliches Amt Einfluß auf die polnische Bevölkerung hatte". Aufgrund derartiger Tatbestände brauchte auch ein Sonderrichter nicht solch lebensgefährdende Verfügungen zu treffen.

Reporter: „Was geschah mit einem Richter, der milde Urteile fällte?"

Güde: „Ich kenne keinen Fall, in dem einem Richter deswegen ein Schaden an Leib und Leben zugefügt worden wäre."

Güde erinnerte an den Fall des Senatspräsidenten des Reichsgerichts, Vogt, der sich geweigert hatte, bestimmte Wünsche des Reichsjustizministers zu erfüllen. Vogt wurde deshalb, 1944, in den Ruhestand versetzt. Sonst geschah ihm nichts.

Reporter: „Aber es war kein Risiko [illegible]e Richter, die milde Urteile fällten, setzten damit nicht ihre eigene Existenz aufs Spiel?"

Güde: „Ich glaube, man kann das rückblickend wohl sagen, aber die Furcht vor den Existenzverlusten mag manchen beeinflußt haben."

Güdes Stellungnahme zu der — von ihm als „Schlagwort" charakterisierten — „ungesühnten Nazijustiz" zerstörte ein für allemal die Legende, daß milde oder renitente Richter im Dritten Reich mit schweren Repressalien belegt worden seien — und daß aus diesem Grunde den Sonderrichtern kein anderer juristischer Ausweg als eben die höchste Strafe, meist die Todesstrafe, geblieben sei.

Schon eine Woche nach Güdes Verdikt wurde — ebenfalls im Regionalprogramm des Süddeutschen Fernsehens — dem Justizminister Haußmann ein Dutzend unbegreiflicher Urteile unterbreitet, die aus dem Karlsruher Ost-Material stammten und sämtlich die Todesstrafe verkündeten: für Wehrkraftzersetzung durch schlichte Kritik am Hitler-Regime, für Nichtanzeige flüchtiger Kriegsgefangener, für die Weigerung, den Personalausweis vorzuzeigen, für Verletzung eines Zollhundes und für Abgabe

von Wäsche an den von der Gestapo gesuchten Bruder.

An allen zitierten Urteilen waren Richter und Anklagevertreter des Justizdienstes von Baden-Württemberg beteiligt, etwa der Ravensburger Landgerichtsrat Reimers, der einst als Sondergerichts-Staatsanwalt in Polen großdeutsches Recht repräsentierte. Am meisten Staub wirbelte jedoch die Rechtsprechung des — bis vor kurzem noch amtierenden — Stuttgarter Oberlandesgerichtsrats Eisele auf, der einstmals Vorsitzender des Sondergerichts in Prag war.

Vor Eiseles Nazi-Gericht hatten sich ein Gastwirt namens Zidek und ein Ehepaar Pitzinger zu verantworten, die einen „Reichsfeind", nämlich den ehemaligen KPD-Funktionär Marek, verborgen gehalten und einer Mitarbeiterin Mareks Wäsche und Kleider ausgehändigt hatten. Zidek hatte Marek außerdem mit einer Pistole versehen, mit der sich Marek bei seiner Verhaftung zu wehren versuchte.

Zidek und die Pitzingers wurden aufgrund des Eisele-Urteils hingerichtet, dem ein Spezialgesetz für das Protektorat Böhmen und Mähren zugrunde lag, wonach mit dem Tode bestraft werden konnte, „wer einen Reichsfeind nicht meldet, ihn beherbergt oder sonst unterstützt". Jedoch bestand die Möglichkeit, minder schwere Fälle mit Zuchthaus zu ahnden, und von dieser Möglichkeit machte Eisele nicht ei[illegible]al bei Frau Pitzinger Gebrauch. Eisele w[illegible]de nach 1945 von den Amerikanern an die Tschechoslowakei ausgeliefert und dort zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Anschließend avancierte er in Stuttgart zum Oberlandesgerichtsrat.

Stuttgarts Justizminister Haußmann verwahrte sich vor dem regionalen Abendschau-Publikum, so gut er es nach Güdes Enthüllungen noch vermochte: „Man kann wirklich nicht sagen, daß bei der Überprüfung ... von Richtern und Staatsanwälten leichtfertig vorgegangen wurde."

Während der Besatzungszeit sei für Einstellungen die Genehmigung der Militärregierung erforderlich gewesen, und vorher sei die politische Säuberung der Justiz-Aspiranten erfolgt. Haußmann: „Das Spruchkammerverfahren hat auch die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ... einer besonderen Überprüfung unterzogen."

Den Personalakten der ehemaligen Mitglieder von Sondergerichten lagen allerdings keineswegs Kopien oder gar Originale der Urteile bei, die sie im Dritten Reich sprachen, so daß die Beurteilung zwangsw[illegible] lückenhaft bleiben mußte. Die Auswi[illegible]ungen der damaligen Richter- und Anklägertätigkeit werden erst jetzt sichtbar — durch das Material, dessen Prüfung der Generalbundesanwalt für angebracht hält.

Haußmann mußte sich zu dem Versprechen bequemen, daß Verfahren eingeleitet würden, wenn die Unterlagen ausreichten. Außerdem könnten „Maßnahmen anderer Art, so die Nicht-Weiterverwendung der Betreffenden", verfügt werden.

Solche Maßnahmen erwiesen sich in Baden-Württemberg und einigen anderen Bundesländern bereits als notwendig: Gegen mehrere Richter und Beamte des höheren Justizdienstes in Baden-Württemberg wurden Ermittlungen eingeleitet. Und zwei Tage vor Weihnachten teilte der Berliner Justizsenator Kielinger mit, daß aufgrund des Ost-Materials vier Berliner Richter, die an Todesurteilen mitwirkten, vorzeitig in den Ruhestand abtreten. Gegen fünf Richter und zwei Staatsanwälte seien die Ermittlungen noch im Gange.

Justizminister Haußmann sieht die Pankower Diskriminierungs-Offensive jetzt in positivem Licht: „Bei den übermittelten Photokopien dürfte es sich im wesentlichen um keine Fälschungen handeln. Wir gehen diesem Material ... nach."

ERZIEHUNG

SEXUAL-AUFKLÄRUNG

Nicht wie Hühner

Die Kultusminister der Bundesländer stehen zum Jahresbeginn vor der Frage, ob sie dem Beispiel des Westberliner Kultussenators Tiburtius folgen und die sexuelle Aufklärung zum ordentlichen Lehrfach in den Schulen der Bundesrepublik erheben wollen. Tiburtius hat sich nämlich in einem Wochen währenden Streit um die Frage, ob die Berliner Schüler im Unterricht mit den Beziehungen zwischen den Geschlechtern vertraut gemacht werden sollen, behaupten können. Ab Ostern 1960 wird Westberlin vor allen Bundesländern einer Forderung gerecht, die aufgeschlossene Pädagogen schon in den zwanziger Jahren vergebens angemeldet hatten.

Der Streit — er füllte tagelang die Spalten der Berliner Lokalpresse — begann

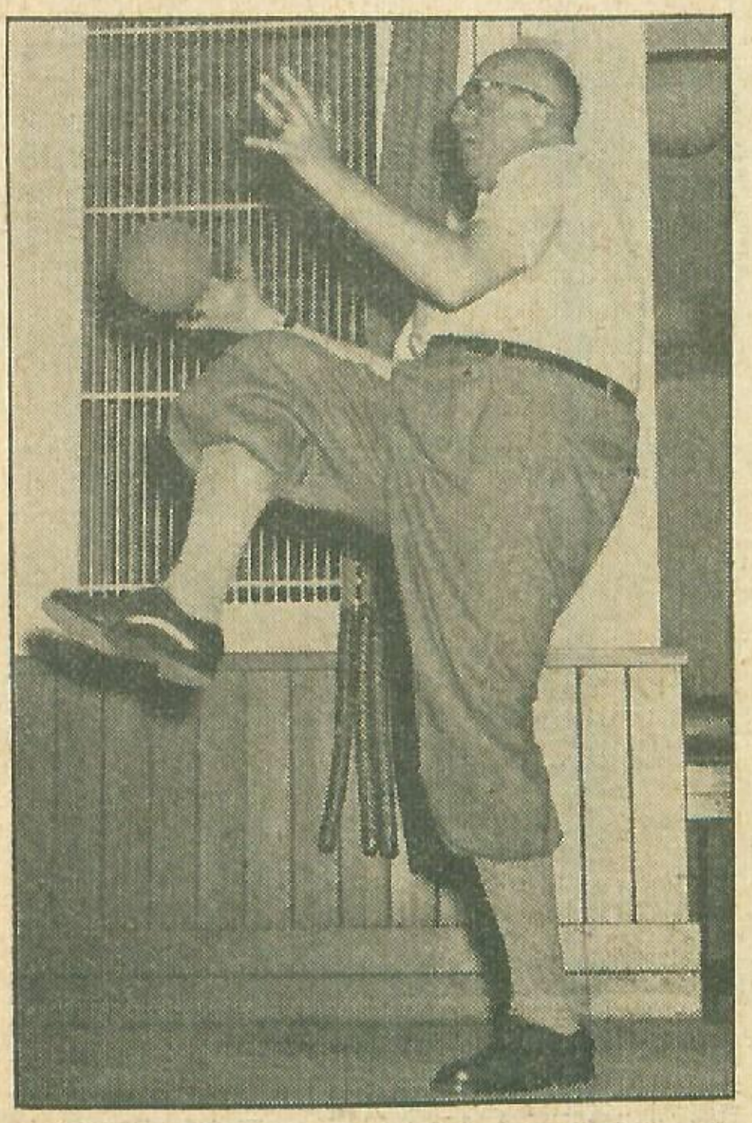

Bildungssenator **Tiburtius**
Berliner Kinder wissen mehr

mit der Veröffentlichung von „Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule", die ein Sprecher der Senatsverwaltung für Volksbildung als „Wendepunkt im deutschen Schulwesen" bezeichnete.

Daß dieser von seinen Urhebern vielgepriesene Erlaß zunächst auf Widerstand stieß, liegt in einem Skandal begründet, den eine vierzigjährige Lehrerin auslöste, weil sie — ganz im Gegensatz zu vielen Eltern — auf die unangenehme Frage „Wie sag' ich's meinem Kinde?" eine Antwort gab.

Unter dem Eindruck der so heftig wie unsachlich geführten Diskussionen um die aufklärerische Tat der Lehrerin Nermin Orgon, die in der Klasse 4c der dreizehnten Grundschule in Berlin-Lichterfelde unterrichtet, wurde das Edikt der Senatsverwaltung für Volksbildung, das Westberlins christdemokratischer Kultussenator Tiburtius unterschrieb, von Eltern, Kirchen und Berliner Presse mit besonderem Mißtrauen betrachtet. Die Gegner des mutigen Fräulein Orgon argwöhnten nämlich, des Senators Richtlinien könnten die West-

Anzeige

VÖEST-Jahresabschlüsse 1956 und 1957

Die verstaatlichte Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft (VÖEST), Linz (Donau), hat in ihrer Hauptversammlung vom 17. Dezember 1959 ihre Bilanzen für die Geschäftsjahre 1956 und 1957 verabschiedet.

Aus dem gleichzeitig veröffentlichten Bericht geht hervor, daß die VÖEST in Ausnutzung der im Exportgeschäft günstigen Konjunkturlage auch in den beiden Berichtsjahren eine bedeutende Erhöhung ihrer Erzeugung auf allen Gebieten erzielen konnte. So wurde im Vergleich zu 1955 der Ausstoß an Roheisen um 30 % auf 1,3 Mio Jahrestonnen, die Erzeugung von Rohstahl um 59 % auf 1,2 Mio Jahrestonnen und die Blechproduktion um 52 % auf über 0,7 Mio Jahrestonnen gesteigert.

Parallel zu dieser erfreulichen Entwicklung konnten auch die Verkaufsumsätze in diesen beiden Jahren neuerlich ausgeweitet werden. Bezogen auf das Vergleichsjahr 1955 betrug die Umsatzsteigerung in beiden Jahren insgesamt 1,5 Milliarden öS oder 45 %. Von dem im Jahre 1957 erzielten Umsatz im Ausmaß von 4,9 Milliarden öS entfielen 2,6 Milliarden öS auf den Export.

Die VÖEST hat auch in den Jahren 1956 und 1957 der Investitionstätigkeit ihr besonderes Augenmerk gewidmet. An neuen Großinvestitionen wurden ein zweites LD-Stahlwerk und ein 4,2-m-Quartogerüst für die Erzeugung von Grobblechen größter Dimensionen begonnen. Nach Fertigstellung dieser Großbauvorhaben wird die VÖEST über eine Rohstahlkapazität von 1,7 Mio Jahrestonnen und über eine Walzwerkskapazität von 1,2 Mio Jahrestonnen verfügen.

Die für Investitionen in den zwei Jahren aufgewendeten Mittel belaufen sich auf 947 Mio S, die mit 921 Mio S, also fast zur Gänze, im Wege von Abschreibungen aus Eigenem aufgebracht werden konnten.

Die Ausweitung des Geschäftsumfanges brachte zwangsläufig auch eine Erhöhung der Bilanzsummen, und zwar um rund 14 %, in den beiden Geschäftsjahren 1956 und 1957, mit sich. Die per Ende 1957 ausgewiesenen Gesamtvermögenswerte im Umfang von 4,806 Mio S waren mit 62 % durch Eigenmittel und mit 38 % durch Fremdmittel gedeckt.

Das Anlagevermögen ist mit 77 % Eigenmitteln und 23 % langfristigen Krediten und das Umlaufvermögen mit 43 % Eigenmitteln bzw. 57 % kurzfristigen Krediten gedeckt.

Wie diese Ziffern zeigen, ist die Vermögenssituation und die Liquidität der VÖEST als außerordentlich günstig zu bezeichnen.

Die VÖEST schließt das Geschäftsjahr 1956 mit einem bereits versteuerten Reingewinn von 42,7 Mio S und das Jahr 1957 mit einem solchen von 45,0 Mio S, wobei seitens der Gesellschaft nachdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Ertragsentwicklung in den Berichtsjahren wiederum dadurch ungünstig beeinflußt wurde, daß sie als verstaatlichtes Unternehmen verhalten war, die Belieferung der inländischen Abnehmer zu vielfach verlustbringenden alten Stopp-Preisen vorzunehmen.

Für beide Geschäftsjahre wurde die Ausschüttung einer Dividende von je 3 % beschlossen. Die VÖEST weist im übrigen darauf hin, daß sich die günstige Entwicklung auch im Jahre 1958 fortgesetzt hat.

berliner Erzieher zu eben jenen avantgardistischen Praktiken der Sexualaufklärung ermuntern, derentwegen die Lehrerin von der Berliner Presse scharf getadelt worden war.

Dabei hatte die Pädagogin mit dem türkischen Namen (ihr Vater war Türke, ihre Mutter Deutsche) sich nicht einmal eigenmächtig diesem notwendigen, aber zweifellos schwierigen Lehrstoff zugewandt. Es war kurz nach Ostern 1958, als sie die Eltern ihrer damals noch achtjährigen Schüler und Schülerinnen zu einer der üblichen, jeweils halbjährlich stattfindenden Besprechungen zusammenrief. In diesem Gespräch wurde auch darüber debattiert, ob es ratsam sei, die Kinder durch die Schule aufzuklären.

Daß gerade dieses Thema auf der Elternversammlung behandelt wurde, kam nicht von ungefähr. Zu der Zeit nämlich, als die Eltern der Klasse 4c mit Lehrerin Orgon diskutierten, hatte sich ein „Kinderonkel" nahe der Schule blicken lassen und auch Schülerinnen der Nermin Orgon

Aufklärerin **Nermin Orgon**, Schüler: Ein gutes Beispiel ist der Hahn

angesprochen. Außerdem hatte ein Sexualmord, der damals in der näheren Umgebung des Schulgebäudes geschehen war, den acht- und neunjährigen Schülern und Schülerinnen delikaten Gesprächsstoff geliefert.

Unweit der Schule gelegene Massenquartiere, von denen Lehrerinnen und Eltern negative Einflüsse befürchteten, gaben schließlich den Ausschlag, als die versammelten Väter und Mütter den Wunsch der Nermin Orgon billigten, den 33 Jungen und Mädchen der damals dritten Grundschulklasse ein von Fachkreisen empfohlenes Aufklärungsbuch in die Hand zu geben. Es handelte sich um das Buch „Das Geheimnis des Lebens" aus der Feder des ehemaligen Lektors am Queen's College zu Cambridge, Cyril Bibbi*.

Gut anderthalb Jahre wanderte das Buch, das aus der Privatbibliothek der Lehrerin stammt und dessen hellgelber Schutzumschlag durch die Darstellung einer stillenden Mutter wie der Fortpflanzungsorgane eines weiblichen Frosches beziehungsreich den Inhalt andeutet, unter den Schülern der Nermin Orgon von Hand zu Hand, bis die mit den Eltern vereinbarte Aufklärungsaktion jäh unterbrochen wurde.

* Cyril Bibbi: „Das Geheimnis des Lebens"; Decker-Verlag, Regensburg; 1951, 96 Seiten.

Die Ostern 1959 neu in die Klasse aufgenommene Schülerin Evelyn Thur hatte das Werk des Cyril Bibbi mit nach Hause genommen, nicht ohne der Lehrerin zuvor wahrheitswidrig zu versichern, ihre Eltern seien damit einverstanden. Der Obermagistratsrat Walter Thur überraschte Tochter Evelyn bei der Lektüre und zeigte sich zutiefst entrüstet.

Nun wird das Geheimnis des Lebens von dem Engländer Bibbi in einer Art entschlüsselt, die den Bedenken mancher erwachsener Leser, ob dieses Werk geeignet sei, acht- oder neunjährige Kinder in angemessener Form aufzuklären, durchaus entgegenkommt. Mit robuster Offenheit, gelegentlich auch mit unverkennbarer Liebe zum Detail, bringt Bibbi seinen jugendlichen Lesern die Zeugungsvorgänge bei Mensch und Tier nahe. So heißt es auf Seite 43: „Ein gutes Beispiel ist das gewöhnliche Haushuhn. Du wirst schon häufig gesehen haben, wie die Hühner sich paaren. Vielleicht dachtest du, sie kämpften miteinander, denn es sieht fast so aus. Der männliche Vogel, der Hahn, flattert auf den Rücken des weiblichen, der Henne . . ."

Den Paarungsvorgang der Säugetiere erläutert der Autor am Beispiel des Stallhasen („Hältst du dir Kaninchen, kannst du sie vielleicht sich paaren sehen") und zieht die pädagogische Konsequenz wie folgt: „Diese Art der Paarung nennt man Geschlechtsverkehr (Koitus oder Beischlaf). Die meisten anderen Säugetiere paaren sich in derselben Weise . . ."

Daß der nüchterne Brite Bibbi um der Reinheit der kindlichen Seele willen seinen Drang zu vorurteilsloser Offenheit gelegentlich auch zu bändigen weiß und sich zu Konzessionen an Ideale bereit findet, erhellt aus den Sätzen, in denen er den Unterschied zwischen Mensch und Tier näher beschreibt. So auf Seite 44: „Ein Unterschied ist der, daß der Geschlechtsverkehr gewöhnlich nur zwischen einem Mann und einer Frau stattfindet, die sich sehr lieben. Ein Paar, das sich liebt, heiratet, errichtet ein Heim und teilt sein ganzes Leben miteinander. Es gibt keine Tiere, die vor der Paarung und dem Kinderbekommen ‚heiraten'."

Es war jedoch nicht nur die drastische Art, in der Bibbi alle kindlichen Illusionen vom Klapperstorch zerstören wollte, es war auch das besorgte Nachwort der Herausgeber („Besonders aber hüte dich vor unreinem, käuflichem Geschlechtsverkehr!"), das den Obermagistratsrat Thur zu einer Intervention bei den Behörden veranlaßte. Da der Vater der neunjährigen Evelyn im Steglitzer Rathaus fast Wand an Wand mit dem Bürgermeister und Leiter des Volksbildungsressorts, Dr. Bloch, arbeitet und überdies Thur wie Bloch eingeschriebene Mitglieder der Christlich-Demokratischen Union sind, gelang es ihm in kürzester Frist, die Abstellung der Nermin Orgon an eine andere Schule durchzusetzen.

Indes, die eigenwillige Erzieherin fand Unterstützung bei dem im Deutschen Gewerkschaftsbund organisierten Verband der Lehrer und Erzieher, dessen Vorsitzender die Intervention des Bürgermeisters als einen „groben Eingriff in die staatliche Schularbeit" vor aller Öffentlichkeit tadelte und die Rückversetzung Nermin Orgons an den alten Arbeitsplatz verlangte. Unerwartete Hilfe leisteten auch die Eltern der 4c-Kinder, die sich mit der Ablösung dieser bei den Schülern beliebten und allgemein als tüchtig anerkannten Lehrerin nicht zufriedengeben wollten.

So lehrte Nermin Orgon wenige Wochen nach ihrer Versetzung an eine Oberschule des praktischen Zweigs wieder in ihrer alten 4c-Klasse in der Volksschule an der Kommandantenstraße. Vor der Rückversetzung wurde sie jedoch von ihren Vorgesetzten nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Arbeit des Cyril Bibbi im Unterricht für acht- und neunjährige Schüler besser nicht verwendet werde.

Vier Tage vor der entscheidenden Aussprache zwischen Schulverwaltung und Eltern, die schließlich zur Rückversetzung und Rehabilitierung der aufklärungsfreudigen Lehrerin führte, veröffentlichte die Senatsverwaltung für Volksbildung jene Richtlinien, über die sich vor allem Westberlins katholischer Landeselternchef Rimbach verärgert zeigte. Die von fünf Ärzten und fünf Lehrern ausgearbeiteten Richtlinien zur Sexualerziehung sind nämlich nicht frei von Widersprüchen, eine Tatsache, die das Lokalblatt „Berliner Morgenpost" zu dem Kommentar animierte: „Es gehört schon einiger Mut und viel Selbstvertrauen dazu, der Öffentlichkeit eine derart flüchtig zusammengehauene Arbeit in einer so ernsten Angelegenheit zu präsentieren."

Auf einen dieser Widersprüche stößt der Leser, wenn er unter C 1 der Richtlinien erfährt: „Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, für die Sexualerziehung der Kinder zu sorgen. Die Schule und das Gesundheitsamt im Einvernehmen mit der Schule unterstützen das Elternhaus." Unter D 3 des von Senator Tiburtius gezeichneten Erlasses heißt es dann jedoch, daß die Sexualerziehung Pflicht des Lehrers sei und das ausdrückliche Einverständnis der Eltern nicht voraussetze.

Dieser Punkt vor allem bewog den Vorsitzenden des Landeselternausschusses zur Opposition gegen die Senatsverwaltung für Volksbildung, durch deren „Rahmenplan für die Sexualerziehung in der Berliner Schule" Berlin zum bisher einzigen Land der Bundesrepublik wurde, das die Probleme des Geschlechtslebens zum Gegenstand des Unterrichts erhob. Im Verlauf einer Aussprache des Landeselternausschusses stellte sich jedoch heraus, daß die überwiegende Mehrheit dieses insgesamt 26 Mitglieder zählenden Gremiums nicht bereit war, die ablehnende Haltung des Vorsitzenden Rimbach zu billigen.

So gilt es bei der Senatsverwaltung heute als sicher, daß spätestens ab Ostern 1960 an die Berliner Schüler „das Wissen um die geschlechtlichen Fragen" von „verantwortlicher Seite . . . herangetragen" wird, wie es in den Richtlinien heißt.

Polizeipräsidium

Abt. V Zeichen: 30.02

(17a) Mannheim, den 5. Januar 1960
L 6, 1
Fernruf 58041, Apparat 221

Dem/Ri.

Herrn
Professor Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m
A 2. 1

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei
Bezug: Ihr Schreiben vom 30. 11. 1959

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wie ich Ihnen bereits telefonisch erklärte, hat sich die Beantwortung Ihres obigen Schreibens etwas verzögert, weil der Fall Edelstein/ Bialski - über den auch in der Presse berichtet wurde - noch in der vor Weihnachten angesetzten Sitzung des Gewerbeausschusses behandelt werden sollte. Nachdem dieses geschehen ist und auch die an der Sache beteiligten Beamten gehört worden sind, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Es ist nicht Sitte der mir unterstellten Dienststellen, beruflich unerfahrenen Personen absichtlich Schwierigkeiten zu machen oder ihnen willkürlich Strafverfahren anzuhängen. Ihr Mandant Edelstein besitzt aber die erforderliche Berufserfahrung. Er ist schon seit Jahren in Mannheim als Gastwirt tätig und kennt sich in den Vorschriften seines Gewerbes aus. Ohne jeden Zweifel ist ihm auch bekannt, daß man keine Gaststätte eröffnen darf, ehe man eine Konzession besitzt. Dennoch hat er zusammen mit Herrn Bialski von Herrn Rimile bzw. der von diesem geleiteten GmbH. die Gaststätte "Weindorf" übernommen und wochenlang ohne Erlaubnis betrieben. Nach meiner Überzeugung ist dieses auch ganz bewußt geschehen, denn Herrn Edelstein ist bekannt, daß die Polizeistundenverlängerung eines Lokals anläßlich eines Wirtswechsels regelmäßig herabgesetzt wird. Diese Maßnahme wurde vom Gewerbeausschuß beschlossen, damit die vielen Wirtschaften mit Polizeistundenverlängerung allmählich verringert werden. Bei der Übernahme des "Weindorfs" wollte man jedoch eine Verkürzung der Sperrstunde vermeiden, indem Herr Rimile nach außen hin noch als Konzessionsinhaber

./.

in Erscheinung trat. Derartige Versuche wurden in Mannheim schon des öfteren unternommen. Wenn sich Ihr Mandant tatsächlich nicht darüber im klaren gewesen sein sollte, wie sich sein Vertrag mit Herrn Rimile auf die Konzessionsfrage auswirkte, hätte er beim Polizeipräsidium leicht Auskunft einholen können. Der Sachbearbeiter für das Gaststättenwesen hat ihn im Laufe der Zeit etwa ein dutzend Mal gebeten, sich in allen Zweifelsfragen vertrauensvoll an ihn zu wenden.

Herr Edelstein erschien jedoch erst am 23. 7. 1959 auf dem Amt, um die Antragsformulare für eine Gaststättenerlaubnis abzuholen. Wahrscheinlich hätte er bis heute noch keine Konzession beantragt, wenn er nicht das Gefühl gehabt hätte, entdeckt worden zu sein. Bei seiner Vorsprache wurde ihm dann eröffnet, daß die Gaststätte geschlossen bleiben müsse, bis eine Vorprüfung der Anträge erfolgt sei. Er hat das Lokal aber trotzdem geöffnet und somit die polizeiliche Schließung desselben Tages, auf die er vorbereitet sein mußte, selbst verschuldet. Wenn, wie Sie meinen, eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu einer K_1ärung geführt hätte, wäre es für Herrn Edelstein möglich gewesen, diese Aussprache von sich aus herbeizuführen. Er hat dies aber nicht getan, offenbar, weil er sich durchaus seiner Schuld bewußt war.

An dem Verhalten des POM Gottstein habe ich in meiner Eigenschaft als Polizeipräsident nichts auszusetzen. Er ist mir als gewissenhafter Beamter bekannt und genießt auch das Vertrauen seiner unmittelbaren Vorgesetzten. Daß er seine Ermittlungen bei der Familie Rimile und nicht bei dem tatverdächtigen Herrn Edelstein begann, entspricht den polizeilichen Notwendigkeiten. Es handelte sich um die Aufklärung eines Vergehenstatbestandes, nämlich einer unerlaubten Wirtschaftsführung. POM Gottstein war daher verpflichtet, Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft vorzulegen und durfte den Sachverhalt nicht ungeklärt lassen oder die Verwirklichung des Strafanspruchs durch ungeschickte Maßnahmen vereiteln. Dies wäre aber der Fall gewesen, wenn er seine Ermittlungen bei Herrn Edelstein begonnen hätte. Es kann ihm auch nicht zum Vorwurf gereichen, daß er teilweise mit Frl. Rimile verhandelte. Diese hat schon häufig und selbständig gewerbliche Fragen auf dem Polizeipräsidium geregelt. Sie wurde dem zuständigen Abteilungsleiter von ihrem

./.

Vater als diejenige vorgestellt, der das Lokal "Weindorf" im Grunde gehört und die aus dem Betrieb ihren Erwerb beziehen soll. Hieraus ergibt sich nach meiner Meinung, daß sie berechtigt war, die Abmeldung der Konzession vorzunehmen. Im übrigen wurde sie von POM Gottstein nicht zur Abmeldung der Konzession, sondern zur Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgefordert. Sie werden sicherlich zugeben, daß die Abmeldung des Betriebs, der von Herrn Rimile geleitet wurde, auch nach Ihrer Version des Sachverhalts erforderlich war, weil Herr Rimile im "Weindorf" kein selbständiges Gewerbe mehr betrieb.

Abschließend möchte ich mich noch mit dem Vorwurf eines "stillen Antisemitismus" beschäftigen, der - zwischen den Zeilen geschrieben - in Ihrem Brief zum Ausdruck kommt und den ich, da Sie mich in meiner Eigenschaft als Polizeipräsident angesprochen haben, wohl auch auf mich und das von mir geleitete Amt beziehen muß. Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß ich mich zeit meines Lebens niemals antijüdisch betätigt, sondern den Juden auch noch geholfen habe, als j ede Hilfe mit schweren persönlichen Gefahren verbunden war. Es wäre für mich völlig ausgeschlossen, bei den mir unterstellten Beamten antisemitische Tendenzen zu dulden. Was die ortsansässigen Gastwirte jüdischen Glaubens anbetrifft, gibt es unter diesen eine ganze Anzahl, die ihre Lokale ordentlich führen und noch niemals Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben. Es sind aber auch andere vorhanden, die recht unseriöse Gaststättenbetriebe betreiben und immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Ausschließlich gegen diesen Personenkreis richten sich die strengen Maßnahmen des Polizeipräsidiums, die im übrigen die volle Zustimmung des Gewerbeausschusses finden. Es dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, daß Herr Edelstein die Konzession für die Gaststätte "Weindorf" nur unter Zurückstellung starker Bedenken und mit einer ernstlichen Verwarnung erhalten hat. Er mußte bisher 17mal wegen verschiedener Verstöße in Ausübung seines Wirtsgewerbes angezeigt werden und hat auch einschlägige Eintragungen in seinem Strafregister. Aus diesen Gründen erscheint mir eine besondere Rücksichtnahme ihm gegenüber nicht angebracht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Leiber
Polizeipräsident

den 8. 1. 1960

Fritz Mayer
Fendenheim
am Rennigen Hang
18

An die
jüdische Gemeinde Mannheim
zu Händen des
1. Vorsitzenden Herrn Meyer

M a n n h e i m
Maximilianstrasse 6

Sehr geehrter Herr Meyer !

In der Ihnen bekannten Angelegenheit habe ich auf mein Schreiben an den Herrn Polizeipräsidenten vom 30.11. endlich die im Original beiliegende Antwort vom 5.1. erhalten, nachdem ich Herrn Dr.Leiber telefonisch gemahnt hatte.

Diese Antwort ist höchst unbefriedigend. Ich weiß nicht, warum Herr Dr. Leiber in der Antwort betont, daß er nicht nur zeit seines Lebens sich niemals antijüdisch betätigt, sondern Juden auch noch geholfen habe, denn ich habe in meinem Schreiben an das Polizeipräsidium Herrn Dr. Leiber doch in keiner Weise angegriffen, sondern habe nur auf die Verhältnisse hingewiesen, die offenbar bei der Gewerbepolizei herrschen und die Herrn Leiber im einzelnen sicherlich gar nicht bekannt sind. Im übrigen verteidigt Herr Leiber das Verhalten des Polizeiobermeisters Gottstein, obwohl meiner Überzeugung nach sich Herr Gottstein wirklich nicht korrekt verhalten hat. Darauf, daß auch Herr Israel Bialski angezeigt wurde, hat Herr Leiber überhaupt nicht reagiert; die ganze Angelegenheit wird von ihm vernebelt. Auch wird auf das ergangene Gerichtsurteil, das den Herren Edelstein und Bialski nur eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt hat, überhaupt keine Rücksicht genommen. Eine Ausfertigung dieses Urteils mit Gründen habe ich jetzt bestellt. Zur Einlegung einer Berufung konnten sich die Herren Edelstein und Bialski nicht entschliessen; ich habe ihnen dazu auch nicht geraten.

b.w.

Ich bin der Meinung, daß wir uns mit dem Bescheid des Polizeipräsidiums vom 5.1. nicht abfinden sollten, sondern daß es angebracht wäre, zu meinem Schreiben an den Herrn Polizeipräsidenten vom 30.11. zu erklären, daß jetzt doch eine förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben wird und daß Herr Leiber die Akten dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorlegen soll. Gerade im Hinblick auf die neuen antisemitischen Ausschreitungen sollte man darauf bestehen, daß auf die zu uns gekommenen ausländischen Juden, die schwere Verfolgungen erduldet haben, Rücksicht genommen wird und daß sie schonend und zuvorkommend behandelt werden, auch wenn sie Inhaber von Gaststätten-Betrieben sind oder werden wollen, die der Stadtverwaltung als lästig erscheinen.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Meyer, dankbar, wenn ich mich mit Ihnen über die Angelegenheit nochmals unterhalten könnte, damit wir hinsichtlich des weiteren Vorgehens eine Übereinstimmung erzielen.

Das Schreiben des Polizeipräsidenten an mich vom 5.1.1960 bitte ich mir wieder zurückzusenden.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

den 8. 1. 1960

An die
jüdische Gemeinde Mannheim
zu Händen des
1. Vorsitzenden Herrn Meyer

M a n n h e i m
Maximilianstrasse 6

Sehr geehrter Herr Meyer !

In der Ihnen bekannten Angelegenheit habe ich auf mein Schreiben an den Herrn Polizeipräsidenten vom 30.11. endlich die im Original beiliegende Antwort vom 5.1. erhalten, nachdem ich Herrn Dr.Leiber telefonisch gemahnt hatte.

Diese Antwort ist höchst unbefriedigend. Ich weiß nicht, warum Herr Dr. Leiber in der Antwort betont, daß er nicht nur zeit seines Lebens sich niemals antijüdisch betätigt, sondern Juden auch noch geholfen habe, denn ich habe in meinem Schreiben an das Polizeipräsidium Herrn Dr. Leiber doch in keiner Weise angegriffen, sondern habe nur auf die Verhältnisse hingewiesen, die offenbar bei der Gewerbepolizei herrschen und die Herrn Leiber im einzelnen sicherlich gar nicht bekannt sind. Im übrigen verteidigt Herr Leiber das Verhalten des Polizeiobermeisters Gottstein, obwohl meiner Überzeugung nach sich Herr Gottstein wirklich nicht korrekt verhalten hat. Darauf, daß auch Herr Israel Bialski angezeigt wurde, hat Herr Leiber überhaupt nicht reagiert; die ganze Angelegenheit wird von ihm vernebelt. Auch wird auf das ergangene Gerichtsurteil, das den Herren Edelstein und Bialski nur eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt hat, überhaupt keine Rücksicht genommen. Eine Ausfertigung dieses Urteils mit Gründen habe ich jetzt bestellt. Zur Einlegung einer Berufung konnten sich die Herren Edelstein und Bialski nicht entschliessen; ich habe ihnen dazu auch nicht geraten.

b.w.

Ich bin der Meinung, daß wir uns mit dem Bescheid des Polizeipräsidiums vom 5.1. nicht abfinden sollten, sondern daß es angebracht wäre, zu meinem Schreiben an den Herrn Polizeipräsidenten vom 30.11. zu erklären, daß jetzt doch eine förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben wird und daß Herr Leiber die Akten dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorlegen soll. Gerade im Hinblick auf die neuen antisemitischen Ausschreitungen sollte man darauf bestehen, daß auf die zu uns gekommenen ausländischen Juden, die schwere Verfolgungen erduldet haben, Rücksicht genommen wird und daß sie schonend und zuvorkommend behandelt werden, auch wenn sie Inhaber von Gaststätten-Betrieben sind oder werden wollen, die der Stadtverwaltung als lästig erscheinen.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Meyer, dankbar, wenn ich mich mit Ihnen über die Angelegenheit nochmals unterhalten könnte, damit wir hinsichtlich des weiteren Vorgehens eine Übereinstimmung erzielen.

Das Schreiben des Polizeipräsidenten an mich vom 5.1.1960 bitte ich mir wieder zurückzusenden.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

den 8. 1. 1960

An das

Amtsgericht Mannheim
Abteilung SG.11

M a n n h e i m

In der Strafsache

gegen

1. Ruwin Edelstein
2. Israel Bialski

A.Z. 11 Cs. 638/59

wegen Verg. gegen das Gaststätten-Gesetz

bitte ich um Übersendung von 2 Ausfertigungen des am 27.11.1959 ergangenen Urteils mit Gründen.

Rechtsanwalt

Herrn H u b e r

In Sachen Edelstein/Bialski hat heute Herr Edelstein den Gebührenrestbetrag von

DM 8.--

in bar bezahlt.

(Prof.Dr.Heimerich)

11.12.1959

JÜDISCHE GEMEINDE
MANNHEIM

Mannheim, den 3. Dezember 1959
Maximilianstr. 6 Tel. 41295
Ma/Schü.

Herrn

Professor Dr.Dr. h.c.
Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A. 2, 1

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Der Unterzeichnete hat die Abschrift Ihres Schreibens an den Polizeipräsidenten erhalten und davon Kenntnis genommen. Die von Ihnen gemachten Ausführungen stimmen mit unserer Meinung überein, und wir danken Ihnen im Interesse der Beteiligten.

Mit vorzüglicher Hochachtung !
Jüdische Gemeinde, Mannheim

1. Vorsitzender

den 4. 12. 1959

Herrn
Ruwin Edelstein

Mannheim-Feudenheim
Wingertsbuckel 6

Sehr geehrter Herr Edelstein !

Nach dem Termin bei dem Amtsgericht hatte ich mit Ihnen und Herrn Bialski vereinbart, dass Sie mich zu Beginn dieser Woche aufsuchen, damit wir erörtern können, ob Berufung gegen das Urteil eingelegt werden soll. Ich habe Sie am 30.11. dann auch schriftlich noch einmal gebeten, an einem der darauffolgenden Tage zu mir zu kommen. Sie sind nun aber nicht gekommen, woraus ich entnehmen muss, dass Herr Bialski und Sie auf die Einlegung einer Berufung verzichten. Wahrscheinlich hätte ich Ihnen auch selbst empfohlen, von einer solchen Berufung abzusehen.

Von meinem Schreiben an den Herrn Polizeipräsidenten werden Herr Bialski und Sie mittlerweile Kenntnis genommen haben.

Ich muss Ihnen noch meine abschliessende Kostenliquidation übermitteln. Für Ihre und Herrn Bialski's Verteidigung in der Strafsache muss ich mindestens einen Betrag von DM 200.-- liquidieren. Dazu kommen noch 4% Umsatzsteuer mit DM 8.-- zus. DM 208.--. Nachdem Sie am 19.10. einen Gebührenvorschuss von DM 100.-- an mich geleistet haben, ist noch ein Restbetrag von DM 108.-- von Ihnen und Herrn Bialski zu leisten.

Ich bitte um gefällige Überweisung dieses Betrages auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank Mannheim.

Mit freundlicher Begrüssung !

11.12.59 Vh
Ich habe heute per Scheck DM 200.- erhalten, so daß der Rest nur DM 8.- beträgt. Diesen Rest hat Herr Edelstein heute bezahlt
Vh

den 30.11.1959

An den

Herrn Polizeipräsidenten
im Polizeipräsidium

M a n n h e i m

Abschrift

1. Herrn Ruwin Edelstein
2. An den Vorsteher der jüdischen Kultusgemeinde Herrn Meyer Mannheim, Maximilianstrasse 6

X wird den Brief nun Rückgabe - da nächsten Tagen

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Ich habe am vergangenen Freitag bei dem Amtsgericht Mannheim die Herren Edelstein und Bialski verteidigt, die auf Grund eines Strafbefehls wegen eines Vergehens der fortgesetzten unbefugten Ausübung des Betriebs einer Schankwirtschaft Geldstrafen von DM 350.-- bezw. DM 250.-- erhalten und dagegen Einspruch eingelegt haben. Das Amtsgericht hat durch Urteil vom 27.11.59 nur eine Fahrlässigkeit der Herren Edelstein und Bialski angenommen und hat sie wegen einer Übertretung zu DM 120.-- bezw. DM 100.-- Geldstrafe verurteilt. Die im Strafbefehl ausgesprochene Strafe ist also wesentlich gemindert worden. Ob die genannten Herren gegen das Urteil des Amtsgerichts noch Berufung einlegen werden, ist noch nicht entschieden.

In der Hauptverhandlung hat sich nun, was für Sie von Interesse sein dürfte, folgendes ergeben:

1. Die Herren Edelstein und Bialski haben von Herrn Otto Rimile, Kaufmann in Mannheim sowie von dessen Ehefrau und Tochter mit notarieller Urkunde vom 25.5.1959 die sämtlichen Anteile der Weindorf Kabarett-Restaurant Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Stammkapital DM 20.000.--) zum Preise von DM 32.500.-- gekauft. In einem am gleichen Tage zwischen den Vertragsteilen abgeschlossenen Vertrag ist folgendes bestimmt:

"Herr Rimile, der anlässlich der Veräusserung der G.m.b.H.-Anteile als Geschäftsführer der G.m.b.H. von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben."

Es ist in der Hauptverhandlung festgestellt worden, dass diese Vertragsbestimmung durchaus ernstlich gemeint war, daß es sich um keinen Scheinvertrag handelte und dass die Behauptung des anzeigenden Polizeibeamten, es läge eine Irreführung der Behörden vor, um die Konzessionsgebühren einzusparen, durchaus unzutreffend ist.

Herr Rimile hatte den Käufern der G.m.b.H.-Anteile wiederholt ausdrücklich versichert, dass die Konzession für die Gaststätte bei der G.m.b.H. liege. Es ist dann im Laufe der Verhandlung durch telefonische Anrufe beim Polizeipräsidium festgestellt worden, dass dies nicht den Tatsachen entsprach, sondern daß Herr Rimile persönlich als Geschäftsführer der G.m.b.H. die Konzession hatte.

Das Amtsgericht hat den Herren Edelstein und Bialski nun zur Last gelegt, dass sie sich in fahrlässiger Weise nicht darüber vergewissert hätten. Ich teile diese Auffassung des Gerichts nicht, denn wenn auch Herr Rimile persönlich als Geschäftsführer der G.m.b.H. Inhaber der Konzession war, so blieb doch diese Konzession bei ihm, solange er als Geschäftsführer tätig war. Er sollte die Geschäftsführertätigkeit erst Ende 1959 einstellen, dann mussten die Herren Edelstein und Bialski oder wenigstens einer von ihnen für sich eine Konzession beantragen und erhalten. Darüber wird evtl. noch das Berufungsgericht zu entscheiden haben.

2. Nun ist aber folgendes von Bedeutung, was sich ausserdem in der Hauptverhandlung ergeben hat:

Bei der Gewerbepolizei ist etwa um Mitte Juli 1959 der Verdacht aufgetaucht, dass ein Wechsel in der Inhaberschaft des Restaurants Weindorf eingetreten sei. Der Polizeibeamte Gottstein

hat daraufhin den Geschäftsführer der G.m.b.H., Herrn Rimile, aufgesucht und hat sich über die seit Ende Mai eingetretene Veränderung orientiert. Dies hat ihn dann offenbar veranlasst, an einem der nächsten Tage nochmals das Büro des Herrn Rimile aufzusuchen, wo er nur dessen Tochter, die über keinerlei Vollmachten verfügte, antraf. Herr Gottstein hat dann die Tochter Rimile aufgefordert, die Konzession ihres Vaters abzumelden; das hat sie dann getan, ohne ihren Vater zu verständigen.

Am Abend des gleichen Tages ist die Gaststätte Weindorf von Polizeibeamten ohne vorherige Verständigung des Herrn Rimile und ohne vorherige Verständigung der Herren Edelstein und Bialski geschlossen worden, wobei die Gäste aufgefordert wurden, sofort das Lokal zu verlassen.

Herr Rimile hat dann, wie er als Zeuge ausgesagt hat, gegen dieses Verfahren der Polizei bei dem Polizeipräsidium protestiert. Im übrigen hat Herr Edelstein sofort den Antrag gestellt, ihm eine vorläufige Konzession für die Gaststätte Weindorf zu erteilen. Diesem Antrag wurde auch gleich stattgegeben.

3. Ich kann dieses Verfahren des oder der zuständigen Polizeibeamten nicht für richtig halten und finde, daß die Gewerbepolizei rücksichtslos vorgegangen ist. Vor einer polizeilichen Schließung des Lokals hätten unbedingt die Herren Rimile, Edelstein und Bialski verständigt werden müssen. Eine einfache Vorladung der drei Herren auf das Polizeipräsidium hätte zur Klärung der ganzen Angelegenheit geführt, sodass der Eklat der unerwarteten polizeilichen Schließung des Lokals während der Hauptbetriebszeit hätte vermieden werden können.

4. Ganz grundsätzlich darf ich folgendes bemerken:
Die grosse Zahl der Bars und Tanzlokale in Mannheim und die zum Teil sehr wenig erfreuliche Art dieser Betriebe ist gewiss nicht positiv zu beurteilen. In der Hauptsache dürften diese Lokale durch die Bedürfnisse der Besatzungsangehörigen, die ihr Leben in einer fremden Umgebung verbringen müssen, entstanden sein. Aber es ist zu unterscheiden zwischen diesen Betrieben

selbst und den Inhabern der Betriebe. Es ist nun einmal so, dass zahlreiche heimatlose jüdische Ausländer, die für ihre jahrelange Konzentrationslagerhaft Entschädigungssummen erhalten haben, derartige Betriebe erworben und dafür oft einen sehr überhöhten Preis bezahlt haben. Häufig handelt es sich dabei um Menschen, die infolge der Kriegswirren und der Konzentrationslagerhaft keine Berufsausbildung erlangen konnten und die auch mit den deutschen Verhältnissen zu wenig vertraut sind, um ihr Geld besser anlegen zu können als in derartigen Geschäften. Außerdem begegnet diesen Menschen häufig ein stiller Antisemitismus, der aus unserem Volke leider nicht ganz verschwunden ist. Ich bin der Meinung, dass man auf solche Juden, die ein schweres Schicksal tragen mussten und die zum Teil, wie z.B. Herr Bialski, ihre Familienangehörigen dem Verbrennungsofen ausgeliefert sahen, besondere Rücksicht nehmen muss und sie mit Milde behandeln sollte. Das ist m.E. im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Polizeipräsident diesen Brief nicht als eine förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde zu betrachten, aber doch Sorge dafür zu tragen, dass in Zukunft bei dem polizeilichen Vorgehen gegen solche jüdische Betriebsinhaber mit Milde und Rücksicht verfahren wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

den 30.11.1959

An den

Herrn Polizeipräsidenten
im Polizeipräsidium

M a n n h e i m

Betr.: Verfahren der Gewerbepolizei

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident !

Ich habe am vergangenen Freitag bei dem Amtsgericht Mannheim die Herren Edelstein und Bialski verteidigt, die auf Grund eines Strafbefehls wegen eines Vergehens der fortgesetzten unbefugten Ausübung des Betriebs einer Schankwirtschaft Geldstrafen von DM 350.-- bezw. DM 250.-- erhalten und dagegen Einspruch eingelegt haben. Das Amtsgericht hat durch Urteil vom 27.11.59 nur eine Fahrlässigkeit der Herren Edelstein und Bialski angenommen und hat sie wegen einer Übertretung zu DM 120.-- bezw. DM 100.-- Geldstrafe verurteilt. Die im Strafbefehl ausgesprochene Strafe ist also wesentlich gemindert worden. Ob die genannten Herren gegen das Urteil des Amtsgerichts noch Berufung einlegen werden, ist noch nicht entschieden.

In der Hauptverhandlung hat sich nun, was für Sie von Interesse sein dürfte, folgendes ergeben:

1. Die Herren Edelstein und Bialski haben von Herrn Otto Rimile, Kaufmann in Mannheim sowie von dessen Ehefrau und Tochter mit notarieller Urkunde vom 25.5.1959 die sämtlichen Anteile der Weindorf Kabarett-Restaurant Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Stammkapital DM 20.000.--) zum Preise von DM 32.500.-- gekauft. In einem am gleichen Tage zwischen den Vertragsteilen abgeschlossenen Vertrag ist folgendes bestimmt:

"Herr Rimile, der anlässlich der Veräusserung der G.m.b.H.-Anteile als Geschäftsführer der G.m.b.H. von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben."

Es ist in der Hauptverhandlung festgestellt worden, dass diese Vertragsbestimmung durchaus ernstlich gemeint war, daß es sich um keinen Scheinvertrag handelte und dass die Behauptung des anzeigenden Polizeibeamten, es läge eine Irreführung der Behörden vor, um die Konzessionsgebühren einzusparen, durchaus unzutreffend ist.

Herr Rimile hatte den Käufern der G.m.b.H.-Anteile wiederholt ausdrücklich versichert, dass die Konzession für die Gaststätte bei der G.m.b.H. liege. Es ist dann im Laufe der Verhandlung durch telefonische Anrufe beim Polizeipräsidium festgestellt worden, dass dies nicht den Tatsachen entsprach, sondern daß Herr Rimile persönlich als Geschäftsführer der G.m.b.H. die Konzession hatte.

Das Amtsgericht hat den Herren Edelstein und Bialski nun zur Last gelegt, dass sie sich in fahrlässiger Weise nicht darüber vergewissert hätten. Ich teile diese Auffassung des Gerichts nicht, denn wenn auch Herr Rimile persönlich als Geschäftsführer der G.m.b.H. Inhaber der Konzession war, so blieb doch diese Konzession bei ihm, solange er als Geschäftsführer tätig war. Er sollte die Geschäftsführertätigkeit erst Ende 1959 einstellen, dann mussten die Herren Edelstein und Bialski oder wenigstens einer von ihnen für sich eine Konzession beantragen und erhalten. Darüber wird evtl. noch das Berufungsgericht zu entscheiden haben.

2. Nun ist aber folgendes von Bedeutung, was sich ausserdem in der Hauptverhandlung ergeben hat:

Bei der Gewerbepolizei ist etwa um Mitte Juli 1959 der Verdacht aufgetaucht, dass ein Wechsel in der Inhaberschaft des Restaurants Weindorf eingetreten sei. Der Polizeibeamte Gottstein

hat daraufhin den Geschäftsführer der G.m.b.H., Herrn Rimile, aufgesucht und hat sich über die seit Ende Mai eingetretene Veränderung orientiert. Dies hat ihn dann offenbar veranlasst, an einem der nächsten Tage nochmals das Büro des Herrn Rimile aufzusuchen, wo er nur dessen Tochter, die über keinerlei Vollmachten verfügte, antraf. Herr Gottstein hat dann die Tochter Rimile aufgefordert, die Konzession ihres Vaters abzumelden; das hat sie dann getan, ohne ihren Vater zu verständigen.

Am Abend des gleichen Tages ist die Gaststätte Weindorf von Polizeibeamten ohne vorherige Verständigung des Herrn Rimile und ohne vorherige Verständigung der Herren Edelstein und Bialski geschlossen worden, wobei die Gäste aufgefordert wurden, sofort das Lokal zu verlassen.

Herr Rimile hat dann, wie er als Zeuge ausgesagt hat, gegen dieses Verfahren der Polizei bei dem Polizeipräsidium protestiert. Im übrigen hat Herr Edelstein sofort den Antrag gestellt, ihm eine vorläufige Konzession für die Gaststätte Weindorf zu erteilen. Diesem Antrag wurde auch gleich stattgegeben.

3. Ich kann dieses Verfahren des oder der zuständigen Polizeibeamten nicht für richtig halten und finde, daß die Gewerbepolizei rücksichtslos vorgegangen ist. Vor einer polizeilichen Schließung des Lokals hätten unbedingt die Herren Rimile, Edelstein und Bialski verständigt werden müssen. Eine einfache Vorladung der drei Herren auf das Polizeipräsidium hätte zur Klärung der ganzen Angelegenheit geführt, sodass der Eklat der unerwarteten polizeilichen Schließung des Lokals während der Hauptbetriebszeit hätte vermieden werden können.

4. Ganz grundsätzlich darf ich folgendes bemerken:
Die grosse Zahl der Bars und Tanzlokale in Mannheim und die zum Teil sehr wenig erfreuliche Art dieser Betriebe ist gewiss nicht positiv zu beurteilen. In der Hauptsache dürften diese Lokale durch die Bedürfnisse der Besatzungsangehörigen, die ihr Leben in einer fremden Umgebung verbringen müssen, entstanden sein. Aber es ist zu unterscheiden zwischen diesen Betrieben

selbst und den Inhabern der Betriebe. Es ist nun einmal so, dass zahlreiche heimatlose jüdische Ausländer, die für ihre jahrelange Konzentrationslagerhaft Entschädigungssummen erhalten haben, derartige Betriebe erworben und dafür oft einen sehr überhöhten Preis bezahlt haben. Häufig handelt es sich dabei um Menschen, die infolge der Kriegswirren und der Konzentrationslagerhaft keine Berufsausbildung erlangen konnten und die auch mit den deutschen Verhältnissen zu wenig vertraut sind, um ihr Geld besser anlegen zu können als in derartigen Geschäften. Außerdem begegnet diesen Menschen häufig ein stiller Antisemitismus, der aus unserem Volke leider nicht ganz verschwunden ist. Ich bin der Meinung, dass man auf solche Juden, die ein schweres Schicksal tragen mussten und die zum Teil, wie z.B. Herr Bialski, ihre Familienangehörigen dem Verbrennungsofen ausgeliefert sahen, besondere Rücksicht nehmen muss und sie mit Milde behandeln sollte. Das ist m.E. im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Polizeipräsident diesen Brief nicht als eine förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde zu betrachten, aber doch Sorge dafür zu tragen, dass in Zukunft bei dem polizeilichen Vorgehen gegen solche jüdische Betriebsinhaber mit Milde und Rücksicht verfahren wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

Aus dem Gerichtssaal

MM. N. 7. 3.12.59.

Da fehlte die Schank-Erlaubnis

Die beiden Angeklagten hatten eine Gaststätte gekauft, dergestalt, daß sie die Gesellschaftsanteile der Vorgänger übernahmen. Es handelte sich um eine GmbH auf familiärer Grundlage. Der bisherige Chef des Hauses verpflichtete sich durch Vertrag, bis auf weiteres als Geschäftsführer nach dem rechten zu sehen. Die Sache schien in Ordnung zu sein. Eines Abends aber kam die Polizei und forderte die neuen Besitzer auf, das Lokal mit sofortiger Wirkung zu schließen und die Gäste nach Hause zu schicken. Fürwahr ein dicker Hund.

Die Gewerbepolizei hatte nämlich in der Zwischenzeit in Erfahrung gebracht, daß für diese Gaststätte überhaupt keine Schankerlaubnis vorlag. Diese Erlaubnis besaß nicht die GmbH, sondern der Sippenchef des Familienunternehmens, der Mann, der den neuen Besitzern als Geschäftsführer zur Verfügung stand. Und er hatte seine Schankerlaubnis stillschweigend zurückgegeben. Folglich lag für etliche Wochen keine Schankerlaubnis vor, eine Tatsache, von der die beiden Besitzer nichts wußten. Nichts wissen konnten.

Aber etwas hätten sie als erfahrene Gastronomen wissen müssen. Nämlich, daß die Schankerlaubnis eines Geschäftsführers, der gar nicht mehr Gesellschafter der GmbH ist. sondern eben nur Geschäftsführer, nicht genügt. Nach der Meinung des Gerichts hatten sie fahrlässig gehandelt, wenn auch nicht vorsätzlich. Daß man bei ihnen Erfahrung in diesen Dingen voraussetzte, und mit Recht, wurde ihnen also strafrechtlich zum Verhängnis. Es gab Geldstrafen von 120 bzw. 100 DM.

Der Fall, an sich bestimmt nicht weltbewegend, bekam durch den Verteidiger eine pikante Note. Er nannte das Vorgehen der Gewerbepolizei rücksichtslos und wenig demokratisch. Die Pikanterie: Viele Jahre lang war er der höchste Vorgesetzte der Mannheimer Polizei und damit auch der Gewerbepolizei.

-tt

...rem im Monat Dezember

...sende Vorträge – Zahlreiche Feiern – Großkundgebungen

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Die Angelegenheit Edelstein und Bialski

1. In der heutigen Hauptverhandlung wurden die Herren Edelstein und Bialski nur nach § 30 Absatz 3 des Gaststättengesetzes wegen einer fahrlässigen Handlung (Übertretung) bestraft und zwar Edelstein mit einer Geldstrafe von DM 120.-- und Bialski mit einer Geldstrafe von DM 100.--.

2. Gegen dieses Urteil ist Berufung und Revision zulässig. Die Berufungsfrist läuft am Freitag, den 4.12.1959 ab.

3. Ich habe mit den Herren Edelstein und Bialski vereinbart, dass mich einer dieser Herren zu Beginn der nächsten Woche besucht, damit wir erörtern können, ob Berufung gegen das Urteil eingelegt werden soll.

Mannheim, den 27.11.1959

beide { jüdische Heimatlose Staatsangehörige / Konzessionspflichtige Bayern

Verhandlung am 27. 11. 59

ab 1. 6. allgemeine Gesellschafter der G.m.b.H.

jüdischer Handelsmann G.m.b.H.

Räumt entweder Entscheidung

R-Amt verzichtet, Konzession

entzieht auf die G.m.b.H.

oder Konzession entzieht

R persönlich.

Bestellung v. Vertretern auf

Handelsmann G.m.b.H.

Z.B. Bonner R verlangt

Räumlich: Konzessionsinhaber, wenn er nicht anwesend, vertreterweise auf ihn als Gewerbsinhaber.

Inventur- Tage- Bonus- Urlaub

Lehrling Handelsmann oder Gewerbsgehilfe, der aber Reisender sein kann

bleibt als Gewerbsgehilfe dabei!

Der H.u.B. Konzession hatte ausgehängt werden.

R, mit Zahlung für das Lokal nicht säumig

Rundschreiben der Landespolizei

Landespolizei an R., durch
er sie nach Kenntnis fordert

Bericht der Truppe veranlasst
Konsum abzumelden. Das geschah
dann. Kommando Leipzig

R. zu in Privatwohnung zu verhaften
Sache an Gericht zu Protokoll

[Inschrift anbringen von evtl. genauer.]

Leipzig: Bei R. festgestellt, dass die
Gaststätte der Brüder geschlossen
sei. Handbuch bei Kenntnis, wann
die neue Inhaberin beantragen
will, da G.m.b.H. die Konzession
hat.

Betreffs A.O.V. an Leipzig
veranlasst.

Eingang Betreffs Verzeichnis

Dresden: Vor längerer Zeit, kennen R
gest. R. sagte, die Konsum
Kämpfe auf die G.m.b.H. — ihr Inventar
Geschäftsräume der G.m.b.H.

Verbandsstoffe und Tetrachlorkohlenstoff
siehe es für Verband
u. Verbandstoffe

Siehe Verbandstoffe und.

---

u. Tetrachlorkohlenstoff
Flaschen, Lösung gegen
Wanzen

Anzug Vergleiche

Gr. 350.- M

B. 250.- M

der Wäsche

siehe p. 250 M

Amtsgericht

Mannheim, den 18.9.59
(Ort und Tag)

Fernsprecher: 58111

Geschäftsnummer:

11 Cs. 638/59
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend
wird der nachstehende Strafbefehl hiermit erlassen.

Strafbefehl

Es wird
gegen
1. den am 10. Okt. 1914 in Wilkomir/Litauen geborenen, in Mannheim-Feudenheim, Wingertsbuckel 6 wohnhaften, verh. Gastwirt
Ruwin E d e l s t e i n
2. den am 16. 5. 1905 in Radom/Polen geborenen, in Mannheim, K 2. 31-32 wohnhaften, verw. Geschäftsinhaber
Jsrael B i a l s k i

Edelstein:
eine Geldstrafe von DM 350.- i.U. eine Gefängnisstrafe von 25 Tagen
Bialski
eine Geldstrafe von DM 250.- i.U. eine Gefängnisstrafe von 25 Tagen
f e s t g e s e t z t.

Zugleich werden den Beschuldigten die Kosten auferlegt.

Die Genannten werden beschuldigt
sie hätten
aufgrund einheitlichen, auf wiederholte Begehung gerichteten Willensentschlusses
in der Zeit vom 1.6. bis 22. 7. 1959
die Gaststätte "Zum Weindorf" in Mannheim, K 2. 31-32 auf eigene Rechnung
betrieben, ohne in Besitz der erforderlichen Konzession zu sein.

Sie hätten somit
fortgesetzt
den Betrieb einer Schankwirt chaft unbefugt ausgeübt.

Vergehen strafbar nach §§ 1, 30 Abs.I Ziff. 1 Gaststättenges. ; § 29 StGB

Urkunden:
Strafl. Edel tein Bl. 6
" Bialski Bl. 13

Zeuge:
POM Gottstein, P.P. WKD Mannheim

Kosten

Gerichtsgebühr nach
§§ 71, 70 GKG 12. DM 50 Pf
Schreibgebühr — DM — Pf
Auslagen — DM — Pf
zus. — 12. DM 50 Pf

Gegen diesen Strafbefehl kann schriftlich oder bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Der Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht binnen einer Wo[illegible] nach Zustellung beim Amtsgericht eingeht. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.

Die Geldstrafe und die am Rande links berechneten Gerichtskosten sind an die —
Gerichtskasse — ~~Gerichtszahlstelle~~ — Mannheim
(Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 77816
innerhalb einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit unter Angabe der Geschäftsnummer (wie auf der Vorderseite links oben) zu zahlen, sofern Ihnen nicht auf ein begründetes Gesuch hin Stundung oder Ratenzahlung bewilligt worden ist.

Werden Geldstrafen und Kosten nicht rechtzeitig bezahlt, müssen sie alsbald zwangsweise beigetrieben werden.

gez. Dr. Röbke

AMTSGERICHT MANNHEIM

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
(Fritz)
Justizsekr.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts SG 11

Geschäfts.-Nr. 11 Cs.638/59 Mannheim, den 6.10.1959

Bitte bei allen Schreiben angeben! Fernspr.-Nr. (Ort u. Tag)

An

Herrn

Jsrael Bialski,

Bringen Sie diese Ladung bitte mit.

Ladung

In der Strafsache gegen 1. Ruwin Edelstein,
2. Israel Bialski,
wegen Verg.gg.d.Gaststt.Ges.,

Nachdem Sie gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts hier vom 18.9.1959
Einspruch erhoben haben, werden Sie zur **Hauptverhandlung** auf
Freitag, den 27.11.1959, vorm. 10.30 Uhr,

vor das **Amtsgericht** 2 Stock - Schöffensaal II
in Mannheim straße Nr.

Zimmer Nr. - geladen.

Ihr persönliches Erscheinen wird angeordnet.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben und sich auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen werden.

Zu der Verhandlung werden vorgeladen:

Falls Sie nicht erscheinen wird Ihr Einspruch verworfen oder Ihre Vorführung erfolgen.

als Zeug en : POM. Gottstein,
Otto Rimilie,

AMTSGERICHT MANNHEIM

(Fritz)
Justizinspektor

Best.-Nr. 349 (z. D. m. 314)

(StP. 69) Ladung des Angeklagten, der gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben hat (§§ 411, 412 StPO.)
– Amtsgericht – (6a, A5, 5. 58, 10000, Z)

٢١٣

Dr. Dr. h. c.
Herm[illegible] Heimerich
[illegible]ntsanwalt

Abschrift

den 25. 11. 1959

An das

Amtsgericht Mannheim
Abteilung SG. 11

M a n n h e i m
==========

Schloss

In der Strafsache

gegen

1. Ruwin Edelstein,
2. Israel Bialski

wegen Verg. gegen das Gaststätten-Gesetz

A.Z. 11 Cs. 638/59
Termin: 27.11.1959

trage ich zur Vorbereitung der Hauptverhandlung folgendes vor:

Gegen die Beschuldigten ist ein Strafbefehl ergangen, weil sie in der Zeit vom 1.6. - 22.6.1959 eine Gaststätte in Mannheim auf eigene Rechnung betrieben, ohne im Besitz der erforderlichen Konzession zu sein. Sie hätten damit - heisst es in dem Strafbefehl - fortgesetzt den Betrieb einer Schankwirtschaft unbefugt ausgeübt.

Diese Annahme ist unrichtig. Die Herren Edelstein und Bialski haben mit notariellem Vertrag vom 25.5.1959, der bei dem Notar Dr. Kirchenbauer in Karlsruhe abgeschlossen wurde, die Geschäftsanteile einer G.m.b.H. übernommen, die sich bis dahin im Eigentum des Kaufmanns Otto Rimile in Mannheim, seiner Ehefrau und seiner Tochter befanden. Am gleichen Tag wurde der abschriftlich beiliegende Vertrag zwischen den Herren Bialski und Edelstein und dem Kaufmann Otto Rimile hinsichtlich des Restaurants Weindorf abgeschlossen. Dieser Vertrag enthält folgenden Zusatz:

"Herr Rimile, der anlässlich der Veräusserung der G.m.b.H.-Anteile als Geschäftsführer der G.m.b.H.

von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben."

Das fragliche Restaurant stand also im Eigentum einer G.m.b.H. Der Geschäftsführer dieser G.m.b.H., Herr Otto Rimile, hatte die Konzession für den Wirtschaftsbetrieb und behielt diese Konzession auch solange er übergangsweise Geschäftsführer war, auch wenn das Eigentum an den G.m.b.H.-Anteilen gewechselt hatte. Ob der Geschäftsführer der G.m.b.H. an dem Unternehmen noch beteiligt war, ist dabei unbeachtlich. Diesen Standpunkt hat auch Herr Rimile gegenüber den KKufern der G.m.b.H.-Anteile ausdrücklich vertreten.

Es ist auch nicht so, wie der Zeuge Gottstein behauptete, daß die Herren Edelstein und Bialski die Behörde irreführen wollten, um die Konzessionsgebühren einzusparen. Die Herren Edelstein und Bialski waren sich durchaus darüber im klaren, dass mindestens einer von Ihnen selbst die Konzession bekommen müsste, sobald Herr Rimile als Geschäftsführer der G.m.b.H. ausschied. Diese Geschäftsführertätigkeit des Herrn Rimile war, wie oben schon ausgeführt und schriftlich vereinbart, nur vorübergehend gedacht. Die Herren Edelstein und Bialski haben mittlerweile die Liquidation der G.m.b.H. angemeldet und sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen geschlossen. Auf Grund eines Antrags vom 24.7.1959 hat Herr Edelstein ohne weiteres die Konzession für den Betrieb des Lokals erhalten.

Auf jeden Fall haben die Herren Bialski und Edelstein völlig gutgläubig gehandelt. Wahrscheinlich haben sie dem anzeigenden Polizeibeamten die rechtliche Situation nicht klar gemacht, sonst hätte dieser Beamte wohl die Anzeige überhaupt nicht erstattet.

gez.Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

Beglaubigt:

Rechtsanwalt

den 25. 11. 1959

An das

Amtsgericht Mannheim
Abteilung SG. 11

M a n n h e i m

Schloss

A.Z. 11 Cs. 638/59
Termin: 27.11.1959

In der Strafsache

gegen

1. Ruwin Edelstein,
2. Israel Bialski

wegen Verg. gegen das Gaststätten-Gesetz

trage ich zur Vorbereitung der Hauptverhandlung folgendes vor:

Gegen die Beschuldigten ist ein Strafbefehl ergangen, weil sie in der Zeit vom 1.6. - 22.6.1959 eine Gaststätte in Mannheim auf eigene Rechnung betrieben, ohne im Besitz der erforderlichen Konzession zu sein. Sie hätten damit - heisst es in dem Strafbefehl - fortgesetzt den Betrieb einer Schankwirtschaft unbefugt ausgeübt.

Diese Annahme ist unrichtig. Die Herren Edelstein und Bialski haben mit notariellem Vertrag vom 25.5.1959, der bei dem Notar Dr. Kirchenbauer in Karlsruhe abgeschlossen wurde, die Geschäftsanteile einer G.m.b.H. übernommen, die sich bis dahin im Eigentum des Kaufmanns Otto Rimile in Mannheim, seiner Ehefrau und seiner Tochter befanden. Am gleichen Tag wurde der abschriftlich beiliegende Vertrag zwischen den Herren Bialski und Edelstein und dem Kaufmann Otto Rimile hinsichtlich des Restaurants Weindorf abgeschlossen. Dieser Vertrag enthält folgenden Zusatz:

"Herr Rimile, der anlässlich der Veräusserung der G.m.b.H.-Anteile als Geschäftsführer der G.m.b.H.

> von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben."

Das fragliche Restaurant stand also im Eigentum einer G.m.b.H. Der Geschäftsfüher dieser G.m.b.H., Herr Otto Rimile, hatte die Konzession für den Wirtschaftsbetrieb und behielt diese Konzession auch solange er übergangsweise Geschäftsführer war, auch wenn das Eigentum an den G.m.b.H.-Anteilen gewechselt hatte. Ob der Geschäftsführer der G.m.b.H. an dem Unternehmen noch beteiligt war, ist dabei unbeachtlich. Diesen Standpunkt hat auch Herr Rimile gegenüber den Käufern der G.m.b.H.-Anteile ausdrücklich vertreten.

Es ist auch nicht so, wie der Zeuge Gottstein behauptete, daß die Herren Edelstein und Bialski die Behörde irreführen wollten, um die Konzessionsgebühren einzusparen. Die Herren Edelstein und Bialski waren sich durchaus darüber im klaren, dass mindestens einer von ihnen selbst die Konzession bekommen müsste, sobald Herr Rimile als Geschäftsführer der G.m.b.H. ausschied. Diese Geschäftsführertätigkeit des Herrn Rimile war, wie oben schon ausgeführt und schriftlich vereinbart, nur vorübergehend gedacht. Die Herren Edelstein und Bialski haben mittlerweile die Liquidation der G.m.b.H. angemeldet und sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen geschlossen. Auf Grund eines Antrags vom 24.7.1959 hat Herr Edelstein ohne weiteres die Konzession für den Betrieb des Lokals erhalten.

Auf jeden Fall haben die Herren Bialski und Edelstein völlig gutgläubig gehandelt. Wahrscheinlich haben sie dem anzeigenden Polizeibeamten die rechtliche Situation nicht klar gemacht, sonst hätte dieser Beamte wohl die Anzeige überhaupt nicht erstattet.

Rechtsanwalt

Herrn H u b e r

Von den Herren Edelstein und Bialski habe ich heute einen Gebührenvorschuss in Höhe von

DM 100.--

in bar erhalten.

(Prof.Dr.Heimerich)

21.11.1959

— 100 —

Einhundert

Herrn Edelstein u. H. Bialski
Gebührenvorschuss

Mannheim 21. Nov. 1959

den 19.11.1959

Herrn
Rubin Edelstein

Mannheim-Feudenheim
==========

Wingertsbuckel 6

Sehr geehrter Herr Edelstein !

Ich bitte Sie, mit Herrn Bialski übermorgen, also am Samstag-vormittag zu mir zu kommen, damit wir vor der Hauptverhandlung bei dem Amtsgericht die schwebende Angelegenheit noch einmal besprechen können. Ich habe mittlerweile in die gerichtlichen Akten Einsicht genommen. Ich bitte Sie, alle Urkunden mitzubringen, die auf die G.m.b.H. Bezug haben. Vor allem müsste ich wissen, wann die G.m.b.H. aufgelöst worden ist und wann diese Auflösung im Handelsregister eingetragen wurde. Auch müsste ich Nachweise dafür haben, wie lange Herr Rimile Geschäftsführer der G.m.b.H. war.

Weiterhin bitte ich Sie, mich mit einem Gebührenvorschuss von DM 100.-- zu versehen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

METROPOL

DIE METROPOLE DER GUTEN LAUNE

GEGENÜBER DEM NEUEN NATIONALTHEATER

MANNHEIM - T 6, 25-26 OTTO RIMILE TELEFON 42790 u. 32712

DEN Postdatum

AR Rendsburg am 6.11.59

Beschwerden gegen §§ 1 – 30 Ziffer 7 des Landschaftsgesetzes v. 28.4.30.

Anzeige des Pol. M. Eckernförde v. 18.4.59

Die Höhe der Landschatte auf eigene Rechnung übernommen. 26.6.59 – 22.7.59 ohne Entschädigung beschäftigt.

Zeuge Rimelie wurde gehört u. mit angegeben haben:

Am 16.6.59 wurde d. Landschaft an B. u. S. für 32 Uhr d.M. verlangt. Gemäß Ges. Verfügung der Amt Nortorf Kirchhainer u. Kanzlei Hat die Herren Inspektoren, daß er unbedingt Gemeinschaftsarbeiten der g. m. b. H. beteiligt. Das geschah auf Einladung d. Bes. d. Genehmigung sind Rechnungen gingen auf Verwaltung G. m. b. H.

z. m. B.: Gemeinschaften waren ab 16.6.59 nicht mehr beteiligt z. m. B. glaubte sich dadurch gedeckt, daß R. unbedingt Gemeinschaftsarbeiten Entschädigung auf Erlangung der Konzession wurde am 29.7. ff. stellt.

Bevor hat Zeuge am 22.7.59 gestorben. Beweisbeamte bestempelt, B. u. S. wollte d. Behörden überführt, um d. Konzessionsgebühren einzusparen.

Edelstein 1957 bis 59 geringfügig
verändert

3 Kinder

ohne
a 250
II 200

B. nicht verändert

Schaffhausen 15. 9. 59 durch
Umlegung

Amtsgericht Mannheim
Abteilung SG. 11

Mannheim, den 27.10.1959

Schloß, westlicher Flügel. Fernsprecher Nr. 58 111

Aktenzeichen:
11 Cs. 638 / 59

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

In der Strafsache
gegen
1.) Ruwin Edelstein,
2.) Jsrael Bialski,
wegen Verg.gg.d.Gaststt.Ges.,

Auf Schreiben vom 24.10.1959.

Die Akten obigen Betreffs können Sie auf der Geschäftsstelle Zimmer 226 einsehen. Termin zur Hauptverhandlung ist auf den 27.11.1959 bestimmt.

gez. Dr. Röbke
Ausgefertigt:
(Fritz)
Justizinspektor

AMTSGERICHT MANNHEIM

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich,
M a n n h e i m

den 24.10.1959

An das
A m t s g e r i c h t

M a n n h e i m

Betr.: Einspruch gegen einen Strafbefehl
Geschäfts-Nr. 11 Cs. 638/59
Termin: 27.11.1959.

Unter Vollmachtvorlage teile ich mit, dass ich die Vertretung der Herren:

1.) Ruwin Edelstein,
2.) Israel Bialski

in der obigen Strafsache übernommen habe.

Ich bitte, mir Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Akten zu geben.

Rechtsanwalt

Anl.: 2.

Herrn Huber

In der Sache Edelstein wegen Polizeistundenverlängerung habe ich von Herrn Edelstein heute einen Gebührenvorschuss von

DM 100,--

in bar erhalten.

Mannheim, den 19.10.1959

Aktenvermerk

Betr.: Konferenz mit Herrn Edelstein am 19.10.1959

Er hat noch einen Zusatz zu der Eingabe an die Gewerbepolizei gewünscht. Wir haben diesen Zusatz wie folgt formuliert und der Eingabe angefügt:

"Sollte es durchaus unmöglich erscheinen, und für jeden Tag eine Polizeistundenverlängerung bis 3 Uhr zu bewilligen, dann bitte ich, uns wenigstens die Polizeistundenverlängerung bis 3 Uhr ausser wie bisher für Samstag auch noch für Freitag und Sonntag zu gewähren".

Ruwen E d e l s t e i n
Mannheim-Feudenheim
Wingertsbuckel 6

Mannheim, den 15.10.1959

An das
Polizeipräsidium
-Abt.Gewerbepolizei-

M a n n h e i m

L 6

Betr.: Polizeistunde.

Der Unterzeichnete betreibt seit 1.Juni 1959 die Gaststätte "Weindorf", die er zusammen mit Herrn Israel Bialski zu einem hohen Verkaufspreis von der Rimile-GmbH erworben hat. Die Gaststätte, in der auch regelmässig getanzt wird, hatte früher eine Polizeistundenverlängerung bis 5 Uhr morgens. Die Polizeistunde ist später auf 3 Uhr morgens festgesetzt worden. Diese Polizeistunde bestand noch, solange Herr Rimile den Betrieb leitete. Ich selbst habe bisher nur eine Polizeistundenverlängerung bis 2 Uhr und nur am Samstag bis 3 Uhr erhalten.

Ich muss nun dringend darum bitten, mir die Polizeistundenverlängerung auch wieder an allen Tagen bis 3 Uhr zu gewähren, da ich sonst das Lokal nicht mit Nutzen betreiben, ja nicht einmal einen angemessenen Lohn für die persönliche Arbeitsleistung von mir und Herrn Bialski herauswirtschaften kann.

Ich habe für den Erwerb des Lokals meine Konzentrationslagerentschädigung aufgewandt; ausserdem habe ich zusätzlich noch ein Darlehen von DM 8.000,- aufnehmen müssen, das zu verzinsen ist. Vor allem muss aber darauf hingewiesen werden, dass die festen Unkosten, die der Betrieb des Lokals erfordert, ausserordentlich hoch sind. Die Hauptposten dieser festen monatlichen Unkosten sind folgende:

Aufwendungen für eine 4-5köpfige Kapplle	DM	6.000,--
Miete an die Liedertafel	"	750,--
Heizungskosten	"	300,--
Reinigungskosten	"	300,--
Stromkosten	"	500,--
Umsatzsteuer ca.	"	600,--
Getränkesteuer ca.	"	300,-- bis 400,--
Vergnügungssteuer u.Gebühr für Tanzerlaubnis ca.	"	500,--
Krankenkasse und Lohnsteuer	"	700,--
Das allein macht schon zusammen rund	DM	10.000,-- im Monat.

Dazu kommen noch andere fixe Kosten, wie der Aufwand für das Küchenpersonal und anderes.

In der Hauptsache wird in dem Lokal Bier und Coca-Cola getrunken, sodass eine Erhöhung des Umsatzes durch Verkauf von Wein und Spirituosen nicht zu erwarten ist.

Ich und Herr Bialski arbeiten in dem Lokal persönlich, schon, um Personal einzusparen. So kann ich auch den Betrieb gut überwachen. Irgenwelche Unzuträglichkeiten, wie z.B.Störung der Ruhe, haben sich in unserem Betrieb bisher in keiner Weise ergeben.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass ich ebenso wie mein Partner, Herr Bialski, Kriegsbeschädigter bin und dass wir beide lange Jahre im Konzentrationslager zubringen mussten. Herr Bialski hat Frau und Kinder durch die Vernichtungsmassnahmen der nationalsozialistischen Organe verloren. Ich selbst lebe mit meiner Frau und drei Kindern im Alter von 12, 8 und 4 Jahren in Mannheim-Feudenheim. Wir sind zur Aufrechterhaltung unserer Existenz auf den Betrieb des Lokals angewiesen, können diesen Betrieb aber nur rentabel gestalten, wenn die alte Polizeistunde wieder hergestellt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Aktenvermerk

Betr.: Konferenz mit den Herren Bialski und Edelstein am 5.10.59.

Beide haben von dem Polizeipräsidium die vorläufige Konzession für das Lokal am 25.7.59 erhalten. Die Sache geht jetzt noch durch den Gewerbeausschuss, danach erhalten sie die endgültige Konzession.

Die GmbH haben die Herren Bialski und Edelstein liquidiert, bzw. es ist eine Umwandlung in eine "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts" erfolgt, wobei die Herrn Bialski und Edelstein je zur Hälfte an dem Betrieb beteiligt sind. Es ist hinsichtlich der Auflösung der GmbH ein notarieller Vertrag bei dem Mannheimer Notariat gemacht worden. Das geschah im August dieses Jahres mit der Maßgabe, dass die GmbH mit Rückwirkung vom 1.6.59 ds.Jrs. liquidiert ist.

Die Herren Bialski und Edelstein sagen weiter, Ende Juli habe Herr Rimile ein Schreiben an das Gericht gesandt, dass er seine Funktion als Geschäftsführer der GmbH niederlegt. Das war etwa um die gleiche Zeit, in der er bei der Gewerbepolizei seine Konzession abgemeldet hat. Die Herren Bialski und Edelstein haben die Auflösung der GmbH erst betrieben, nachdem Rimile seine Konzession abgemeldet und sie die vorläufige Konzession erhalten haben. Herr Rimile hat seine Konzession abgemeldet, ohne den Herrn Bialski und Edelstein überhaupt etwas zu sagen.

Nachdem der Kaufvertrag abgeschlossen war, hat Herr Bialski aus der Konzessionsurkunde des Herrn Rimile festgestellt, dass diese Konzession auf ihn persönlich lief und nicht auf die GmbH. Diese Kenntnis haben die Herren Bialski und Edelstein aber erst einige Tage vor der Abmeldung der Konzession durch Herrn Rimile erhalten. Herr Rimile hat, wie schon bemerkt, von der Abmeldung der Konzession den Herren Bialski und Edelstein kein Wort gesagt.

Bei Abschluss des Kaufvertrages hat Herr Rimile gegenüber den Herren Bialski und Edelstein den Standpunkt vertreten, dass die Konzession die GmbH habe, dass auch nach dem Verkauf der GmbH-Anteile die Konzession bei der GmbH bleibe und dass er weiter als Geschäftsführer für die GmbH, deren Anteile an die Herren Bialski und Edelstein

bitte wenden!

verkauft wurden, tätig sein könne und damit auch die bisherige Polizeistundenverlängerung aufrechterhalten werden könne. Nach dem Brief des Herrn Rimili an Herrn Bialski vom 27.5.59 geht dies deutlich hervor; Herr Rimile liess sich für seine Geschäftsführertätigkeit noch eine Entschädigung von DM 50,-- monatlich zusichern. Ich habe den Herren Bialski und Edelstein aber gesagt, dass die Polizeibehörde, wenn sie diesen Brief sehen würde, erklären würde, dass in diesem Falle Herr Rimile nur ein Strohmann sei.

Mannheim, den 6.10.1959

Ruwin Edelstein
Mannheim-Feudenheim
Wingertsbuckel 6

Mannheim-Feudenheim, d.5.10.1959

An das
A m t s g e r i c h t

M a n n h e i m

Betr.: Den Strafbefehl unter Geschäftsnummer: 11 Cs. 638/59.

Gegen den obengenannten Strafbefehl vom 18.9.1959, mir zugestellt am 30.9.1959, lege ich hiermit das Rechtsmittel des

E i n s p r u c h s

ein.

Eine Begründung dieses Einspruchs bleibt vorbehalten.

Israel Bialski
Kaufmann
Mannheim,K 2,31

Mannheim, den 5.Oktober 1959

An das
A m t s g e r i c h t

M a n n h e i m

Betr.: Den Strafbefehl unter Geschäftsnummer: 11 Cs.638/59.

Gegen den obengenannten Strafbefehl vom 18.9.1959, mir zugestellt am 30.9.1959, lege ich hiermit das Rechtsmittel des

E i n s p r u c h s

ein.

Eine Begründung dieses Einspruches bleibt vorbehalten.

Aktenvermerk

Konferenz mit den bei mir erschienen Herren Edelstein und Israel Bialski, letzterer wohnhaft in Mannheim, K 2, 31-32.

Herr Edelstein war schon früher mein Klient.

Die beiden Herren haben von Otto Rimile in Mannheim, der das Metropol betreibt, die Anteile der Weindorf-Kabarett-Restaurant GmbH, Mannheim, gekauft. Die Anteile betrugen nominal DM 20.000,-, der Kaufpreis war DM 32.500,-.

Wie sich bei meinen weiteren Besprechungen herausgestellt hat, hat schon Herr Rimile angeblich das Lokal um DM 50.000,- gekauft, sein Vorgänger hatte eine regelmässige Polizeistundenverlängerung bis 5,00 Uhr, die dann nach dem Kauf durch Rimile auf 3,00 Uhr verkürzt wurde. Jetzt , bei dem neuen Verkauf, ist von dem Polizeipräsidium die Polizeistunde auf 2,00 Uhr verkürzt worden.

Es wurde von dem Käufer mit Rimile ausgemacht, dass er Geschäftsführer bis Ende des Jahres 1959 bleiben soll. Vor allem sollte Rimile Geschäftsführer sein, so lange, bis die beiden Mandanten eine neue Konzession erhalten hätten. Die Mandanten erklären nun, dass Herr Rimile ihnen erklärt habe, die GmbH habe die Konzession und sie bräuchten gar keine neue Konzession. Das wäre dann sicher ein Irrtum gewesen, denn eine Konzession auf eine GmbH kann kaum ausgestellt werden. Die Persönlichkeit des Konzessionärs dürfte im Vordergrund stehen, aber der Geschäftsführer einer GmbH kann doch eine Konzession haben. In der Zeit vom 1.6. bis 22.7.59 (siehe Strafbefehl) war unter allen Umständen Herr Rimile noch Geschäftsführer der GmbH und noch Konzessionär.

Die Mandanten werfen nun Herrn Rimile vor, dass er seine Konzession abgemeldet habe. Herr Rimile, mit dem ich heute telefoniert habe, erklärt dies so, dass die Polizei von dem Verkauf

erfahren hat; dann ist die Gewerbepolizei gekommen und hat ihm vorgeworfen, er sei nur ein Strohmann. Dann will Rimile an die Polizei geschrieben haben, dass die Konzession bei ihm bliebe, bis die neuen Anteilseigner der GmbH die Konzession bekommen haben. Das ist mittlerweile geschehen, aber formell ist offenbar Herr Rimile immer noch Geschäftsführer.

Die Herren Bialski und Edelstein wollen den Vertrag nicht rückgängig machen, obwohl sie der Meinung sind, dass ihnen Herr Rimile in einigen Punkten nicht die Wahrheit gesagt hat, insbesondere hinsichtlich der Miethöhe. Herr Rimile erwidert hierauf, dass die beiden neuen Inhaber die Mietverträge in den Händen gehabt hätten. Offenbar haben die neuen Inhaber die Konzession nach einer Sitzung des Gewerbeausschusses im Juli erhalten. Das genaue Datum müsste noch festgestellt werden.

Auf jeden Fall sollte gegen den Strafbefehl des Amtsgericht vom 18.9. Einspruch erhoben werden. Der Strafbefehl ist den Herren Edelstein und Bialski, wie diese erklären, am 30.9. zugestellt worden. Die einwöchentliche Einspruchsfrist läuft also am 7.10. ab. Es dürfte sich empfehlen, den Einspruch möglichst schon am kommenden Montag einzulegen. Ich habe die Herren Bialski und Edelstein für Montag Vormittag zu mir bestellt.

Heute Vormittag habe ich mit Herrn Rimile telefoniert; der Inhalt dieses Telefongesprächs ist oben schon wiedergegeben, Herr Rimile ist gerne zu weiteren Auskünften bereit. Über den Strafbefehl, den er für völlig unberechtigt hält, hat er sich sehr gewundert. Herr Rimile meinte noch, dass das Publikum unter der neuen Leitung gewechselt habe und dass jetzt viele Amerikaner in dem Lokal verkehren, die er fernzuhalten versucht hat.

Mannheim, den 3.10.1959

Otto Rimile

M a n n h e i m

T 6, 25/26

27. Mai 1959

Betr.: Weindorf-Kabarett-Restaurant-G.m.b.H., Mhm.
Geschäftsführertätigkeit

Sehr geehrter Herr Bialsky!

Hiermit bestädige ich Ihnen wunschgemäß, daß ich bereit bin, die Geschäftsführertätigkeit offiziell zubehalten, solange Sie Gesellschafter der G.m.b.H. sind.

Es steht fest, daß ich lediglich die geschäftsführende Tätigkeit zum Zweck der jeweiligen Einholung der Polizeistundenverlängerung und alle hiermit zusammenhängenden Fragen zuerledigen habe.

Hierfür erhalte ich eine Entschädigung von DM 50.-- in Worten: (Fünfzig Deutsche Mark) monatlich.

Hochachtungsvoll!

Rimile

Abschrift

V e r t r a g

zwischen

1. Herrn Otto R i m i l e, Kaufmann in Mannheim, handelnd für sich sowie für seine Ehefrau Anni Rimile geb. Huck und seine Tochter Inge Rimile als Gesellschafter der "Weindorf" Kabarett- und Restaurant G.m.b.H. in Mannheim,
2. Herrn Israel B i a l s k i in Mannheim und
3. Herrn Ruwin E d e l s t e i n in Feudenheim.

Die beiden Letzteren als Erwerber der G.m.b.H.-Anteile.

§ 1

Die Herren Bialski und Edelstein, im folgenden Käufer genannt, erwerben von den Gesellschaftern der obengenannten G.m.b.H. (Verkäufer) des unter der genannten Firma geführte Geschäft in seiner Gesamtheit.

Der Kaufpreis dafür beträgt DM 32.500.--

- i.W. Deutsche Mark Zweiunddreissigtausendfünfhundert - .

§ 2

Zum Zwecke dieses Geschäftserwerbes haben die Käufer soeben in einem notariellen Vertrag die sämtlichen Geschäftsanteile der G.m.b.H. von den bisherigen Gesellschaftern zum Nennwert von DM 20.000.-- erworben. Dieser Betrag ist ein Teil des obengenannten Kaufpreises.

§ 3

Mit dem Geschäft erwerben die Käufer insbesondere das gesamte Inventar, soweit es der G.m.b.H. gehört und zwar wie es geht und steht. Die Käufer haben das Inventar besichtigt, sie kennen seinen Zustand, für irgendwelche Mängel, sichtbare oder unsichtbare, wird nicht gehaftet.

Das Inventar ist verzeichnet in einer Liste aus dem Jahre 1958. Die Liste entspricht nicht mehr in allen Teilen dem heutigen Bestand, da von den zerbrechlichen Gegenständen aller Wahrscheinlichkeit nach ein Teil zu Bruch gegangen und von kleineren Gegenständen wohl auch der eine oder andere abhanden gekommen ist. Die erwähnte Liste wird den Käufern übergeben.

§ 4

Das Geschäft wird von den Verkäufern schuldenfrei übergeben, d.h. etwa jetzt noch bestehende Schulden, insbesondere auch solche an die Brauereien, werden von den Verkäufern abgedeckt und zwar nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der G.m.b.H.-

§ 5

Die Käufer treten in sämtliche für die G.m.b.H. im Rahmen des Geschäftsbetriebes laufenden Verträge ein, es sind dies insbesondere:

1. Pachtvertrag mit der Mannheimer Liedertafel, noch laufend bis 31.1.1968,
2. Bierlieferungsvertrag mit der Bürgerbrauerei Ludwigshafen,
3. Bierlieferungsvertrag mit der Brauerei Lederer in Nürnberg (Bierverleger Schaaf, Heidelberg).
4. Musikvertrag mit der für Juni engagierten Kapelle
5. Mietvertrag mit der Mannheimer Liedertafel bezüglich der Wohnung in dem Grundstück Mannheim K 2.31/32 part. mit einem monatlichen Mietpreis von DM 70.--.
6. Versicherungsverträge wie beispielsweise Glas, Feuer und dergl.,
7. Vertrag mit der Telefonbau- und Normalzeit G.m.b.H. in Mannheim.

§ 6

Für zu Gunsten der nächsten Heizperiode eingelagerten Koks erstatten die Käufer an die Verkäufer DM 107,55 laut Rechnung der Mannheimer Liedertafel vom 6.5.1959.

§ 7

Die Käufer sind berechtigt, die vorhandenen Warenbestände ganz oder Teile davon zum Einkaufspreis zu übernehmen.

§ 8

An Personal ist von den Käufern zu übernehmen: zwei Bedienungen, eine Gardarobefrau und eine Reinigungsfrau.
Wenn im Falle einer baldigen Kündigung durch die Käufer die eine oder andere dieser Personen Urlaubsansprüche oder Geldab-

findungsbeträge fordert, ist dies durch die Verkäufer zu regeln und zwar mit Stichtag 31.5.1959.

§ 9

Etwaige mit dem Betrieb zusammenhängende und auf die Zeit bis 31.5.1959 entfallende Steuern und Abgaben sind von den Verkäufern zu bezahlen.

Soweit aus Versicherungsverträgen oder anderen Verträgen von den Verkäufern Leistungen erbracht sind, die über den 31.5.1959 hinaus reichen, haben die Käufer anteilmässig auf den Stichtag per 31.5.1959 Ersatz zu leisten.

§ 10

Das Geschäft wird von den Verkäufern übergeben und geht auf die Käufer über am 1. Juni 1959 mittags 12 Uhr. Das Gleiche gilt für die obenerwähnte Wohnung.

Bei der Übergabe sind die restlichen DM 12.500.-- in bar an die Verkäufer zu bezahlen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1959

~~gez. Otto~~

Zusatz:

Herr Rimile, der anlässlich der Veräusserung der G.m.b.H.-Anteile als Geschäftsführer der G.m.b.H. von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben.

gez. Otto Rimile
Bialski
R. Edelstein

Abschrift

V e r t r a g

zwischen

1. Herrn Otto R i m i l e, Kaufmann in Mannheim, handelnd für sich sowie für seine Ehefrau Anni Rimile geb. Huck und seine Tochter Inge Rimile als Gesellschafter der "Weindorf" Kabarett- und Restaurant G.m.b.H. in Mannheim,
2. Herrn Israel B i a l s k i in Mannheim und
3. Herrn Ruwin E d e l s t e i n in Feudenheim.

Die beiden Letzteren als Erwerber der G.m.b.H.-Anteile.

§ 1

Die Herren Bialski und Edelstein, im folgenden Käufer genannt, erwerben von den Gesellschaftern der obengenannten G.m.b.H. (Verkäufer) des unter der genannten Firma geführte Geschäft in seiner Gesamtheit.

Der Kaufpreis dafür beträgt DM 32.500.--

- i.W. Deutsche Mark Zweiunddreissigtausendfünfhundert - .

§ 2

Zum Zwecke dieses Geschäftserwerbes haben die Käufer soeben in einem notariellen Vertrag die sämtlichen Geschäftsanteile der G.m.b.H. von den bisherigen Gesellschaftern zum Nennwert von DM 20.000.-- erworben. Dieser Betrag ist ein Teil des obengenannten Kaufpreises.

§ 3

Mit dem Geschäft erwerben die Käufer insbesondere das gesamte Inventar, soweit es der G.m.b.H. gehört und zwar wie es geht und steht. Die Käufer haben das Inventar besichtigt, sie kennen seinen Zustand, für irgendwelche Mängel, sichtbare oder unsichtbare, wird nicht gehaftet.

Das Inventar ist verzeichnet in einer Liste aus dem Jahre 1958. Die Liste entspricht nicht mehr in allen Teilen dem heutigen Bestand, da von den zerbrechlichen Gegenständen aller Wahrscheinlichkeit nach ein Teil zu Bruch gegangen und von kleineren Gegenständen wohl auch der eine oder andere abhanden gekommen ist. Die erwähnte Liste wird den Käufern übergeben.

§ 4

Das Geschäft wird von den Verkäufern schuldenfrei übergeben, d.h. etwa jetzt noch bestehende Schulden, insbesondere auch solche an die Brauereien, werden von den Verkäufern abgedeckt und zwar nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der G.m.b.H.-

§.5

Die Käufer treten in sämtliche für die G.m.b.H. im Rahmen des Geschäftsbetriebes laufenden Verträge ein, es sind dies insbesondere:

1. Pachtvertrag mit der Mannheimer Liefertafel, noch laufend bis 31.1.1968,
2. Bierlieferungsvertrag mit der Bürgerbrauerei Ludwigshafen,
3. Bierlieferungsvertrag mit der Brauerei Lederer in Nürnberg (Bierverleger Schaaf, Heidelberg).
4. Musikvertrag mit der für Juni engagierten Kapelle
5. Mietvertrag mit der Mannheimer Liedertafel bezüglich der Wohnung in dem Grundstück Mannheim K 2.31/32 part. mit einem monatlichen Mietpreis von DM 70.--.
6. Versicherungsverträge wie beispielsweise Glas, Feuer und dergl.,
7. Vertrag mit der Telefonbau- und Normalzeit G.m.b.H. in Mannheim.

§ 6

Für zu Gunsten der nächsten Heizperiode eingelagerten Koks erstatten die Käufer an die Verkäufer DM 107,55 laut Rechnung der Mannheimer Liedertafel vom 6.5.1959.

§ 7

Die Käufer sind berechtigt, die vorhandenen Warenbestände ganz oder Teile davon zum Einkaufspreis zu übernehmen.

§ 8

An Personal ist von den Käufern zu übernehmen: zwei Bedienungen, eine Gardarobefrau und eine Reinigungsfrau.
Wenn im Falle einer baldigen Kündigung durch die Käufer die eine oder andere dieser Personen Urlaubsansprüche oder Geldab-

findungsbeträge fordert, ist dies durch die Verkäufer zu regeln und zwar mit Stichtag 31.5.1959.

§ 9

Etwaige mit dem Betrieb zusammenhängende und auf die Zeit bis 31.5.1959 entfallende Steuern und Abgaben sind von den Verkäufern zu bezahlen.

Soweit aus Versicherungsverträgen oder anderen Verträgen von den Verkäufern Leistungen erbracht sind, die über den 31.5.1959 hinaus reichen, haben die Käufer anteilmässig auf den Stichtag per 31.5.1959 Ersatz zu leisten.

§ 10

Das Geschäft wird von den Verkäufern übergeben und geht auf die Käufer über am 1. Juni 1959 mittags 12 Uhr. Das Gleiche gilt für die obenerwähnte Wohnung.

Bei der Übergabe sind die restlichen DM 12.500.-- in bar an die Verkäufer zu bezahlen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1959

~~gez. Otto~~

Zusatz:

Herr Rimile, der anlässlich der Veräusserung der G.m.b.H.-Anteile als Geschäftsführer der G.m.b.H. von den jetzigen Gesellschaftern bestätigt wurde, verpflichtet sich, sofern nicht zwingende gesundheitliche Gründe entgegenstehen, seine Tätigkeit als Geschäftsführer keinesfalls vor Ende 1959 aufzugeben.

gez. Otto Rimile
Bialski
R. Edelstein

Genehmigungs-Urkunde

Herr /~~Frau~~ Otto R i m i l e

hat nach Beratung im Gewerbeausschuß am 26. März 1958

~~mit vollzugsreifer Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Mannheim vom~~ die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft

~~Gastwirtschaft mit Branntweinschank / Kleinhandel mit Branntwein in festen Gebinden~~

mit Branntweinschank in dem Hause K 2.31-32 in Mannheim

unter den im Bescheid vom 26. März 1958 aufgeführten Bedingungen erhalten.

~~Der Verkauf darf nur werktags während der gesetzlichen Ladenzeit erfolgen.~~

Diese Urkunde ist in dem Betriebslokal aufzubewahren und auf Verlangen der Polizeibehörde und deren Bediensteten vorzuzeigen.

Die erteilte Genehmigung **erlischt,** wenn der Inhaber nach Empfang derselben **ein Jahr verstreichen läßt,** ohne davon Gebrauch zu machen.

Mannheim, den 20. Mai 19 58

Polizeipräsidium

Abt. V/3

Aktenzeichen: 30.02

i.A.

Demke

(Demke)

Oberrechtsrat

Herrn /~~Frau~~

Otto Rimile

M a n n h e i m

K 2.31-32